



# KREIS OLPE

## BEKANNTMACHUNG

Am Montag, 26.02.2024, 17:00 Uhr,  
tritt der Kreisausschuss  
im Sitzungssaal I des Kreishauses Olpe  
zu einer Sitzung zusammen.

### Tagesordnung:

#### I. Öffentliche Sitzung

1. Zur Geschäftsordnung
  - 1.1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
  - 1.2 Anerkennung der Niederschriften für die öffentlichen Sitzungen des Kreisausschusses am 20.11.2023 und 11.12.2023
2. Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl von ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG NRW) Drucksache 37/2024
3. Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl von ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern beim Verwaltungsgericht Arnsberg (VG Arnsberg) Drucksache 39/2024
4. Gewährung von Zuschüssen zur Förderung des Sports im Kreis Olpe
  - 4.1 Gewährung von Zuschüssen zur Förderung des Sports im Kreis Olpe hier: Antrag des SV Eintracht Kleusheim e.V. – Sanierung des Umkleidegebäudes Drucksache 21/2024
  - 4.2 Gewährung von Zuschüssen zur Förderung des Sports im Kreis Olpe

hier: Antrag des Reit- und Fahrverein Attendorn Askay e.V. – Erneuerung des Bodens der Reithalle  
Drucksache 22/2024

5. Förderung kultureller Veranstaltungen und Projekte
  - 5.1 Förderung kultureller Veranstaltungen und Projekte  
hier: Veranstaltungsreihe „Neue Bühne“ des Kulturkartells Lennestadt e.V.  
Drucksache 23/2024
  - 5.2 Förderung kultureller Veranstaltungen und Projekte  
hier: Kulturveranstaltung des CSD Olpe e.V. am Christopher-Street-Day  
Drucksache 24/2024
  - 5.3 Förderung kultureller Veranstaltungen und Projekte  
hier: Projekt „Kulturnomaden“ des Vereins Club574 e.V.  
Drucksache 25/2024
  - 5.4 Förderung kultureller Veranstaltungen und Projekte  
hier: Gauklerfest 2024 in Attendorn  
Drucksache 27/2024
  
6. Fortschreibung der Ausbauplanung in der Kindertagesbetreuung ab 2024  
Drucksache 5/2024
  
7. Wasserschaden im Sonnenkindergarten Drolshagen-Hützemert  
Drucksache 35/2024
  
8. ÖPNV; Änderung der Satzung „Allgemeine Vorschrift Höchstarif Regelbusverkehr“  
Drucksache 9/2024
  
9. ÖPNV;  
Anwendung des Deutschland-Ticket-Tarifs nach dem 30.04.2024  
Drucksache 40/2024
  
10. Jahresabschluss der Kreiswerke Olpe für das Wirtschaftsjahr 2022  
hier: Entlastung des Betriebsausschusses  
Drucksache 142/2023
  
11. Produktplan 2024 (Haushaltssatzung 2024)  
Drucksache 45/2023
  
12. Informationen
  - 12.1 Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes – Auswirkungen auf die Einbürgerungsbehörde  
Drucksache 38/2024
  
13. Anfragen nach der Geschäftsordnung

## II. Nichtöffentliche Sitzung

### 14. Zur Geschäftsordnung

- 14.1 Anerkennung der Niederschrift für die nichtöffentliche Sitzung des Kreisausschusses am 20.11.2023

### 15. Auftragsvergaben

- 15.1 Ersatzbeschaffung eines Notarzteinsatzfahrzeuges für den Rettungsdienst des Kreises Olpe
  - 1. Vergabe des Auftrages für das Notarzteinsatzfahrzeug
  - 2. Vergabe des Auftrages für den erforderlichen InnenausbauDrucksache 43/2024

### 16. Unterrichtung über die Vergabe von Aufträgen durch den Landrat

- 16.1 Auftragsvergabe im Fachdienst 37 – Produkt Brand- und Bevölkerungsschutz
- Drucksache 44/2024

### 17. Informationen

### 18. Anfragen nach der Geschäftsordnung

Zeit und Ort der Sitzung des Kreisausschusses sowie die Tagesordnung werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Olpe, 02.02.2024

gez. Melcher  
(Landrat)

Hör- und sprachgeschädigten Menschen wird die Teilhabe an den öffentlichen Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse und Gremien durch einen kostenlosen Gebärdendolmetscher ermöglicht.

Anmeldungen bitte bis 6 Tage vor der Sitzung an

Mail: [m.schweinsberg@kreis-olpe.de](mailto:m.schweinsberg@kreis-olpe.de) oder [j.mantel@kreis-olpe.de](mailto:j.mantel@kreis-olpe.de).

Eine Induktionsanlage für Schwerhörige ist vorhanden.

## Kreis Olpe

Der Landrat  
Stabsbereich 2  
AZ: SB 2.2

## Beschlussvorlage

2	Anlage(n)
X	öffentlich
	nichtöffentlich

Datum          Drucksachen-Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

11.01.2024	37/2024
------------	---------

Beratungsfolge	Termin	TOP	Ergebnis
Kreisausschuss	26.02.2024	2	
Kreistag	18.03.2024		

Berichtersteller/-in (nur Kreistag): LR Melcher

### **Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl von ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG NRW)**

#### **Beschlussvorschlag:**

Für die Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter beim OVG NRW werden für die Amtszeit 01.02.2025 – 31.01.2030 folgende 2 Personen vorgeschlagen:

#### Vorschlag 1:

#### Vorschlag 2:

Name:

NN

NN

Vorname:

NN

NN

derzeit als ehrenamtl.

Richter/-in tätig beim OVG:

Ja/Nein

Ja/Nein

derzeit als ehrenamtl.

Richter/-in tätig beim VG:

Ja/Nein

Ja/Nein

bereit zur Amtsübernahme:

Ja/Nein

Ja/Nein

## Sachverhalt / Begründung:

Die Amtszeit der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter beim OVG NRW läuft am 31.01.2025 ab. Zur Vorbereitung der Neuwahl hat der Wahlausschuss für jeden Kreis und jede kreisfreie Stadt die Zahl der Personen bestimmt, die in die Vorschlagsliste aufzunehmen sind.

Die Präsidentin des OVG NRW hat gebeten, eine Vorschlagsliste mit 2 Personen aufzustellen und diese spätestens bis zum 15.06.2024 einzureichen.

Für die laufende Wahlperiode wurden durch Kreistagsbeschluss (KT vom 18.03.2019, TOP 9; Drucksache 1/2019) zu ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern des OVG NRW vorgeschlagen:

1. Burghaus, Heribert (Olpe)
2. Stamm, Christin-Marie (Olpe)

Der Ausschuss zur Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter hatte für die Amtsperiode 01.02.2020 – 31.01.2025 zu ehrenamtlichen Richtern/Richterinnen des OVG Münster gewählt:

Stamm, Christin-Marie (Olpe)

Zu der Aufstellung der Vorschlagslisten wird auf den Inhalt des beiliegenden Auszugs aus der Verwaltungsgerichtsordnung (siehe Anlage) hingewiesen. Die dort aufgelisteten Bestimmungen der VwGO sind zu beachten.

Insbesondere ist dort auf § 22 Nr.1 VwGO hinzuweisen, wonach Mitglieder des Bundestages, des Europäischen Parlaments, der gesetzgebenden Körperschaften eines Landes, der Bundesregierung oder einer Landesregierung nicht zu ehrenamtlichen Richtern berufen werden können.

Die Präsidentin des OVG NRW bittet überdies folgende Hinweis zu beachten:

*„Ich darf besonders auf § 22 Nr. 3 VwGO hinweisen, wonach Beamtinnen und Beamte und Angestellte im öffentlichen Dienst - soweit sie nicht ehrenamtlich tätig sind - nicht zu ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern berufen werden können. Zum öffentlichen Dienst zählt auch eine Tätigkeit bei Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts (z. B. Sparkassen).*

*Ergänzend zu den in § 28 VwGO genannten Personalien bitte ich noch im Hinblick auf § 54 Abs. 3 VwGO anzugeben, ob der/die Vorgeschlagene Mitglied einer - ggf. welcher - kommunalen Vertretungskörperschaft ist. Ich bitte zu beachten, dass die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter der Pflicht der besonderen Verfassungstreue unterliegen (BVerfG, Beschluss vom 06.05.2008, 2 BvR 337/08).*

*Bei der Berufsbezeichnung bitte ich Sammelbegriffe wie Kauffrau/Kaufmann, Angestellte/Angestellter oder ähnliche zu vermeiden; bei Rentnerinnen und Rentnern und Pensionärinnen und Pensionären bitte ich auch die frühere Berufsbezeichnung anzugeben. Ich würde es begrüßen, wenn unter den Vorgeschlagenen auch jüngere Kandidatinnen und Kandidaten und Personen mit Migrationshintergrund Berücksichtigung fänden.*

*Ich weise darauf hin, dass die Vorgeschlagenen nicht zusätzlich in die Vorschlagsliste für die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter des zuständigen Verwaltungsgerichts aufgenommen werden sollten, weil es dadurch in der Vergangenheit zu Schwierigkeiten bei der Amtswahrnehmung gekommen ist.*

*Im Übrigen bitte ich nur Personen vorzuschlagen, die zur Übernahme des ehrenamtlichen Richteramtes bereit sind.“*

Wahlvorschriften:

Nach § 28 Satz 4 VwGO ist für die Aufnahme in die Vorschlagsliste die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Kreistages, mindestens jedoch die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl erforderlich.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Haushalts- position	Nr.	Bezeichnung
Produkt		
Konto		

Ergebnisplan	2024	2025	2026	2027
Aufwand				
Ertrag				

Investitions- maßnahmen	2024	2025	2026	2027
Einzahlung				
Auszahlung				

<input type="checkbox"/> Haushaltsmittel stehen im Planjahr zur Verfügung
<input type="checkbox"/> Haushaltsmittel stehen im Planjahr <b>nicht</b> zur Verfügung Deckungsvorschlag
<input type="checkbox"/> ja bei Produkt
<input type="checkbox"/> teilweise bei Produkt
<input type="checkbox"/> nein

Erläuterungen:
----------------

## Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)

### § 20

Der ehrenamtliche Richter muß Deutscher sein. Er soll das 25. Lebensjahr vollendet und seinen Wohnsitz innerhalb des Gerichtsbezirks haben.

## Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)

### § 21

(1) Vom Amt des ehrenamtlichen Richters sind ausgeschlossen

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt worden sind,
2. Personen, gegen die Anklage wegen einer Tat erhoben ist, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann,
3. Personen, die nicht das Wahlrecht zu den gesetzgebenden Körperschaften des Landes besitzen.

(2) Personen, die in Vermögensverfall geraten sind, sollen nicht zu ehrenamtlichen Richtern berufen werden.

## Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)

### § 22

Zu ehrenamtlichen Richtern können nicht berufen werden

1. Mitglieder des Bundestages, des Europäischen Parlaments, der gesetzgebenden Körperschaften eines Landes, der Bundesregierung oder einer Landesregierung,
2. Richter,
3. Beamte und Angestellte im öffentlichen Dienst, soweit sie nicht ehrenamtlich tätig sind,
4. Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit,
- 4a. (weggefallen)
5. Rechtsanwälte, Notare und Personen, die fremde Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig besorgen.

## Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)

### § 23

(1) Die Berufung zum Amt des ehrenamtlichen Richters dürfen ablehnen

1. Geistliche und Religionsdiener,
2. Schöffen und andere ehrenamtliche Richter,
3. Personen, die zwei Amtsperioden lang als ehrenamtliche Richter bei Gerichten der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit tätig gewesen sind,
4. Ärzte, Krankenpfleger, Hebammen,
5. Apothekenleiter, die keinen weiteren Apotheker beschäftigen,
6. Personen, die die Regelaltersgrenze nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch erreicht haben.

(2) In besonderen Härtefällen kann außerdem auf Antrag von der Übernahme des Amtes befreit werden.

## Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)

### § 28

Die Kreise und kreisfreien Städte stellen in jedem fünften Jahr eine Vorschlagsliste für ehrenamtliche Richter auf. Der Ausschuß bestimmt für jeden Kreis und für jede kreisfreie Stadt die Zahl der Personen, die in die Vorschlagsliste aufzunehmen sind. Hierbei ist die doppelte Anzahl der nach § 27 erforderlichen ehrenamtlichen Richter zugrunde zu legen. Für die Aufnahme in die Liste ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Vertretungskörperschaft des Kreises oder der kreisfreien Stadt, mindestens jedoch die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl erforderlich. Die jeweiligen Regelungen zur Beschlussfassung der Vertretungskörperschaft bleiben unberührt. Die Vorschlagslisten sollen außer dem Namen auch den Geburtsort, den Geburtstag und Beruf des Vorgeschlagenen enthalten; sie sind dem Präsidenten des zuständigen Verwaltungsgerichts zu übermitteln.

## Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)

### § 34

§§ 19 bis 33 gelten für die ehrenamtlichen Richter bei dem Oberverwaltungsgericht entsprechend, wenn die Landesgesetzgebung bestimmt hat, daß bei diesem Gericht ehrenamtliche Richter mitwirken.

## Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)

### § 54

(1) Für die Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen gelten §§ 41 bis 49 der Zivilprozeßordnung entsprechend.

(2) Von der Ausübung des Amtes als Richter oder ehrenamtlicher Richter ist auch ausgeschlossen, wer bei dem vorausgegangenen Verwaltungsverfahren mitgewirkt hat.

(3) Besorgnis der Befangenheit nach § 42 der Zivilprozeßordnung ist stets dann begründet, wenn der Richter oder ehrenamtliche Richter der Vertretung einer Körperschaft angehört, deren Interessen durch das Verfahren berührt werden.







## Kreis Olpe

Der Landrat  
Stabsbereich 2  
AZ: SB 2.2

## Beschlussvorlage

2	Anlage(n)
X	öffentlich
	nichtöffentlich

Datum Drucksachen-Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

30.01.2024	39/2024
------------	---------

Beratungsfolge	Termin	TOP	Ergebnis
Kreisausschuss	26.02.2024	3	
Kreistag	18.03.2024		

Berichtersteller/-in (nur Kreistag): LR Melcher

### **Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl von ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern beim Verwaltungsgericht Arnsberg (VG Arnsberg)**

#### **Beschlussvorschlag:**

Für die Wahl zum/zur ehrenamtlichen Richter/Richterin beim VG Arnsberg werden für die Amtszeit 01.04.2025 – 31.03.2030 die in Anlage 4 aufgeführten 15 Personen vorgeschlagen.

#### **Sachverhalt / Begründung:**

Für die laufende Wahlperiode wurden durch Kreistagsbeschluss (KT vom 18.03.2019, TOP 8; Drucksache 253/2018) die in der Anlage 3 aufgelisteten 17 Personen zu ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern des VG Arnsberg vorgeschlagen.

Diejenigen 9 Personen aus dem Kreis Olpe, die seinerzeit gewählt wurden, sind der Anlage 2 zu entnehmen.  
Deren Amtszeit endet am 31.03.2025.

Die Kreise und kreisfreien Städte wirken bei der (Neu-)Wahl gemäß § 28 VwGO in der Weise mit, dass sie eine Vorschlagsliste aufstellen.

Nach § 28 Satz 2 VwGO bestimmt der Wahlausschuss beim Verwaltungsgericht Arnsberg die Zahl der in die Vorschlagsliste aufzunehmenden Personen.

Für den Kreis Olpe hat der Wahlausschuss die Zahl von **15** festgesetzt. Der Präsident des VG Arnsberg hat mit Schreiben vom 25.01.2024 gebeten, die Liste möglichst bald, spätestens aber bis zum 28. Juni 2024 zuzuleiten.

Einzelheiten über die Aufstellung der Vorschlagslisten sind dem als Anlage 1 beigefügten Merkblatt zu entnehmen. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass Hinweise auf die vorschlagenden Stellen entbehrlich sind.

Weiterhin führt der Präsident des VG Arnsberg in seinem Schreiben vom 25.01.2024 aus:

„Vor der Aufstellung der Vorschlagslisten sollten die vorgeschlagenen Personen befragt werden, ob0 sie das Amt im Falle einer Wahl anzunehmen bereit sind oder ob sachliche bzw. persönliche Hinderungsgründe bestehen. Die Befragung erscheint notwendig, um förmliche Amtsentbindungsverfahren gemäß § 24 VwGO zu vermeiden, die durchzuführen sind, wenn eine ehrenamtliche RichterIn/ein ehrenamtlicher Richter trotz Vorliegens eines Hinderungsgrundes gewählt worden ist. Im Interesse einer kontinuierlichen Rechtsprechung würde ich es begrüßen, wenn möglichst viele der bereits als ehrenamtliche Richter(innen) beim Verwaltungsgericht Arnsberg tätig sind.“

Wahlvorschriften:

Nach § 28 Satz 4 VwGO ist für die Aufnahme in die Vorschlagsliste die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Kreistages, mindestens jedoch die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl erforderlich.

**Finanzielle Auswirkungen:**

<b>Haushalts- position</b>	Nr.	Bezeichnung
Produkt		
Konto		

<b>Ergebnisplan</b>	2024	2025	2026	2027
Aufwand				
Ertrag				

<b>Investitions- maßnahmen</b>	2024	2025	2026	2027
Einzahlung				
Auszahlung				

Haushaltsmittel stehen im Planjahr zur Verfügung

Haushaltsmittel stehen im Planjahr **nicht** zur Verfügung

Deckungsvorschlag

ja bei Produkt

teilweise bei Produkt

nein

Erläuterungen:

## Merkblatt

### **über die Aufstellung der Vorschlagsliste für die Wahl zum/zur ehrenamtlichen Richter/in beim Verwaltungsgericht Arnsberg**

- 1) Die Vorschlagsliste soll außer dem Namen auch den Geburtsort, den Geburtstag und den Beruf des/der Vorgeschlagenen enthalten (§ 28 Satz 6 VwGO).
- 2) Mit Rücksicht auf die Bestimmung des § 54 Abs. 3 VwGO, die folgenden Wortlaut hat:  
"Besorgnis der Befangenheit nach § 42 der Zivilprozessordnung ist stets dann begründet, wenn der Richter oder ehrenamtliche Richter der Vertretung einer Körperschaft angehört, deren Interessen durch das Verfahren berührt werden",  
wird gebeten, in der Vorschlagsliste zu vermerken, ob der/die Vorgeschlagene der Vertretung einer kommunalen Körperschaft (Kreistag, Stadt- bzw. Gemeinderat) angehört (gegebenenfalls welche).
- 3) In die Vorschlagsliste sind solche Personen nicht aufzunehmen, die zu ehrenamtlichen Richtern nicht berufen werden können.

Nach § 21 VwGO sind vom Amt des ehrenamtlichen Richters ausgeschlossen

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt worden sind,
2. Personen, gegen die Anklage wegen einer Tat erhoben ist, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann,
3. Personen, die nicht das Wahlrecht zu den gesetzgebenden Körperschaften des Landes besitzen.

Personen, die in Vermögensverfall geraten sind, sollen nicht zu ehrenamtlichen Richtern berufen werden.

Ein Hinderungsgrund für die Berufung besteht gemäß § 22 VwGO außerdem bei

1. Mitgliedern des Bundestages, des Europäischen Parlaments, der gesetzgebenden Körperschaften eines Landes, der Bundesregierung oder einer Landesregierung,
2. Richtern,
3. Beamten und Angestellten im öffentlichen Dienst, soweit sie nicht ehrenamtlich tätig sind,

4. Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit,
  5. Rechtsanwälten, Notaren und Personen, die fremde Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig besorgen.
- 4) Die Aufnahme in die Vorschlagsliste ist von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Vertretungskörperschaft des Kreises oder der kreisfreien Stadt, mindestens jedoch von der Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl zu beschließen (§ 28 Satz 4 VwGO).

Zusammenstellung

der Personen aus dem Kreis Olpe, die zurzeit als ehrenamtliche Richter(innen) bei dem Verwaltungsgericht Arnsberg tätig sind

Name, Vorname	Straße, Wohnort	Geburtsdatum Geburtsort	Beruf	Mitglied in kommunaler Körperschaft	derzeit ehrenamtl. Richter(in) beim VG Arnsberg	Vorschlagende Fraktion „Angabe freigestellt“
<b>Brill, Hubert</b>	[REDACTED], 57368 Lennestadt-Bilstein	[REDACTED], 1957	CDU-Kreisgeschäftsführer	Rat, Kreistag	Ja	
<b>Dietmair, Christiane</b>	[REDACTED], 57368 Lennestadt	[REDACTED], 1951	Rentnerin/ Erzieherin		Nein. Entbindung vom Amt durch Beschluss des OVG NRW vom 20.12.2021	
<b>Engels, Gabi</b>	[REDACTED], 57489 Drolshagen	[REDACTED], 1956	Intensivkinderkrankenschwester a.D. / Hausfrau		Ja	
<b>Gosmann, Axel</b>	[REDACTED], 57489 Drolshagen	[REDACTED], 1963	Bezirksschornsteinfegermeister	Rat	Ja	
<b>Halbe, Gudrun</b>	[REDACTED], 57489 Drolshagen	[REDACTED], 1958	Hausfrau		Ja	
<b>Koch, Georg</b>	[REDACTED], 57399 Kirchhundem	[REDACTED], 1948	Architekt		Ja	
<b>Schulte-Rosier, Christiane</b>	[REDACTED], 57413 Finnentrop-Lenhausen	[REDACTED], 1965	Hausfrau		Ja	
<b>Theile, Josef</b>	[REDACTED], 57489 Drolshagen	[REDACTED], 1947	Landwirtschaftsmeister		Ja	



In der Weide, Rita	[REDACTED], 57439 Attendorn	[REDACTED] 1957	Pädagogische Mitarbeiterin	Ja	
-----------------------	--------------------------------	-----------------	----------------------------	----	--

für die Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter  
beim Verwaltungsgericht Arnberg

Name, Vorname	Straße, Wohnort	Geburtsdatum Geburtsort	Beruf	Mitglied in kommuna- ler Körper- schaft	derzeit ehrenamtl. Richter(in) beim VG Arnberg	Vorschlagen- de Fraktion „Angabe freigestellt“
in der Weide, Rita (geb. Pickart)	[REDACTED], 57439 Attendorf	[REDACTED] 1957	Pädagogische Mitarbeiterin		X	
Engels, Gabi	[REDACTED], 57489 Drolshagen	[REDACTED] 1956	Kinderkrankenschwester		X	
Gosmann, Axel	[REDACTED], 57489 Drolshagen	[REDACTED] 1963	Bezirksschornsteinfeger- meister		X	
Halbe, Gudrun	[REDACTED], 57489 Drolshagen	[REDACTED] 1958	Hausfrau		X	
Theile, Josef	[REDACTED], 57489 Drolshagen	[REDACTED] 1947	selbst. Landwirtschaftsmeister		X	
Schulte-Rosier, Christiane	57413 Finnentrop-Lenhausen [REDACTED], 57399 Kirchhundem	[REDACTED] 1965	Hausfrau		X	
Koch, Georg	[REDACTED], 57368 Lennestadt	[REDACTED] 1948	selbst. Architekt		X	
Kumpf, Maria	[REDACTED], 57368 Lennestadt	[REDACTED] 1957	Erzieherin		Nein	
Brill, Hubert	[REDACTED], 57368 Lennestadt	[REDACTED] 1957	Geschäftsführer	KT Olpe	X	
Dietmair, Christiane	[REDACTED], 57368 Lennestadt	[REDACTED] 1951	Hausfrau		X	
Scholeermann, Jutta	[REDACTED], 57439 Attendorf	[REDACTED] 1951	PKA		Nein	
Steinhoff, Angelika	[REDACTED], 57368 Lennestadt	[REDACTED] 1956	Hausfrau		Nein	
Guntermann, Kerstin	[REDACTED], 57399 Kirchhundem	[REDACTED] 1967	Bürokauffrau		Nein	
Färber, Dorothee	[REDACTED], 57399 Kirchhundem	[REDACTED] 1961	Hausfrau		Nein	
Jung, Reinhard	[REDACTED], 57482 Wenden	[REDACTED] 1952	Schlosser		Nein	
Lehwald, Gisela	[REDACTED], 57462 Olpe	[REDACTED] 1950	Rentnerin	KT Olpe bis 25.04.2014	Nein	
Spuhler, Bernd	[REDACTED], 57462 Olpe	[REDACTED] 1948	Pensionär	KT Olpe	Nein	

**Vorschlagsliste  
für die Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter  
beim Verwaltungsgericht Arnberg**

	<b>Name, Vorname</b>	<b>Straße, Wohnort</b>	<b>Geburtsdatum, Geburtsort</b>	<b>Beruf</b>	<b>Mitglied in kommunaler Körperschaft</b>	<b>derzeit ehrenamtl. Richter(in) beim VG Arnberg</b>	<b>Vorschlagende Fraktion "Angabe freigestellt"</b>
1							
2							
3							
4							
5							
6							
7							
8							
9							
10							
11							
12							
13							
14							
15							

## Kreis Olpe Beschlussvorlage

Der Landrat  
FD Schulen, Sport und Kultur  
AZ: 42 01 01

<b>X</b>

Anlage(n)

öffentlich

Nichtöffentlich

Datum

Drucksachen-Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

29.01.2024

21/2024

Beratungsfolge	Termin	TOP	Ergebnis
Ausschuss für Sport und Kultur	15.02.2024	3.1	
Kreisausschuss	26.02.2024	4.1	

Berichtersteller/-in (nur Kreistag):

### **Gewährung von Zuschüssen zur Förderung des Sports im Kreis Olpe hier: Antrag des SV Eintracht Kleusheim e.V. – Sanierung des Umkleidegebäudes**

#### **Beschlussvorschlag:**

Dem SV Eintracht Kleusheim werden für die Sanierung des Umkleidegebäudes unter dem Vorbehalt der Bereitstellung der Haushaltsmittel im Rahmen des Produktplans 2024 folgende Zuschüsse gewährt:

- |  |                  |
|--|------------------|
| 1. Sanierungsmaßnahmen im Umkleidegebäude  | 3.880,- €        |
| 2. Instandsetzung von Armaturen und Wasserleitungen und Heizungsanlagen im Umkleidegebäude | 2.340,- €        |
| Insgesamt  | <b>6.220,- €</b> |

#### **Sachverhalt / Begründung:**

Im Rahmen von Sanierungsmaßnahmen im Umkleidegebäude wurde dem SV Eintracht Kleusheim e.V. bereits im Jahr 2023 ein Zuschuss für die Instandsetzung der Umkleideräume für den Schiedsrichter inkl. Dusche und WC sowie für drei Umkleidekabinen in Höhe von 3.620,- € gewährt (Drucksache 202/2023).

Im Zuge der Arbeiten zur Instandsetzung traten weitere erhebliche Mängel auf, die nun zu dringendem weiteren Sanierungsbedarf im Bereich der inzwischen 30 Jahre alten Duschanlagen und den vorgelagerten Umkleideräumen führten. In den Räumen sind

insbesondere Feuchtigkeit in den Wänden, zum Teil starker Schimmelbefall, undichte Fliesenfugen sowie defekte Duscharmaturen, Wasserleitungen und Abflüsse festzustellen. Die Instandsetzung der Duschanlagen mit Umkleidebereich war zunächst für das Jahr 2025 geplant, soll aber nun aufgrund der Schäden vorgezogen werden.

Zur Sanierung dieser Räume beantragt der SV Eintracht Kleusheim e.V. mit Datum vom 15.12.2023 die Gewährung von Zuschüssen für Instandsetzungsmaßnahmen im Umkleidegebäude.

Nach den Angaben des Vereins werden förderungsfähige Ausgaben für die Sanierung der Duschen und der beiden vorgelagerten Räume im Umkleidegebäude von 22.012,60 € zu Grunde gelegt. Für die Erneuerung der Armaturen und Wasserleitungen sowie für den Austausch von Heizkörpern betragen die Ausgaben 11.673,22 €. Daraus ergeben sich zuwendungsfähige Ausgaben von insgesamt 33.685,82 €.

Mit den Zuschüssen des Kreises Olpe, der Stadt Olpe und dem Eigenkapital ist nach Angaben des SV Eintracht-Kleusheim e.V. die Finanzierung gesichert.

Die Finanzierung ist wie folgt vorgesehen:

• Gesamtkosten (brutto)	39.559,98 €
• Vorsteuererstattung Finanzamt (93 %)	5.874,16 €
= zuwendungsfähige Gesamtausgaben	33.685,82 €
• Zuschuss der Stadt Olpe	13.185,00 €
• Zuschuss des Kreises Olpe	6.220,00 €
• Eigenanteil	14.280,82 €

Die Zahl der Mitglieder beträgt bis 18 Jahre 103 Mitglieder und über 18 Jahre 267 Mitglieder.

Die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn wurde am 21.12.2023 erteilt.

Gemäß Ziff. 3.2 Abs. 1 der Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung des Sports im Kreis Olpe (Sportförderrichtlinien) werden Umkleidegebäude mit bis zu 20 % der förderungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch mit 7.500 € gefördert.

Bei der seinerzeitigen Bewilligung des Zuschusses von 3.620,- € wurde von förderungsfähigen Ausgaben in Höhe von 18.091,58 € ausgegangen. Wäre der weitere dringende Sanierungsbedarf für die Duschanlagen schon berücksichtigt worden, wäre der Höchstbetrag von 7.500,- € bewilligt worden. Daher soll nun der Differenzbetrag in Höhe von 3.880,- € für die zusätzlichen Sanierungsmaßnahmen im Umkleidegebäude bewilligt werden.

Für Instandhaltungsmaßnahmen von Umkleidegebäuden wurden in den vergangenen Jahren in vergleichbaren Fällen auch anderen Vereinen sukzessive Zuschüsse bis zur Höchstförderung 7.500 € gewährt.

Darüber hinaus werden gemäß Ziff. 3.2 Abs. 2 der Sportförderrichtlinien die Ausgaben der Instandsetzung von Armaturen und Wasserleitungen von Sanitäranlagen sowie Heizungsanlagen in Umkleidegebäuden nach Ablauf von 15 Nutzungsjahren mit bis zu 20 % der Ausgaben, höchstens jedoch mit 4.000 € gefördert. Die Ausgaben der Instandsetzung müssen mindestens 1.500 € betragen.

Über Anträge auf Sportförderung entscheidet nach Ziff. 6.7 der Sportförderrichtlinien der Kreisausschuss nach Vorberatung im Ausschuss für Sport und Kultur.

**Finanzielle Auswirkungen:**

<b>Haushalts- position</b>	Nr.	Bezeichnung
Produkt	42 421 01	Sportförderung
Konto	109421001	Zuschüsse für Investitionen

<b>Ergebnisplan</b>	2024	2025	2026	2027
Aufwand				
Ertrag				

<b>Investitions- maßnahmen</b>	2024	2025	2026	2027
Einzahlung				
Auszahlung	6.220,00 €			

<input type="checkbox"/> Haushaltsmittel stehen im Planjahr zur Verfügung
<input type="checkbox"/> Haushaltsmittel stehen im Planjahr <b>nicht</b> zur Verfügung Deckungsvorschlag
<input type="checkbox"/> ja bei Produkt
<input type="checkbox"/> teilweise bei Produkt
<input type="checkbox"/> nein

<p><b>Erläuterungen:</b> Der Produktplan wird in der Sitzung des Kreistages am 18. März beschlossen.</p>
--

## Kreis Olpe

Der Landrat  
FD Schulen, Sport und Kultur  
AZ: 42 01 01

## Beschlussvorlage

Anlage(n)

öffentlich

Nichtöffentlich

Datum

Drucksachen-Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

29.01.2024

22/2024

Beratungsfolge	Termin	TOP	Ergebnis
Ausschuss für Sport und Kultur	15.02.2024	3.2	
Kreisausschuss	26.02.2024	4.2	

Berichterstatter/-in (nur Kreistag):

### **Gewährung von Zuschüssen zur Förderung des Sports im Kreis Olpe hier: Antrag des Reit- und Fahrverein Attendorn Askay e.V. – Erneuerung des Bodens der Reithalle**

#### **Beschlussvorschlag:**

Dem Reit- und Fahrverein Attendorn Askay e.V. wird für die Erneuerung des Bodens der Reithalle unter dem Vorbehalt der Bereitstellung der Haushaltsmittel im Rahmen des Produktplans 2024 ein Zuschuss in Höhe von

**1.360,- €**

gewährt.

#### **Sachverhalt / Begründung:**

Mit Datum vom 04.12.2023 beantragt der Reit- und Fahrverein Attendorn Askay e.V. die Gewährung eines Zuschusses zur Erneuerung des Bodens der Reithalle.

Nach 12 Jahren soll der Reithallenboden der Sportanlage erneuert werden. Der vorhandene Boden ist durch die laufende Beanspruchung stark zersetzt. Der abgenutzte Sand führt zu extremer Staubbildung und beeinträchtigt, insbesondere bei der Austragung von Turnieren, Reiter und Pferde. Außerdem werden die Sehnen und Gelenke der Pferde durch den schlechten Boden stark belastet.

Nach den Angaben des Vereins werden förderungsfähige Kosten für die Erneuerung des Reithallenbodens in Höhe von 6.800,- € zu Grunde gelegt.

Mit dem Zuschuss des Kreises Olpe und dem Eigenkapital ist nach Angaben des Reit- und Fahrvereins Attendorn Askay e.V. die Finanzierung gesichert.

Die Finanzierung ist wie folgt vorgesehen:

- Gesamtkosten (brutto) 6.800,00 €  
= zuwendungsfähige Gesamtausgaben
- Zuschuss des Kreises Olpe 1.360,00 €
- Eigenanteil 5.440,00 €

Die Zahl der Mitglieder beträgt bis 18 Jahre 23 Mitglieder und über 18 Jahre 65 Mitglieder.

Die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn wurde am 13.12.2023 erteilt.

Gemäß Ziff. 3 der Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung des Sports im Kreis Olpe (Sportförderrichtlinien) werden die Errichtung und Instandhaltung von Sportanlagen grundsätzlich mit 20 % der förderungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch mit 7.500 € gefördert, soweit nachfolgend nicht etwas anderes bestimmt ist. Unter den nachfolgenden Ziffern 3.1 bis 3.8 der Sportförderrichtlinien sind spezielle Regelungen für verschiedene Sportanlagen sowie Gebäude und Nebenanlagen aufgeführt, die aber hier nicht zur Anwendung kommen.

In der Vergangenheit wurden dem Reit- und Fahrverein Attendorn Askay e.V. bereits Zuschüsse für die Instandsetzung des Reithallendaches in Höhe von 7.500 € (Drucksache 23/2019) und für die Instandsetzung der Heizung in Höhe von 1.000 € (Drucksache 356/2020) gewährt. Im Jahr 2022 wurde der Verein mit einem weiteren Zuschuss für die Erneuerung einer Wasserleitung in Höhe von 2.000 € (Drucksache 104/2022) gefördert.

Über Anträge auf Sportförderung entscheidet nach Ziff. 6.7 der Sportförderrichtlinien der Kreisausschuss nach Vorberatung im Ausschuss für Sport und Kultur.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Haushaltsposition	Nr.	Bezeichnung
Produkt	42 421 01	Sportförderung
Konto	109421001	Zuschüsse für Investitionen

Ergebnisplan	2024	2025	2026	2027
Aufwand				
Ertrag				



Investitions- maßnahmen	2024	2025	2026	2027
Einzahlung				
Auszahlung	1.360,00 €			

<input type="checkbox"/> Haushaltsmittel stehen im Planjahr zur Verfügung
<input type="checkbox"/> Haushaltsmittel stehen im Planjahr <b>nicht</b> zur Verfügung Deckungsvorschlag
<input type="checkbox"/> ja bei Produkt
<input type="checkbox"/> teilweise bei Produkt
<input type="checkbox"/> nein

<p>Erläuterungen: Der Produktplan wird in der Sitzung des Kreistages am 18. März beschlossen.</p>
---

## Kreis Olpe

Der Landrat  
FD Schulen, Sport und Kultur  
AZ: 42 01 01

## Beschlussvorlage

Anlage(n)

öffentlich

Nichtöffentlich

Datum

Drucksachen-Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

22.01.2024

23/2024

Beratungsfolge	Termin	TOP	Ergebnis
Ausschuss für Sport und Kultur	15.02.2024	4.1	
Kreisausschuss	26.02.2024	5.1	

Berichtersteller/-in (nur Kreistag):

### Förderung kultureller Veranstaltungen und Projekte

**hier: Veranstaltungsreihe „Neue Bühne“ des Kulturkartells Lennestadt e.V.**

### Beschlussvorschlag:

Dem Kulturkartell Lennestadt e.V. wird für die Veranstaltungsreihe „Neue Bühne“ unter dem Vorbehalt der Bereitstellung der Haushaltsmittel im Rahmen des Produktplans 2024 eine Zuwendung von bis zu

**5.000 €**

gewährt.

### Sachverhalt / Begründung:

Mit Schreiben vom 03.11.2023 beantragt das Kulturkartell Lennestadt e.V. eine finanzielle Förderung für die Durchführung von Veranstaltungen unter dem Titel „Neue Bühne“.

Seit mehr als 10 Jahren organisiert das Kulturkartell Lennestadt e.V. Rockkonzerte und Festivals im Kreis Olpe. Der Verein engagiert sich insbesondere für die kulturelle Jugendarbeit und unterstützt jugendkulturelle Initiativen und Entwicklungen.

Nach einem Modelljahr für Kinder- und Jugendkultur im Jahr 2023 konnte der Verein neue Strukturen schaffen und ein erstes Programm für die Veranstaltungsreihe „Neue Bühne“ entwickeln.

Für das Jahr 2024 sind wieder 20 Veranstaltungen geplant, die ganz unterschiedliche Facetten von Kultur auf die Bühne bringen sollen. Als Veranstaltungsort steht erneut die Disco der OT Grevenbrück zur Verfügung.

Ein Drittel dieser Veranstaltungen richtet sich mit Konzerten sowie Puppen- und Kindertheater speziell an Kinder unter 12 Jahren, was sich für diese Altersgruppe im vergangenen Jahr sehr bewährt hat. Die weiteren Veranstaltungen für Jugendliche und junge Erwachsene werden wieder ein Mix aus Rockmusik und Kleinkunst sein.

Mit diesen kulturellen Angeboten sollen nicht nur die heimische junge Kulturszene über weitere Auftrittsmöglichkeiten unterstützt werden, sondern auch neue Kulturakteure in den Kreis Olpe gelockt werden.

Die Organisation der Veranstaltungen liegt in den Händen eines jungen Teams, das von einer kulturpädagogischen Fachkraft angeleitet und vom Kulturkartell Lennestadt e.V. begleitet wird. Regelmäßige Meetings zu Programm- und Veranstaltungsplanung, Öffentlichkeitsarbeit und Dokumentation sind wichtige Bestandteile der gemeinsamen Arbeit von jungen Menschen und geschulten Fachkräften.

Projektpartner sind der Verein MuT-Sauerland mit seinem Netzwerk von Künstlerinnen und Künstlern rund um den „Kulturstammtisch“, die OT Grevenbrück mit Raum und Bühne sowie der Verein Grevenbrück Aktiv e.V. als Dachverband der örtlichen Vereine.

Insgesamt sollen die in 2023 entstandenen Strukturen im kommenden Veranstaltungsjahr gefestigt und die Marke „Neue Bühne“ etabliert werden.

Die Veranstaltungsreihe „Neue Bühne“ des Kulturkartells Lennestadt e.V. wurde erstmalig im Jahr 2023 mit Kulturfördermitteln des Kreises Olpe finanziell unterstützt (Drucksache 26/2023).

Nach der Richtlinie des Kreises Olpe über die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung der Kultur im Kreis Olpe (Kulturförderrichtlinie) werden Veranstaltungen und Projekte gefördert, die von überörtlichem Interesse und öffentlich zugänglich sind sowie im Kreis Olpe stattfinden (Ziff. 6.3.1).

Im Rahmen der Förderung nach der Kulturförderrichtlinie kann eine Zuwendung für die nicht gedeckten Ausgaben bis zu einer Höhe von 5.000 € gewährt werden.

Die Ausgaben der Veranstaltungsreihe „Neue Bühne“ in Höhe von 45.200 € sind im Wesentlichen für Künstlerhonorare, Material- und Sachleistungen und Öffentlichkeitsarbeit bestimmt. Unter Berücksichtigung einer Landesförderung von 50 %, Eintrittsgeldern und Spenden und eines Eigenanteils verbleiben dennoch nicht gedeckte Ausgaben in Höhe von 5.000 €, für die der Verein eine finanzielle Zuwendung beantragt.

Über Anträge auf Kulturförderung entscheidet nach Ziff. 6.3.2 der Kulturförderrichtlinie der Kreisausschuss nach Vorberatung im Ausschuss für Sport und Kultur.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

<b>Haushalts- position</b>	<b>Nr.</b>	<b>Bezeichnung</b>
Produkt	25 281 02	Kulturförderung

Konto	5431040	Veranstaltungen
-------	---------	-----------------

<b>Ergebnisplan</b>	2024	2025	2026	2027
Aufwand				
Ertrag				

<b>Investitions- maßnahmen</b>	2024	2025	2026	2027
Einzahlung				
Auszahlung				

<input type="checkbox"/> Haushaltsmittel stehen im Planjahr zur Verfügung
<input type="checkbox"/> Haushaltsmittel stehen im Planjahr <b>nicht</b> zur Verfügung Deckungsvorschlag
<input type="checkbox"/> ja bei Produkt
<input type="checkbox"/> teilweise bei Produkt
<input type="checkbox"/> nein

Erläuterungen:
----------------

## Kreis Olpe

Der Landrat  
FD Schulen, Sport und Kultur  
AZ: 42 01 01

## Beschlussvorlage

Anlage(n)

öffentlich

Nichtöffentlich

Datum

Drucksachen-Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

26.01.2024

24/2024

Beratungsfolge	Termin	TOP	Ergebnis
Ausschuss für Sport und Kultur	15.02.2024	4.2	
Kreisausschuss	26.02.2024	5.2	

Berichterstatter/-in (nur Kreistag):

### Förderung kultureller Veranstaltungen und Projekte

**hier: Kulturveranstaltung des CSD Olpe e.V. am Christopher-Street-Day**

### Beschlussvorschlag:

Dem CSD Olpe e.V. wird für die Veranstaltung zum Christopher-Street-Day am 14.07.2024 in Olpe unter dem Vorbehalt der Bereitstellung der Haushaltsmittel im Rahmen des Produktplans 2024 eine Zuwendung von bis zu

**5.000 €**

gewährt.

### Sachverhalt / Begründung:

Mit Schreiben vom 11.12.2023 beantragt der CSD Olpe e.V. für das Jahr 2024 eine finanzielle Förderung für eine Veranstaltung mit kulturellem Bühnenprogramm im Rahmen des Christopher-Street-Day (CSD) am 14.07.2024 auf dem Olper Marktplatz.

In den Jahren 2022 und 2023 wurde bereits der Christopher-Street-Day erfolgreich mit Besucherinnen und Besuchern aus dem gesamten Kreisgebiet veranstaltet. Das Fest soll zu einem besseren Verständnis verschiedener Lebensmodelle, sexueller Orientierungen und geschlechtlicher Identitäten beitragen. Der Verein hat über beide Jahre viel Zustimmung und ein positives Feedback erhalten.

Nach einem bunten Zug durch Olpe sind anschließend alle Menschen und Institutionen zu einem kulturellen Bühnenprogramm mit verschiedenen Künstlerinnen und Künstlern und einer Talk-Runde mit prominenten Gästen eingeladen.

Ein abwechslungsreiches Programm mit verschiedenen Künstlerinnen und Künstlern wird auch in diesem Jahr wieder viele Menschen aus der Region ansprechen und zugleich Begegnungen der Akteure und Besucher ermöglichen.

Im Rahmen des Christopher-Street-Days fallen Ausgaben für Künstlerhonorare, Öffentlichkeitsarbeit, Bühnen- und Tontechnik und sonstige Sachausgaben an. Nach Angaben des Vereins werden Getränke und Speisen ausschließlich von der ortsansässigen Gastronomie zum Verkauf angeboten.

Die Veranstaltung wurde erstmalig im Jahr 2022 sowie im darauffolgenden Jahr 2023 mit Kulturfördermitteln des Kreises Olpe finanziell unterstützt (Drucksachen 74/2022 und 27/2023).

Nach der Richtlinie des Kreises Olpe über die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung der Kultur im Kreis Olpe (Kulturförderrichtlinie) werden Veranstaltungen und Projekte gefördert, die von überörtlichem Interesse und öffentlich zugänglich sind sowie im Kreis Olpe stattfinden (Ziff. 6.3.1).

Im Rahmen der Förderung nach der Kulturförderrichtlinie kann eine Zuwendung für die nicht gedeckten Ausgaben bis zu einer Höhe von 5.000 € gewährt werden.

Die voraussichtlichen Ausgaben in Höhe von 10.800 € können nur zum Teil durch Spenden und Eigenmittel gedeckt werden. Eintrittsgelder für den Besuch des Kulturprogramms auf dem Marktplatz werden nicht erhoben. Auf Grundlage des Finanzierungsplans des Vereins wird eine finanzielle Unterstützung bis zur Höhe der nicht gedeckten Ausgaben von 5.000 € beantragt.

Über Anträge auf Kulturförderung entscheidet nach Ziff. 6.3.2 der Kulturförderrichtlinie der Kreisausschuss nach Vorberatung im Ausschuss für Sport und Kultur.

**Finanzielle Auswirkungen:**

<b>Haushaltsposition</b>	Nr.	Bezeichnung
Produkt	25 281 02	Kulturförderung
Konto	5431040	Veranstaltungen

<b>Ergebnisplan</b>	2024	2025	2026	2027
Aufwand				
Ertrag				

<b>Investitionsmaßnahmen</b>	2024	2025	2026	2027
------------------------------	------	------	------	------

Einzahlung				
Auszahlung				

<input type="checkbox"/> Haushaltsmittel stehen im Planjahr zur Verfügung
<input type="checkbox"/> Haushaltsmittel stehen im Planjahr <b>nicht</b> zur Verfügung Deckungsvorschlag <input type="checkbox"/> ja bei Produkt <input type="checkbox"/> teilweise bei Produkt <input type="checkbox"/> nein

Erläuterungen:
----------------

## Kreis Olpe

Der Landrat  
FD Schulen, Sport und Kultur  
AZ: 42 01 01

## Beschlussvorlage

Anlage(n)

öffentlich

Nichtöffentlich

Datum

Drucksachen-Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

22.01.2024

25/2024

Beratungsfolge	Termin	TOP	Ergebnis
Ausschuss für Sport und Kultur	15.02.2024	4.3	
Kreisausschuss	26.02.2024	5.3	

Berichterstatter/-in (nur Kreistag):

### **Förderung kultureller Veranstaltungen und Projekte hier: Projekt „Kulturnomaden“ des Vereins Club574 e.V.**

#### **Beschlussvorschlag:**

Dem Verein Club574 e.V. wird für das Projekt „Kulturnomaden“ unter dem Vorbehalt der Bereitstellung der Haushaltsmittel im Rahmen des Produktplans 2024 eine Zuwendung von bis zu

**5.000 €**

gewährt.

#### **Sachverhalt / Begründung:**

Mit Schreiben vom 09.01.2024 beantragt der Verein Club574 e.V. eine finanzielle Förderung für das Projekt „Kulturnomaden“.

Seit seiner Vereinsgründung im Jahre 2020 und auch einige Jahre als kulturelle Initiative zuvor trägt der Club 574 e.V. erfolgreich dazu bei, das kulturelle Leben im Kreis Olpe über innovative Ideen und kreative Angebote zu bereichern.

Nun soll erstmalig im Jahr 2024 ein neues Projekt mit dem Titel „Kulturnomaden“ auf den Weg gebracht werden. Das Projekt verfolgt das Ziel, vielfältige kulturelle Aktivitäten mobil zu den Menschen im Kreis Olpe, insbesondere in die ländliche Region zu bringen. Mit unterschiedlichen Kulturformaten im Bereich Musik, Literatur, Tanz und Theater sollen insgesamt neun Veranstaltungen an verschiedenen Orten angeboten werden.



Zu den Veranstaltungen im Zeichen der Kulturnomaden zählen z.B. biografische Lesungen von Menschen mit Fluchterfahrung und Migrationshintergrund inkl. Rahmenprogramm, Musik und Essen; kleine Musik-, Theater- und Tanzveranstaltungen an verschiedenen und zum Teil ungewöhnlichen Orten im Kreis Olpe oder Wanderungen mit Musik- und Theateraufführungen. Insgesamt sollen temporäre Kulturoasen in der Region geschaffen werden, über die die Kultur viele Menschen erreicht.

Die mobile Struktur des vielseitigen kulturellen Engagements soll zudem dazu beitragen, neue kulturelle Netzwerke aufzubauen und bestehende weiterzuentwickeln, um dadurch neue Impulse zu geben und die Kulturarbeit insgesamt zu stärken.

Die Auswahl der Künstlerinnen und Künstler für die einzelnen Veranstaltungen soll außerdem dazu beitragen, dass sich Menschen aller Altersgruppen und verschiedener kultureller Hintergründe niederschwellig von diesem Kulturangebot angesprochen fühlen.

Die Bewerbung der einzelnen Veranstaltungen des Projekts findet überwiegend in Form von Flyern, Plakaten, Pressemitteilungen und Beiträgen in Online-Medien statt.

Die Kulturarbeit des Club 574 e.V. wird vollständig ehrenamtlich organisiert und durchgeführt. Dennoch sind die mit der Durchführung des Projekts verbundenen Kosten ohne zusätzliche externe Förderung allein durch die zu erwartenden Einnahmen nicht zu decken.

Nach der Richtlinie des Kreises Olpe über die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung der Kultur im Kreis Olpe (Kulturförderrichtlinie) werden Veranstaltungen und Projekte gefördert, die von überörtlichem Interesse und öffentlich zugänglich sind sowie im Kreis Olpe stattfinden (Ziff. 6.3.1).

Im Rahmen der Förderung nach der Kulturförderrichtlinie kann eine Zuwendung für die nicht gedeckten Ausgaben bis zu einer Höhe von 5.000 € gewährt werden.

Die Ausgaben des Projekts „Kulturnomaden“ in Höhe von 28.100 € sind im Wesentlichen für Künstlergagen, Öffentlichkeitsarbeit, Veranstaltungstechnik und sonstige Material- und Sachleistungen bestimmt. Unter Berücksichtigung einer Landesförderung von 50 %, Eintrittsgeldern und Spenden und eines Eigenanteils verbleiben dennoch nicht gedeckte Ausgaben in Höhe von 5.000 €, für die der Verein eine finanzielle Zuwendung beantragt.

Über Anträge auf Kulturförderung entscheidet nach Ziff. 6.3.2 der Kulturförderrichtlinie der Kreisausschuss nach Vorberatung im Ausschuss für Sport und Kultur.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Haushaltsposition	Nr.	Bezeichnung
Produkt	25 281 02	Kulturförderung
Konto	5431040	Veranstaltungen

Ergebnisplan	2024	2025	2026	2027

Aufwand				
Ertrag				

Investitions- maßnahmen	2024	2025	2026	2027
Einzahlung				
Auszahlung				

<input type="checkbox"/> Haushaltsmittel stehen im Planjahr zur Verfügung
<input type="checkbox"/> Haushaltsmittel stehen im Planjahr <b>nicht</b> zur Verfügung Deckungsvorschlag
<input type="checkbox"/> ja bei Produkt
<input type="checkbox"/> teilweise bei Produkt
<input type="checkbox"/> nein

Erläuterungen:
----------------

## Kreis Olpe

Der Landrat  
FD Schulen, Sport und Kultur  
AZ: 42 01 01

## Beschlussvorlage

Anlage(n)

öffentlich

Nichtöffentlich

Datum

Drucksachen-Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

24.01.2024

27/2024

Beratungsfolge	Termin	TOP	Ergebnis
Ausschuss für Sport und Kultur	15.02.2024	4.4	
Kreisausschuss	26.02.2024	5.4	

Berichtersteller/-in (nur Kreistag):

### Förderung kultureller Veranstaltungen und Projekte

hier: **Gauklerfest 2024 in Attendorn**

### Beschlussvorschlag:

Dem Kulturbüro e.V. wird für das Gauklerfest vom 15. bis 16.06.2024 in Attendorn unter dem Vorbehalt der Bereitstellung der Haushaltsmittel im Rahmen des Produktplans 2024 eine Zuwendung von bis zu

**5.000 €**

gewährt.

### Sachverhalt / Begründung:

Mit Schreiben vom 19.01.2024 beantragt der Verein Kulturbüro e.V. in Zusammenarbeit mit dem Trägerverein Jugendarbeit e.V. des Jugendzentrums Attendorn für das Gauklerfest vom 15. bis 16.06.2024 eine finanzielle Unterstützung.

Seit über 30 Jahren findet im Sommer in Attendorn das sehr unterhaltsame und kinderfreundliche Gauklerfest statt und lockt regelmäßig zahlreiche Besucherinnen und Besucher aus dem Kreis Olpe und darüber hinaus in die Hansestadt.

Auf drei Bühnen bieten Künstlerinnen und Künstler unterschiedlicher Genres aus aller Welt ein abwechslungsreiches Programm, bestehend aus Musik und Tanz sowie Kleinkunst und Kabarett. Am Sonntag trägt zudem eine große Kinder- und Aktionsspielstraße für beste Unterhaltung der jungen Gäste bei.

Organisiert wird die Veranstaltung vom Jugendzentrum Attendorn, dem Kulturbüro e.V. und einem großen Team ehrenamtlicher Helferinnen und Helfer.

Aufgrund der Größe der Veranstaltung in der gesamten Innenstadt von Attendorn ist die Umsetzung in jedem Jahr mit hohen Kosten verbunden. Da das Fest zudem unter freiem Himmel stattfindet, ist die Anzahl der Besucherinnen und Besucher und damit der Erfolg der Veranstaltung auch temperatur- und wetterabhängig.

Für das Jahr 2024 beantragt das Kulturbüro e.V. in Zusammenarbeit mit dem Trägerverein Jugendarbeit e.V., u.a. aufgrund gestiegener Gagen und erhöhter Preise für die Veranstaltungstechnik, erneut eine Förderung bis zu einer Höhe von 5.000 € für den Fall, dass die Veranstaltung mit einem Defizit abschließt.

Eine Förderung des Gauklerfestes aus Mitteln der Kulturförderung wurde bereits im Jahr 2023 erstmalig durch den Kreisausschuss am 22.05.2023 beschlossen (Drucksache 101/2023). Da das Fest im letzten Jahr aufgrund der Besucherzahlen einen erfolgreichen Abschluss verzeichnen konnte, wurde die bewilligte Förderung nicht in Anspruch genommen.

Nach der Richtlinie des Kreises Olpe über die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung der Kultur im Kreis Olpe (Kulturförderrichtlinie) werden Veranstaltungen und Projekte gefördert, die von überörtlichem Interesse und öffentlich zugänglich sind sowie im Kreis Olpe stattfinden (Ziff. 6.3.1).

Im Rahmen der Förderung nach der Kulturförderrichtlinie kann eine Zuwendung für die nicht gedeckten Ausgaben bis zu einer Höhe von 5.000 € gewährt werden.

Die voraussichtlichen Ausgaben in Höhe von 83.600 € für Künstlergagen, Technik, Öffentlichkeitsarbeit und sonstige Sachaufwendungen werden im Wesentlichen über private Spenden und öffentliche Zuwendungen finanziert. Hinzu kommen Einnahmen aus dem Verkauf von Getränken. Die Teilnahme am Gauklerfest als Besucher ist kostenlos; ein Eintrittsgeld kann freiwillig als Spende gezahlt werden. Von der Stadt Attendorn wird ein Zuschuss von 22.500 € erwartet. Das Jugendamt gewährt zur Förderung kultureller Kinder- und Jugendveranstaltungen der Jugendverbände und –einrichtungen für die beiden Tage einen pauschalen Zuschuss von 2.000 € (Fachplan C, Kinder- und Jugendarbeit Ziff. 8.7.2.3).

Der aktuelle Finanzierungsplan weist unter Berücksichtigung aller nach derzeitigem Stand zu erwartenden Einnahmen noch einen Fehlbetrag in Höhe von 8.100 € aus.

Nach Abschluss der Veranstaltung erfolgt die Auszahlung einer Zuwendung aus Kulturfördermitteln des Kreises Olpe auf der Grundlage eines Verwendungsnachweises unter vorrangiger Berücksichtigung aller Einnahmen, inklusive der Mittel aus der Kinder- und Jugendförderung und des Zuschusses der Stadt Attendorn. Sollte nach Ausschöpfung aller sonstigen Einnahmen und Förderungen ein Defizit zu verzeichnen sein, werden die ungedeckten Ausgaben bis zu einem Höchstbetrag von 5.000 € aus Mitteln der Kulturförderung gedeckt.

Über Anträge auf Kulturförderung entscheidet nach Ziff. 6.3.2 der Kulturförderrichtlinie der Kreisausschuss nach Vorberatung im Ausschuss für Sport und Kultur.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

<b>Haushalts- position</b>	Nr.	Bezeichnung
--------------------------------	-----	-------------

Produkt	25 281 02	Kulturförderung
Konto	5431040	Veranstaltungen

Ergebnisplan	2024	2025	2026	2027
Aufwand				
Ertrag				

Investitions- maßnahmen	2024	2025	2026	2027
Einzahlung				
Auszahlung				

<input type="checkbox"/> Haushaltsmittel stehen im Planjahr zur Verfügung
<input type="checkbox"/> Haushaltsmittel stehen im Planjahr <b>nicht</b> zur Verfügung Deckungsvorschlag
<input type="checkbox"/> ja bei Produkt
<input type="checkbox"/> teilweise bei Produkt
<input type="checkbox"/> nein

Erläuterungen:
----------------

## Kreis Olpe

Der Landrat  
FD Finanzielle Jugendhilfen  
AZ: 51.2/36.70.10

## Beschlussvorlage

2	Anlage(n)
x	öffentlich
	nichtöffentlich

Datum Drucksachen-Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

24.01.2024	5/2024
------------	--------

Beratungsfolge	Termin	TOP	Ergebnis
Jugendhilfeausschuss	06.02.2024		
Kreisausschuss	26.02.2024	6	
Kreistag	18.03.2024		

Berichtersteller/-in (nur Kreistag): Kreistagsmitglied Mester

### Fortschreibung der Ausbauplanung in der Kindertagesbetreuung ab 2024

#### Beschlussvorschlag:

Im Rahmen der Fortschreibung der Ausbauplanung in der Kindertagesbetreuung werden kreisweit 155 zusätzliche Plätze für U 3-Kinder geschaffen. Der Fachplan Kindertagesbetreuung wird entsprechend fortgeschrieben.

#### Sachverhalt / Begründung:

##### 1. Fortschreibung der Ausbauplanung

Der Kreistag hat mit Beschluss vom 20.03.2017 (DS 56/2017) auf Grundlage der Empfehlungen im Projektbericht „Evaluation und Weiterentwicklung des Fachplans Kindertagesbetreuung im Hinblick auf die bedarfsorientierte Versorgung insbesondere von Kindern unter drei Jahren“ beschlossen, dass kreisweit insgesamt **695 zusätzliche Betreuungsplätze** geschaffen werden (374 für U 3- sowie 321 Plätze für Ü 3-Kinder). Gleichzeitig wurde eine jährliche Fortschreibung beschlossen, bei der sich die Entwicklung der Geburten- bzw. Bevölkerungszahlen sowie die aktuellen Wartelisten, in der sich auch das konkrete Nachfrageverhalten insbesondere im U 3-Bereich, widerspiegeln.

Entsprechend dem o. g. Beschluss des Kreistages hat die Verwaltung des Jugendamtes die der Planung zugrundeliegenden Daten über die zusätzlich zu schaffenden Betreuungsplätze jährlich seit 2018 und aktuell für 2024 fortgeschrieben.

##### Fortschreibung 2018 (DS 37/2018)

Insgesamt konnten im Kindergartenjahr 2018/2019 zusätzlich 281 Betreuungsplätze gegenüber der Ausgangsbasis Juli 2016 zur Verfügung gestellt werden. Rechnerisch verblieb ein noch zu realisierender Ausbau von 414 Plätzen (695 - 281). Aufgrund der durchgeführten

Fortschreibung erhöhte sich der noch nicht realisierte kreisweite **Ausbaubedarf um 103 Plätze** von 414 auf 517 Plätze.

#### Fortschreibung 2019 (DS 49/2019)

Insgesamt konnten im Kindergartenjahr 2019/2020 zusätzlich 171 Betreuungsplätze zur Verfügung gestellt werden. Rechnerisch verblieb ein noch zu realisierender Ausbau von 346 Plätzen (517 - 171). Aufgrund der durchgeführten Fortschreibung **erhöhte sich** der noch nicht realisierte kreisweite Ausbaubedarf **um 53 Plätze** von 346 auf 399 Plätze.

#### Fortschreibung 2020 (DS 53/2020)

Insgesamt konnten im Kindergartenjahr 2020/2021 zusätzlich 120 Betreuungsplätze zur Verfügung gestellt werden. Rechnerisch verblieb ein noch zu realisierender Ausbau von 279 Plätzen (399 - 120). Aufgrund der durchgeführten Fortschreibung **reduzierte sich** der noch nicht realisierte kreisweite Ausbaubedarf **um 5 Plätze** von 279 auf 274 Plätze.

#### Fortschreibung 2021 (DS 41/2021)

Insgesamt konnten im Kindergartenjahr 2021/2022 zusätzlich 51 Betreuungsplätze zur Verfügung gestellt werden. Rechnerisch verblieb ein noch zu realisierender Ausbau von 223 Plätzen (274 - 51). Aufgrund der durchgeführten Fortschreibung **erhöhte sich** der noch nicht realisierte kreisweite Ausbaubedarf **um 26 Plätze** von 223 auf 249 Plätze.

#### Fortschreibung 2022 (DS 33/2022)

Insgesamt konnten im Kindergartenjahr 2022/2023 zusätzlich 96 Betreuungsplätze zur Verfügung gestellt werden. Rechnerisch verblieb ein noch zu realisierender Ausbau von 153 Plätzen (249 - 96). Aufgrund der durchgeführten Fortschreibung **erhöhte sich** der noch nicht realisierte kreisweite Ausbaubedarf **um 105 Plätze** von 153 auf 258 Plätze.

#### Fortschreibung 2023 (DS 22/2023)

Insgesamt konnten im Kindergartenjahr 2023/2024 zusätzlich 60 Betreuungsplätze zur Verfügung gestellt werden. Rechnerisch verblieb ein noch zu realisierender Ausbau von 198 Plätzen (258 - 60). Aufgrund der durchgeführten Fortschreibung **erhöhte sich** der noch nicht realisierte kreisweite Ausbaubedarf **um 47 Plätze** von 198 auf 245 Plätze.

#### Fortschreibung 2024

Aufgrund des erfolgten weiteren Ausbaus der Betreuungsplätze können im Kindergartenjahr 2024/2025 insgesamt 80 zusätzliche Plätze in Betrieb gehen. Rechnerisch verbleibt ein noch zu realisierender Ausbau von 165 Plätzen (245 - 80). Aufgrund der neu durchgeführten Fortschreibung **reduziert sich** der noch nicht realisierte kreisweite Ausbaubedarf **um 10 Plätze** von 165 auf nunmehr 155 Plätze.

Gegenüber dem Stand von 2017 geht die aktuelle Planung von insgesamt **1.014 zu schaffenden Plätzen** (695 Planung 2017 + 103 Planung 2018 + 53 Planung 2019 - 5 Planung 2020 + 26 Planung 2021 + 105 Planung 2022 + 47 Planung 2023 - 10 Planung 2024) aus. **Davon sind 859 Plätze realisiert, 155 befinden sich in der Ausbauplanung.**

In der nachfolgenden Übersicht sind die Veränderungen in der Fortschreibung der Ausbauplanung dargestellt:

<b>Fortschreibung der Ausbauplanung</b>	<b>Neue Plätze U 3</b>	<b>Neue Plätze Ü 3</b>	<b>Gesamt</b>
<b>Lt. Ausbauplanung 2017 zu schaffende Betreuungsplätze</b>	<b>374</b>	<b>321</b>	<b>695</b>

<b>Fortschreibung der Ausbauplanung</b>	<b>Neue Plätze U 3</b>	<b>Neue Plätze Ü 3</b>	<b>Gesamt</b>
Zwischenzeitlich umgesetzte und bei den Betreuungszahlen 2018/2019 berücksichtigte Maßnahmen:	122	159	281
Differenz:	252	162	414
<b>Fortschreibung Ausbauplanung 2018:</b>	104	-1	103
<b>Gesamt:</b>	<b>356</b>	<b>161</b>	<b>517</b>
Zwischenzeitlich umgesetzte und bei den Betreuungszahlen 2019/2020 berücksichtigte Maßnahmen:	101	70	171
Differenz:	255	91	346
<b>Fortschreibung Ausbauplanung 2019:</b>	84	-31	53
<b>Gesamt:</b>	<b>339</b>	<b>60</b>	<b>399</b>
Zwischenzeitlich umgesetzte und bei den Betreuungszahlen 2020/2021 berücksichtigte Maßnahmen:	79	41	120
Differenz:	260	19	279
<b>Fortschreibung Ausbauplanung 2020:</b>	-61	56	-5
<b>Gesamt:</b>	<b>199</b>	<b>75</b>	<b>274</b>
Zwischenzeitlich umgesetzte und bei den Betreuungszahlen 2021/2022 berücksichtigte Maßnahmen:	21	30	51
Differenz:	178	45	223
<b>Fortschreibung Ausbauplanung 2021:</b>	56	-30	26
<b>Gesamt:</b>	<b>234</b>	<b>15</b>	<b>249</b>
Zwischenzeitlich umgesetzte und bei den Betreuungszahlen 2022/2023 berücksichtigte Maßnahmen:	96	0	96
Differenz:	138	15	153
<b>Fortschreibung Ausbauplanung 2022:</b>	92	13	105
<b>Gesamt:</b>	<b>230</b>	<b>28</b>	<b>258</b>
Zwischenzeitlich umgesetzte und bei den Betreuungszahlen 2023/2024 berücksichtigte Maßnahmen:	60	0	60
Differenz:	170	28	198
<b>Fortschreibung Ausbauplanung 2023:</b>	61	-14	47
<b>Gesamt:</b>	<b>231</b>	<b>14</b>	<b>245</b>
Zwischenzeitlich umgesetzte und bei den Betreuungszahlen 2024/2025 berücksichtigte Maßnahmen:	66	14	80
Differenz:	165	0	165
<b>Fortschreibung Ausbauplanung 2024:</b>	-10	0	-10
<b>Gesamt:</b>	<b>155</b>	<b>0</b>	<b>155</b>

<b>Ausbauplanung 2017 - 2024</b>	<b>700</b>	<b>314</b>	<b>1.014</b>
<b>Realisierte neue Plätze</b>	<b>545</b>	<b>314</b>	<b>859</b>
<b>Noch zu realisierende Plätze</b>	<b>155</b>	<b>0</b>	<b>155</b>



## 2. Beschreibung der der Ausbauplanung zugrunde liegenden Berechnungsmethode

Da die aktuellen Kinderzahlen zum 31.12.2023 aufgrund des Cyber-Angriffs derzeit nicht verfügbar sind, basiert die Berechnung dieses Jahr nur auf den Wartlisten.

### 1. Schritt: Auswertung Wartelisten

Die Verwaltung des Jugendamtes hat im Rahmen der Ermittlung der Belegungszahlen für das Kindergartenjahr 2024/2025 die Wartelisten aller Kindertageseinrichtungen abgefragt (Stand: 12/2023). Dabei erfolgte eine Bereinigung der Kinder, die durch Mehrfachanmeldungen in mehreren Kitas oder aber durch beabsichtigte Wechsel der Einrichtungen doppelt erfasst waren (Anlage 1).

### 2. Schritt: Abschlag Warteliste im U 3-Bereich

Die Wartelisten spiegeln den tatsächlichen örtlichen Bedarf wider und liegen über den planerischen Werten. Es muss bei den Wartelisten erfahrungsgemäß berücksichtigt werden, dass nicht hinter jeder Anmeldung ein konkreter Betreuungsbedarf vorhanden ist. Aus den vorgenannten Gründen wird ein pauschaler Abschlag in Höhe von 10 % vorgenommen.

Die Tabellen der einzelnen Städte und Gemeinden mit den derzeit geplanten Maßnahmen sind als Anlage 2 beigefügt.

Die Fortschreibung der Ausbauplanung wurde der Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB III am 23.01.2024 vorgestellt. Den Vorschlägen zum Ausbau der Kindertagesbetreuung wurde einstimmig zugestimmt.

Für U3-Plätze in der Gruppenform II beträgt die Investitionsförderung entsprechend der Fortschreibung des Investitionsprogramms in der Kindertagesbetreuung (DS 97/2022) zum Februar 2023 91.128 €/Platz. Dementsprechend sind für 155 U3-Plätze rd. 14,1 Mio. € zu veranschlagen. Davon werden auf der Basis der Landesförderung rd. 4,6 Mio. € finanziert, so dass rd. 9,5 Mio. € Kreismittel verbleiben. Diese können aus dem Haushaltsansatz für 2024 sowie den vorhandenen Ermächtigungsübertragungen finanziert werden.

### Finanzielle Auswirkungen:

Haushaltsposition	Nr.	Bezeichnung
Produkt	36.365.01	Kindertagesbetreuung
Konto	I 09365001-1978180	Förderung von Bauten und Einrichtungen (Kreisanteil)

Ergebnisplan	2024	2025	2026	2027
Aufwand				
Ertrag				

Investitionsmaßnahmen	2024	2025	2026	2027
Einzahlung				
Auszahlung	9.500.000 €			

Haushaltsmittel stehen im Planjahr zur Verfügung

Haushaltsmittel stehen im Planjahr **nicht** zur Verfügung

Deckungsvorschlag

ja bei Produkt

teilweise bei Produkt

nein

Erläuterungen:

Ergebnis Abfrage Wartelisten (Stand: 12/2023)						
Kommune	U 1	U 2	U 3	U 3 gesamt	Ü 3	U 3/ Ü 3 gesamt
Attendorn	0	30	0	30	0	30
Drolshagen	0	18	7	25	4	29
Finnentrop	0	10	3	13	6	19
Kirchhundem	0	15	12	27	2	29
Lennestadt	0	17	26	43	0	43
Olpe	1	32	20	53	6	59
Wenden	0	0	0	0	0	0
<b>Gesamt</b>	<b>1</b>	<b>122</b>	<b>68</b>	<b>191</b>	<b>18</b>	<b>209</b>

Bemerkung:

Die Wartelisten wurden um die Kinder reduziert, die sich bei mehreren Einrichtungen angemeldet haben sowie in einer Einrichtung noch als Bestandskinder und in einer Einrichtung als geplante Neuaufnahme geführt werden (Wechselkinder).

## Stadt Attendorn

## Ausbau Kindertagesbetreuung seit 2017

Stadtteil/Ort	Kita	Träger	Maßnahme	Neue Plätze U3	Neue Plätze Ü3	Gesamt	Bemerkung
Attendorn Stadtgebiet (Nordwall)	CaritasAufwind St. Laurentius	Caritas	Anbau einer 2. Regelgruppe (GF I)	6	14	20	Inbetriebnahme 04/2018
Attendorn Stadtgebiet (Westwall)	Pusteblume	DRK	Ausbau Dachgeschoss für 5. und 6. Gruppe (2 x GF I)	20	0	20	Inbetriebnahme 05/2018
Neu-Listernohl	CaritasAufwind St. Laurentius	Caritas	(Weiter-)Nutzung freistehender Räumlichkeiten in HPK-Einrichtung	5	25	30	Inbetriebnahme 08/2017
Biekhofen	Großtagespflegestelle	ALF	Betrieb einer Großtagespflegestelle	9	0	9	Inbetriebnahme 04/2017
Attendorn, Stadtgebiet	St. Martin	Kits gGmbH	Anbau für eine 5. Gruppe (GF I)	6	14	20	Inbetriebnahme 12/2018
Biekhofen	Neue Einrichtung	DRK	Neubau einer zweigruppigen Kita (2 x GF I)	12	28	40	Inbetriebnahme 08/2019
Windhausen	Windhausen	AWO	Erweiterung durch (Wieder-) Inbetriebnahme von Räumlichkeiten	6	0	6	Inbetriebnahme 04/2022
Ennest	Neue Einrichtung "Kleiner Regenbogen"	DRK	Neubau einer dreigruppigen Kita (3 x GF II)	30	0	30	Inbetriebnahme 08/2022
Attendorn, Stadtgebiet	Neue Einrichtung "St. Ida"	GFO	Neubau einer dreigruppigen Kita (3 x GF II)	30	0	30	Inbetriebnahme 08/2022
<b>Realisierte neue Plätze in der Kindertagesbetreuung bis 07/2024</b>				<b>124</b>	<b>81</b>	<b>205</b>	

## Fortschreibung der Ausbauplanung 2024

	U3	Ü3	Gesamt
Ergebnis Abfrage Wartelisten 12/2023	30	0	30
Abschlag Wartelisten	-3		-3
<b>Rechnerische Fortschreibung der Ausbauplanung 2024</b>	<b>27</b>	<b>0</b>	<b>27</b>

## Aktuell geplante Maßnahmen

Stadtteil/Ort	Kita	Träger	Maßnahme	Neue Plätze U3	Neue Plätze Ü3	Gesamt	Bemerkung
Attendorn, Stadtgebiet	Pusteblume	DRK	Erweiterung der Einrichtung durch Umbau bisher nicht genutzter Räumlichkeiten im Gebäude (GF II)	10	0	10	Abstimmung mit LWL ist erfolgt. Investitionskostenantrag wird gestellt.
Biekhofen	Kleine Strolche	DRK	Aufstockung einer 3. Gruppe (GF II)	10	0	10	Abstimmung mit LWL ist erfolgt. Investitionskostenantrag wird gestellt.
<b>Geplante neue Plätze</b>				<b>20</b>	<b>0</b>	<b>20</b>	
				noch zu schaffende Plätze	0*)	0	0

<b>Weitere Vorgehensweise</b>	*) Über die aktuell geplanten Maßnahmen hinaus ist kein weiterer Ausbau erforderlich. Die noch zu schaffenden Plätze werden bei Bedarf durch Überbelegungen zur Verfügung gestellt.
-------------------------------	---

<b>Tatsächliche Fortschreibung der Ausbauplanung 2024</b>	<b>20</b>	<b>0</b>	<b>20</b>
---	-----------	----------	-----------

## Stadt Drolshagen

### Ausbau Kindertagesbetreuung seit 2017

Stadtteil/Ort	Kita	Träger	Maßnahme	Neue Plätze U3	Neue Plätze Ü3	Gesamt	Bemerkung
Schreibershof	Unter`m Regenbogen	Elternverein	Waldkindergarten-gruppe	0	20	20	Inbetriebnahme 01/2018
Drolshagen, Stadtgebiet (Börschstraße)	Neue Einrichtung "St. Franziskus"	GFO	Neubau einer zweigruppigen Kita (1 x GF, 1 x GF II)	15	15	30	Inbetriebnahme 04/2020
Germinghausen	Mittendrin	Elternverein	Einrichtung einer 2. Gruppe durch Anbau. Von den 12 neuen Plätzen (4 U 3 sowie 8 Ü 3-Plätzen) lösen 6 (3/3) ein zeitlich befristetes Provisorium ab.	1	5	6	Inbetriebnahme 08/2019
Hützemert	Sonnenkindergarten	Elternverein	Errichtung einer 3. Gruppe im bisherigen Mehrzweckraum (G III) und Verlegung des Mehrzweckraums in ein neu zu errichtendes Solitärgebäude.	0	(11)*	0	Inbetriebnahme 05/2021 *) mit den 11 Plätzen werden Überbelegungen in einem Provisorium reduziert.
Drolshagen, Stadtgebiet (Börschstraße)	Dependance Theresienhof (im Gerhardushaus) der Kita St. Franziskus	GFO	Errichtung einer 3. Gruppe	10	0	10	Inbetriebnahme 11/2019
Frenkhausen	Wirbelwind	Elternverein	Räumliche Erweiterung, um zwei vollständige Gruppen betreuen zu können	2	0	2	Inbetriebnahme 08/2021
<b>Realisierte neue Plätze in der Kindertagesbetreuung bis 07/2024</b>				<b>28</b>	<b>40</b>	<b>68</b>	

### Fortschreibung der Ausbauplanung 2024

	U3	Ü3	Gesamt
<b>Ergebnis Abfrage Wartelisten 12/2023</b>	25	4	29
<b>Abschlag Wartelisten</b>	-3		-3
<b>Rechnerische Fortschreibung der Ausbauplanung 2024</b>	<b>22</b>	<b>4</b>	<b>26</b>

### Aktuell geplante Maßnahmen

Stadtteil/Ort	Kita	Träger	Maßnahme	Neue Plätze U3	Neue Plätze Ü3	Gesamt	Bemerkung
Schreibershof	Kindergarten "Unter`m Regenbogen"	Elternverein Schreibershof e.V.	Errichtung einer 4. Gruppe durch Anbau (GF II)	10	0	10	Planungen aufgenommen. Abstimmung mit LWL erfolgt zurzeit.
Stadtgebiet Drolshagen				10	0	10	Es werden noch Gespräche mit den Trägern geführt, um die erforderlichen Plätze zu schaffen.
<b>Geplante neue Plätze</b>				<b>20</b>	<b>0</b>	<b>20</b>	
				noch zu schaffende Plätze	0*)	0*)	0

<b>Weitere Vorgehensweise</b>	*) über die geplanten Maßnahme hinaus ist kein weiterer Ausbau erforderlich. Die noch zu schaffenden Plätze werden bei Bedarf durch Überbelegungen zur Verfügung gestellt.
-------------------------------	--

<b>Tatsächliche Fortschreibung der Ausbauplanung 2024</b>	<b>20</b>	<b>0</b>	<b>20</b>
---	-----------	----------	-----------

## Gemeinde Finnentrop

### Ausbau Kindertagesbetreuung seit 2017

Stadtteil/Ort	Kita	Träger	Maßnahme	Neue Plätze U3	Neue Plätze Ü3	Gesamt	Bemerkung
Rönkhausen	Rönkhausen	Kits gGmbH	Umbau des Gebäude, um weitere Räumlichkeiten nutzen zu können	0	8	8	Inbetriebnahme 08/2019
Bamenohl	Panama	Elternverein	Anbau einer 4. Gruppe (GF I)	6	14	20	Inbetriebnahme 08/2020
Rönkhausen	Rönkhausen	Kits gGmbH	Anbau zur Vervollständigung des Raumprogramms, damit dauerhaft drei Gruppen betrieben werden können	0	3	3	Inbetriebnahme 08/2020
Heggen	Spatzennest Heggen	Elternverein	Anbau einer 3. Gruppe (GF II)	10	0	10	Inbetriebnahme 08/2022
Finnentrop	Neue Einrichtung	Caritas	Neubau einer dreigruppigen Kita (2 x GF II, 1 x GF I)	26	14	40	Maßnahme wird zurzeit umgesetzt. Inbetriebnahme ist für 08/2024 geplant.
<b>Realisierte neue Plätze in der Kindertagesbetreuung bis 07/2024</b>				<b>42</b>	<b>39</b>	<b>81</b>	

### Fortschreibung der Ausbauplanung 2024

	U3	Ü3	Gesamt
Ergebnis Abfrage Wartelisten 12/2023	13	6	19
Abschlag Wartelisten	-1		-1
Rechnerische Fortschreibung der Ausbauplanung 2024	12	6	18

### Aktuell geplante Maßnahmen

Stadtteil/Ort	Kita	Träger	Maßnahme	Neue Plätze U3	Neue Plätze Ü3	Gesamt	Bemerkung
Fretter	Kindergarten St. Matthias	Kits gGmbH	Erweiterung um eine 4. Gruppe durch Anbau (GF II)	10	0	10	Erste Planungen wurden aufgenommen.
<b>Geplante neue Plätze</b>				<b>10</b>	<b>0</b>	<b>10</b>	
Differenz *)				0*)	0*)	0	

<b>Weitere Vorgehensweise</b>	*) über die geplanten Maßnahme hinaus ist kein weiterer Ausbau erforderlich. Die noch zu schaffenden Plätze werden bei Bedarf durch Überbelegungen zur Verfügung gestellt.
-------------------------------	--

<b>Tatsächliche Fortschreibung der Ausbauplanung 2024</b>	<b>10</b>	<b>0</b>	<b>10</b>
---	-----------	----------	-----------

## Gemeinde Kirchhundem

### Ausbau Kindertagesbetreuung seit 2017

Stadtteil/Ort	Kita	Träger	Maßnahme	Neue Plätze U3	Neue Plätze Ü3	Gesamt	Bemerkung
Kirchhundem	St. Peter und Paul	Kits gGmbH	Errichtung einer 4. Gruppe (GF II)	10	0	10	Inbetriebnahme 04/2023
<b>Realisierte neue Plätze in der Kindertagesbetreuung bis 07/2024</b>				<b>10</b>	<b>0</b>	<b>10</b>	

### Fortschreibung der Ausbauplanung 2024

	U3	Ü3	Gesamt
<b>Ergebnis Abfrage Wartelisten 12/2023</b>	27	2	29
<b>Abschlag Wartelisten</b>	-3		-3
<b>Rechnerische Fortschreibung der Ausbauplanung 2024</b>	<b>24</b>	<b>2</b>	<b>26</b>

### Aktuell geplante Maßnahmen

Stadtteil/Ort	Kita	Träger	Maßnahme	Neue Plätze U3	Neue Plätze Ü3	Gesamt	Bemerkung
Brachthausen	Kindergarten "Kleine Strolche"	Elternverein Kohlhagen e.V.	Errichtung einer 3. Gruppe durch Aufstockung (GF II)	10	0	10	Planungen aufgenommen. Abstimmung mit LWL erfolgt zurzeit.
Würdinghausen	Kindergarten "Rappelkiste"	Elternverein Würdinghausen e.V.	Errichtung einer 4. Gruppe durch Aufstockung (GF II)	10	0	10	Planungen aufgenommen. Abstimmung mit LWL erfolgt zurzeit.
<b>Geplante neue Plätze</b>				<b>20</b>	<b>0</b>	<b>20</b>	
Differenz *)				0*)	0*)	0	

<b>Weitere Vorgehensweise</b>	*) über die geplanten Maßnahme hinaus ist kein weiterer Ausbau erforderlich. Die noch zu schaffenden Plätze werden bei Bedarf durch Überbelegungen zur Verfügung gestellt.
-------------------------------	--

<b>Tatsächliche Fortschreibung der Ausbauplanung 2024</b>	<b>20</b>	<b>0</b>	<b>20</b>
---	-----------	----------	-----------

## Stadt Lennestadt

### Ausbau Kindertagesbetreuung seit 2017

Stadtteil/Ort	Kita	Träger	Maßnahme	Neue Plätze U3	Neue Plätze Ü3	Gesamt	Bemerkung
Meggen	Meggen	Kits gGmbH	Die als Übergang geplante Kapazitätserweiterung wurde als Dauerlösung vom LWL genehmigt	0	11	11	Inbetriebnahme 08/2017
Altenhundem	St. Marien	Kits gGmbH	Zusätzliche 5. Gruppe (GF II)	10	0	10	Inbetriebnahme 08/2018
Maumke	Großtagespflegestelle	AWO Siegen	Betrieb einer Großtagespflegestelle	9	0	9	Inbetriebnahme 12/2018
Kirchveisdede	Flohkiste	Elternverein	Umbau Bestandsgebäude für Inbetriebnahme einer 2. Gruppe	7	0	7	Inbetriebnahme 08/2020
Altenhundem	Großtagespflegestelle	AWO Siegen	Betrieb einer Großtagespflegestelle	9	0	9	Inbetriebnahme 04/2021
Grevenbrück	Peppaburg	DRK	Neubau einer dreigruppigen Kita (3 x GF II)	30	0	30	Inbetriebnahme 04/2023
<b>Realisierte neue Plätze in der Kindertagesbetreuung bis 07/2024</b>				<b>65</b>	<b>11</b>	<b>76</b>	

### Fortschreibung der Ausbauplanung 2024

	U3	Ü3	Gesamt
<b>Ergebnis Abfrage Wartelisten 12/2023</b>	43	0	43
<b>Abschlag Wartelisten</b>	-4		-4
<b>Rechnerische Fortschreibung der Ausbauplanung 2024</b>	<b>39</b>	<b>0</b>	<b>39</b>

### Aktuell geplante Maßnahmen

Stadtteil/Ort	Kita	Träger	Maßnahme	Neue Plätze U3	Neue Plätze Ü3	Gesamt	Bemerkung
Maumke	Neue Einrichtung	Caritas	Neubau einer dreigruppigen Kita (3 x GF II)	30	0	30	Die Maßnahme wird zurzeit umgesetzt. Die Inbetriebnahme ist für 12/2024 vorgesehen.
Oedingen	St. Burchard	Kits gGmbH	Umbau und Erweiterung des Gebäudes	5	0	5	Die Maßnahme wird zurzeit umgesetzt. Die Inbetriebnahme ist für 12/2024 vorgesehen.
<b>Geplante neue Plätze</b>				<b>35</b>	<b>0</b>	<b>35</b>	
Differenz *)				0*)	0*)	0	

<b>Weitere Vorgehensweise</b>	*) über die geplanten Maßnahmen hinaus ist kein weiterer Ausbau erforderlich. Die noch zu schaffenden Plätze werden bei Bedarf durch Überbelegungen zur Verfügung gestellt.
-------------------------------	---

<b>Tatsächliche Fortschreibung der Ausbauplanung 2024</b>	<b>35</b>	<b>0</b>	<b>35</b>
---	-----------	----------	-----------



## Stadt Olpe

### Ausbau Kindertagesbetreuung seit 2017

Stadtteil/Ort	Kita	Träger	Maßnahme	Neue Plätze U3	Neue Plätze Ü3	Gesamt	Bemerkung
Olpe, Stadtgebiet	St. Martinus	Kits gGmbH	Anbau einer 5. Gruppe (GF II)	10	0	10	Inbetriebnahme 12/2019
Rhode	St. Cyriakus	Kits gGmbH	Anbau einer 4. Gruppe (GF II)	10	0	10	Inbetriebnahme 08/2018
Olpe, Stadtgebiet (Maria-Theresia-Straße)	Pustebume	GFO	Anbau einer 4. Gruppe (GF III) sowie 3 U 3-Plätze	3	19	22	Inbetriebnahme 12/2018
Olpe, Stadtgebiet (Maria-Theresia-Straße)	Pustebume (Gruppe Grashüpfer)	GFO	Errichtung einer 5. Gruppe (GF I) durch Umbau eines ehem. Wohnhauses	6	14	20	Inbetriebnahme 04/2018
Olpe, Stadtgebiet (Günsestraße)	St. Marien	Kits gGmbH	Errichtung einer 5. Gruppe im Bestand (GF II)	10	0	10	Inbetriebnahme 12/2018
Dahl	Dahler Spatzennest	GFO	Anbau einer 4. Gruppe (GF II)	10	0	10	Inbetriebnahme 08/2019
Rüblinghausen	St. Matthäus	Kits gGmbH	Anbau einer 4. Gruppe (GF II)	10	0	10	Inbetriebnahme 08/2019
Olpe, Stadtgebiet (Lindenstraße)	Großtagespflegestelle	Alf Siegen	Betrieb einere weiteren Großtagespflegestelle	9	0	9	Inbetriebnahme 05/2018
Olpe, Stadtgebiet (In der Trift)	Maria Theresia	GFO	Neubau einer Kita (3 x GF II)	30	0	30	Inbetriebnahme 01/2021
Altenkleusheim	Max und Moritz	DRK	Anbau einer 3. Gruppe (GF II)	10	0	10	Inbetriebnahme 04/2021
Olpe, Stadtgebiet (In der Trift)	Maria Theresia	GFO	Ab Kindergartenjahr 2021/2022 Umwandlung in 2 x GF II, 1 x GF I)	-5	15	10	Inbetriebnahme 08/2021
Olpe, Stadtgebiet	St. Marien	Kits gGmbH	Errichtung einer Dependance im Gebäude Friedrichstr. 4 mit 2 Gruppen (GF II)	20	0	20	Inbetriebnahme 09/2022
Olpe, Stadtgebiet (In der Trift)	Maria Theresia	GFO	Errichtung einer 4. Gruppe durch Aufstockung (GF II)	10	0	10	Inbetriebnahme 08/2024
<b>Realisierte neue Plätze in der Kindertagesbetreuung bis 07/2024</b>				<b>133</b>	<b>48</b>	<b>181</b>	

### Fortschreibung der Ausbauplanung 2024

	U3	Ü3	Gesamt
<b>Ergebnis Abfrage Wartelisten 12/2023</b>	53	6	59
<b>Abschlag Wartelisten</b>	-5		-5
<b>Rechnerische Fortschreibung der Ausbauplanung 2024</b>	<b>48</b>	<b>6</b>	<b>54</b>

### Aktuell geplante Maßnahmen

Stadtteil/Ort	Kita	Träger	Maßnahme	Neue Plätze U3	Neue Plätze Ü3	Gesamt	Bemerkung
Olpe, Stadtgebiet	Neue Einrichtung	DRK	Neubau einer dreigruppigen Kita (3 x GF II)	30	0	30	Planungen aufgenommen.
Rhode	St. Cyriakus	Kits gGmbH	Erweiterung um 2 Gruppen (GF II)	20	0	20	Zuwendungsbescheid wurde erteilt.
<b>Geplante neue Plätze</b>				<b>50</b>	<b>0</b>	<b>50</b>	
Differenz *)				0	0*)	0	

<b>Weitere Vorgehensweise</b>	*) über die geplanten Maßnahmen hinaus ist kein weiterer Ausbau erforderlich. Die noch zu schaffenden Plätze werden bei Bedarf durch Überbelegungen zur Verfügung gestellt.
-------------------------------	---

<b>Tatsächliche Fortschreibung der Ausbauplanung 2024</b>	<b>50</b>	<b>0</b>	<b>50</b>
---	-----------	----------	-----------

## Gemeinde Wenden

### Ausbau Kindertagesbetreuung seit 2017

Stadtteil/Ort	Kita	Träger	Maßnahme	Neue Plätze U3	Neue Plätze Ü3	Gesamt	Bemerkung
Hünsborn	Unterm Regenbogen	Elternverein	Ausbau Dachgeschoss für eine 4. Gruppe (GF I)	5	12	17	Inbetriebnahme 11/2018
Schönau	Schönau	Elternverein	Nutzung vorhandener freier Kapazitäten in der unmittelbar angrenzenden Förderschule des Kreises Olpe (1 x GF I/ 1 x GF II)	16	14	30	Inbetriebnahme 01/2018
Ottfingen	Ottfinger Dorfnest	Elternverein	Umnutzung ehemalige Grundschule Ottfingen (1 x GF I/ 1 x GF II/III)	16	16	32	Inbetriebnahme 08/2018
Rothemühle	Rothemühle	DRK	Um- und Ausbau des ehem. Pfarrheims Rothemühle zur zweigruppigen Kita (2 x GF II)	20	0	20	Inbetriebnahme 08/2019
Gerlingen	Großtagespflegestelle	Alf Siegen	Betrieb einer weiteren Großtagespflegestelle	9	0	9	Inbetriebnahme 10/2018
Gerlingen	St. Antonius	Kits gGmbH	Errichtung Solitärgebäude für 4. und 5. Gruppe (GF I/ II)	16	14	30	Inbetriebnahme 10/2020
Ottfingen	Ottfinger Dorfnest	Elternverein	Vollständige Inbetriebnahme der 3. Gruppe (GF III)	0	10	10	Inbetriebnahme 08/2018
Schönau	Schönau	Elternverein	Umbau von Teilen der ehem. Förderschule zu zwei Kindergartengruppen (1 x GF / 1 x GF II)	15	15	30	Inbetriebnahme 02/2022
Möllmicke	Möllmicke	Kits gGmbH	Umbau der Musikschule zu zwei Kindergartengruppen (2 x GF II)	20	0	20	Inbetriebnahme 01/2023
Hünsborn	St. Anna	GFO	Neubau einer dreigruppigen Einrichtung (3 x GF II)	30	0	30	Inbetriebnahme 01/2024
<b>Realisierte neue Plätze in der Kindertagesbetreuung bis 07/2024</b>				<b>147</b>	<b>81</b>	<b>228</b>	

### Fortschreibung der Ausbauplanung 2024

	U3	Ü3	Gesamt
Ergebnis Abfrage Wartelisten 12/2023	0	0	0
Abschlag Wartelisten	0		0
Rechnerische Fortschreibung der Ausbauplanung 2024	0	0	0

### Aktuell geplante Maßnahmen

Stadtteil/Ort	Kita	Träger	Maßnahme	Neue Plätze U3	Neue Plätze Ü3	Gesamt	Bemerkung
<b>Geplante neue Plätze</b>				<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	
Differenz				0	0	0	

Weitere Vorgehensweise	
------------------------	--

<b>Tatsächliche Fortschreibung der Ausbauplanung 2024</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
---	----------	----------	----------

## Kreis Olpe

Der Landrat  
Fachdienst Finanzielle Jugendhilfen  
AZ: 51.2/36.70.01

## Beschlussvorlage

<input type="checkbox"/>
<input checked="" type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>

Anlage(n)

öffentlich

nichtöffentlich

Datum

Drucksachen-Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

23.01.2024

35/2024

Beratungsfolge	Termin	TOP	Ergebnis
Jugendhilfeausschuss	06.02.2024		
Kreisausschuss	26.02.2024	7	
Kreistag	18.03.2024		

Berichtersteller/-in (nur Kreistag): Kreistagsmitglied Mester

### Wasserschaden im Sonnenkindergarten Drolshagen-Hützemert

#### Beschlussvorschlag:

Für den Fall einer Notbetreuung der Kinder des Sonnenkindergartens Drolshagen-Hützemert aufgrund des Wasserschadens in Räumlichkeiten außerhalb der jetzigen Einrichtung werden die dadurch dem Elternverein Hützemert e.V. entstehenden Kosten vom Kreis Olpe erstattet, sofern diese nicht von Versicherern zu tragen sind.

#### Sachverhalt / Begründung:

Der Elternverein Hützemert e.V. ist Träger des dreigruppigen Sonnenkindergartens in Drolshagen-Hützemert. Die Einrichtung verfügt über rund 60 Plätze und besteht aus dem Hauptgebäude mit den Gruppen- und Personalbereichen sowie einem Solitärgebäude (Mehrzweckraum). Im Hauptgebäude ist Anfang Dezember 2023 ein Wasserschaden im Bodenbereich der Igel-Gruppe entdeckt worden.

Es ist Feuchtigkeit zwischen der Bodenplatte und dem Estrich vorhanden, die zu einer Blasenbildung des Bodenbelags führt. Was dafür ursächlich ist (z. B. beschädigte Drainage oder undichte Wasser- bzw. Abwasserleitungen) konnte noch nicht abschließend festgestellt werden. Der Gebäudeversicherer ist involviert.

Ein Gutachten mit Bodenproben ist unmittelbar nach Feststellung des Schadens vom Elternverein in Auftrag gegeben worden. Im Ergebnis wurde eine Schimmelbildung (u. a. mit Kolibakterien) festgestellt. Der Gruppennebenraum der Igel-Gruppe, in dem die Probe entnommen wurde, ist daraufhin einschließlich des benachbarten Gruppenraums geschlossen worden. Dieses meldepflichtige Ereignis ist gem. § 47 SGB VIII durch den Träger dem LWL-Landesjugendamt als zuständige Fachaufsicht angezeigt worden. Die Igel-Gruppe wird zurzeit nach Absprache mit dem LWL in dem Mehrzweckraum (Solitärgebäude) betreut.

Weitere Proben im Bereich der räumlich angrenzenden Raben-Gruppe (Gruppen- und Gruppennebenraum einschl. Garderobe und Sanitärbereich) sowie den beiden Ruheräumen wurden am 11.01.2024 entnommen. Mit dem Ergebnis wird Ende Januar gerechnet.

Lediglich die Mäuse-Gruppe ist wahrscheinlich nicht betroffen. Bei umfangreichen Sanierungsarbeiten in der Einrichtung ist diese Gruppe jedoch (zumindest zeitweise) auch anderweitig unterzubringen.

Im schlimmsten Fall bzw. bei weiteren schadhafte Bereichen kann es somit sein, dass alle drei Gruppen kurzfristig und für einen längeren Zeitraum bis zum Abschluss der Sanierungsarbeiten komplett ausgelagert werden müssen. Diesbezüglich wird zurzeit vom Träger unter Beteiligung der zuständigen Stellen (Landesjugendamt, Fachdienst Finanzielle Jugendhilfen, Stadt Drolshagen u.a.) an Lösungen gearbeitet. Dabei sind die bauaufsichtlichen sowie brandschutzrechtlichen Vorgaben zu berücksichtigen.

Durch den Wasserschaden entstehen dem Elternverein Kosten. Die eigentliche Behebung des Schadens kann – sofern Versicherungsleistungen nicht bzw. nicht in vollem Umfang greifen – voraussichtlich durch das Investitionsprogramm zum Erhalt von Plätzen als Substanzerhaltungsmaßnahme gefördert werden. Das Land beteiligt sich dabei an den förderungsfähigen Kosten mit 70 % sowie der Kreis Olpe mit 27 % (vgl. DS 174/2017).

Kosten, die mit der Schadensfeststellung sowie vorübergehender anderweitigen Unterbringung der zu betreuenden Kinder zusammenhängen, werden durch dieses Programm jedoch nicht erfasst. Auch können die KiBiz-Kindpauschalen, die der Trägerverein für laufende Personal- und Betriebskosten erhält, dafür nicht eingesetzt werden.

Im Wesentlichen sind dies folgende Kosten:

- Kosten für die Begutachtung des Schadens einschl. Auswertung der Proben
- Kosten für die Herrichtung alternativer Räumlichkeiten (z. B. Klemmschutz, Absicherung Steckdosen und Heizkörper, Absicherung Außengelände, Schaffung Wickelmöglichkeiten)
- Kosten für die Miete sowie die Energiekosten der anzumietenden Räumlichkeiten bzw. einer Containeranlage
- Kosten für den Umzug des Mobiliars

Diese Kosten werden zurzeit durch den Trägerverein ermittelt und bis zur Kreisausschusssitzung am 26.02.2024 beziffert. Mangels Alternativen sowie zur Sicherstellung der Betreuungsmöglichkeiten wird vorgeschlagen, dass der Kreis Olpe als örtlich zuständiger Jugendhilfeträger die dafür notwendigen Kosten übernimmt. In der Beratungsfolge wird jeweils zum aktuellen Stand zusätzlich berichtet.

**Finanzielle Auswirkungen:**

<b>Haushalts- position</b>	<b>Nr.</b>	<b>Bezeichnung</b>
Produkt		
Konto		

<b>Ergebnisplan</b>	<b>2024</b>	<b>2025</b>	<b>2026</b>	<b>2027</b>
Aufwand				

Ertrag				
--------	--	--	--	--

<b>Investitions- maßnahmen</b>	2024	2025	2026	2027
Einzahlung				
Auszahlung				

<input type="checkbox"/> Haushaltsmittel stehen im Planjahr zur Verfügung
<input type="checkbox"/> Haushaltsmittel stehen im Planjahr <b>nicht</b> zur Verfügung Deckungsvorschlag <input type="checkbox"/> ja bei Produkt <input type="checkbox"/> teilweise bei Produkt <input type="checkbox"/> nein

Erläuterungen:
----------------

## Kreis Olpe

Der Landrat  
SB 1  
AZ: SB 1.1

## Beschlussvorlage

1	Anlage(n)
X	öffentlich
	nichtöffentlich

Datum Drucksachen-Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

09.01.2024	9/2024
------------	--------

Beratungsfolge	Termin	TOP	Ergebnis
Umwelt- und Strukturausschuss	01.02.2024	3	
Kreisausschuss	26.02.2024	<u>8</u>	
Kreistag	18.03.2024		

Berichtersteller/-in (nur Kreistag): Kreistagsmitglied Knipp

### ÖPNV;

### Änderung der Satzung „Allgemeine Vorschrift Höchsttarif Regelbusverkehr“

#### Beschlussvorschlag:

1. Der Kreis Olpe als Aufgabenträger des öffentlichen straßengebundenen Personennahverkehrs (ÖSPV) beschließt die Berücksichtigung von Sozialstandards in Form von Lohnanpassungen der Fahrerlöhne im Rahmen der allgemeinen Vorschrift Höchsttarif Regelbusverkehr (aV-Höchsttarif).
2. Die Tarifangleichung erfolgt in Form von Sprungkosten, absehbar wirksam ab dem Jahr 2024.
3. Die Ziffern 2.8 und 2.9, das Verzeichnis der Anlagen sowie die Anlagen 4 und 5 der Satzung „Allgemeine Vorschrift Höchsttarif Regelbusverkehr“ vom 21.12.2021 werden wie in der Anlage zu dieser Vorlage aufgeführt geändert bzw. ergänzt.
4. Die erforderlichen Finanzmittel werden aus dem Kreishaushalt bereitgestellt.

#### Sachverhalt / Begründung:

Zur Sicherstellung eines bedarfsgerechten Busverkehrs hat der Kreistag des Kreises Olpe am 13.12.2021 eine Allgemeine Vorschrift für den Regelbusverkehr (im Folgenden aV-Höchsttarif) beschlossen (vgl. Drucksache 227/2021). Die Veröffentlichung der Satzung erfolgte am 21.12.2021. Eine gleichlautende Entscheidung wurde im Kreis Siegen-Wittgenstein getroffen.

Die aV-Höchsttarif ist eine rechtskonforme Möglichkeit der finanziellen Unterstützung des ÖPNV-Systems aus öffentlichen Mitteln, um einen bedarfsgerechten Busverkehr auch unter schwierigen Rahmenbedingungen weiterhin zu ermöglichen.

### **Ausgangslage:**

Seit geraumer Zeit leiden die heimischen Verkehrsunternehmen unter zunehmendem Fachkräftemangel. Das notwendige Fahrpersonal steht nicht im ausreichenden Umfang zur Verfügung bzw. wechselt zu anderen Unternehmen. Zahlreiche Fahrtausfälle und ein Ersatzfahrplan mit reduziertem Angebot sind die Folge. Als eine wesentliche Ursache für den Fachkräftemangel in der Region Olpe und Siegen-Wittgenstein gilt ein bestehendes Lohngefälle insbesondere gegenüber Verkehrsunternehmen in öffentlicher Hand, deren Tarifverträge deutlich höhere Löhne vorsehen.

Die Verkehrsbetriebe Westfalen-Süd GmbH (VWS) haben in Gesprächen mit dem Zweckverband Westfalen-Süd (ZWS) mitgeteilt, dass in den Unternehmen der Wern-Group seit September 2023 bereits eine freiwillige Anhebung der Fahrerlöhne in einer Größenordnung von 3,00 Euro für die gefahrene Stunde stattgefunden hat, um dem Fachkräftemangel zu begegnen. Im Ergebnis konnte mit dieser Maßnahme einerseits Fahrpersonal im Unternehmen gehalten, aber auch Fahrpersonal zurückgewonnen werden. Die Ausweitung und Etablierung dieser Maßnahme auf die Auftragsunternehmer wird nach Einschätzung aller Beteiligten dazu führen, dass zumindest eine Stabilisierung bei der Anzahl der Fahrpersonale erfolgen wird und eine Abwanderung der nicht ortsgebundenen Fahrpersonale wegen des bestehenden Lohngefälles zu den Nachbarkreisen entgegengewirkt werden kann. Erwartet wird, dass kurzfristig der bestehende Ersatzfahrplan stabilisiert werden kann und perspektivisch die Leistungen des Nahverkehrsplanes wieder gefahren werden können. Letzteres unter der Voraussetzung, dass Fahrpersonale zusätzlich im europäischen Ausland akquiriert werden können.

Eine Anpassung gegenüber dem bestehenden Lohngefälle zu Nachbaraufgabenträgern ist Voraussetzung, um einerseits Abwanderungen des vorhandenen Fahrpersonals entgegenzuwirken und andererseits neues Fahrpersonal akquirieren zu können. Im Rundschreiben des Verbandes der Nordrhein-Westfälischen Omnibusunternehmen wird bei den derzeit laufenden Tarifverhandlungen in den weiteren noch ausstehenden Verhandlungsrunden auf den Mangelberuf des Busfahrers und das Lohngefälle zum Nahverkehrstarif hingewiesen und gleichermaßen darauf hingewiesen, dass auf dem Arbeitsmarkt vorerst keine zusätzlichen Fahrpersonale zur Verfügung stehen werden, aber die Tarifmaßnahme zur Attraktivitätssteigerung des Berufes Busfahrer beiträgt.

### **Umsetzung:**

Nach Art. 4 Abs. 1 der Verordnung (EG) 1370/2007 (VO 1370/2007) können die zuständigen Behörden (Aufgabenträger) die Betreiber eines öffentlichen Dienstes verpflichten, Höchsttarife als spezifische gemeinwirtschaftliche Verpflichtung anzuwenden. Die aV-Höchsttarif gilt als einheitliches Regelungsinstrument. Dies bedeutet, dass für alle Verkehrsunternehmen, die Verkehrsleistungen nach dem Nahverkehrsplan der Kreise Siegen-Wittgenstein und Olpe erbringen, die gleichen Rahmenbedingungen gelten müssen.

Die vorliegende aV-Höchsttarif wendet dabei das sogenannte Referenztarifmodell an, wobei ausgleichsfähig für die Unternehmen die Differenz zwischen den Tarifeinnahmen aus dem Höchstpreis und einem fiktiven Referenztarif ist. Dieser Referenztarif wird angelehnt an die Vorgaben des § 39 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) gebildet, in dem die Kosten der

Unternehmen zuzüglich Wagnis/Gewinn (worin der Unternehmerlohn einkalkuliert ist) abgebildet werden, wobei diese Kosten anhand eines objektiven Angemessenheitswertes gedeckelt werden. Die vorgesehene Änderung der aV-Höchsttarif gestattet den Unternehmen, höhere Kosten dann anzusetzen, wenn der mindestens gezahlte Fahrerlohn auf das Niveau des am weitesten verbreiteten Tarifvertrags im ÖPNV der Region angehoben wird. Diese höheren Kosten sind sodann auf entsprechenden Nachweis hin (zusätzlich) ausgleichsfähig. Um das rechtliche Risiko einer Beeinträchtigung der Koalitionsfreiheit zu minimieren, ist die Anwendung der Anpassungsklausel als rechtlich fakultativ ausgestaltet.

Der ZWS hat vor diesem Hintergrund von der Kanzlei Rödl & Partner einen Vorschlag zur Änderung der aV-Höchsttarif erarbeiten lassen. Die Satzung enthält danach einen Passus zur Berücksichtigung von Kosten für die Einhaltung höherer Sozialstandards. Weitere Anpassungen erhalten die Anlagen 4 und 5 der Satzung mit Hinweisen zur Ermittlung und zum Nachweis der Ausgleichszahlungen.

Die Gehaltsentwicklungen können in die aV-Höchsttarif der Kreise Olpe und Siegen-Wittgenstein zusätzlich zum bestehenden indexbasierten Verfahren aufgenommen werden. Hierzu kann der tatsächliche Indexwert zur Fortschreibung der Personalkosten angesetzt werden. Alternativ kann die Fortschreibung der Personalkosten als schneller Ausgleich (Sprungkosten) vorgenommen werden. Wichtig ist in beiden Fällen die Anknüpfung an den jeweiligen Tarifvertrag, da ansonsten die Erhöhung möglicherweise nicht beim Fahrpersonal ankommt. Der erhöhte Ausgleich führt zu entsprechend erhöhten Aufwendungen.

Die Mehrkosten bleiben unabhängig vom gewählten Ansatz identisch, jedoch ist die Variante mit einem Ansatz „Sprungkosten“ im Hinblick auf die Überkompensationskontrolle der folgenden Jahre einfacher in der Handhabung.

#### Die vorgeschlagenen Änderungen im Überblick:

- **Satzungstext**
  - Ziff. 2.8.1 wird neu hinzugefügt. Die bisherige Ziff. 2.8 wird zur Ziff. 2.8.1
  - In Ziff. 2.9 wird in Satz 2 hinter dem Wort „Falle“ Folgendes eingefügt: „der Erfüllung repräsentativer Sozialstandards bzw.“
- **Anlagenverzeichnis**  
Änderung der Bezeichnung der Anlage 5
- **Anlage 4 Übersicht der Ausgleichszahlungen und des Berechnungsverfahrens:**  
Austausch gegen eine aktualisierte Fassung;  
Ergänzung der Berechnungswerte für das erste Anwendungsjahr 2022.
- **Anlage 5 Antragsunterlagen und Nachweise:**  
Austausch gegen eine aktualisierte Fassung;  
Änderung der „Anlage 2: Trennungsrechnung zur Bestätigung des Wirtschaftsprüfers“.

#### Berechnungen:

Zur Ermittlung der jährlich zu erwartenden Mehrkosten wurde eine Erhöhung der Tarifstundenlöhne der Busfahrer im privaten Omnibusgewerbe von rund 30% angenommen. Diese Annahme basiert auf einem Vergleich der Tarifstundenlöhne zwischen dem für den öffentlichen Dienst gültigen Tarifvertrag TV-N und dem gültigen Tarifvertrag NWO für private Omnibusgewerbe. Beide Tarifverträge sind in ihrer Systematik so aufgebaut, dass die Tariflöhne nach Dauer der Tätigkeit bzw. der Betriebszugehörigkeit durch den Wechsel in die nächsthöhere Entgeltstufe steigen. Dabei liegt die Differenz in der für Berufsanfänger geltenden Entgeltstufe bei nur rund 20%, während hingegen in der letzten Entgeltstufe (nach 17 Jahren) die Differenz sogar bei rund 45% liegt. Um einen pragmatischen und durchführbaren Berechnungsansatz zu wählen, wurde der Vergleich auf Basis einer



Tätigkeitsdauer von sechs Jahren durchgeführt. In dieser Entgeltstufe beläuft sich die Differenz zwischen TV-N und NWO auf die angenommenen rund 30%.

Die von der VWS GmbH vorgelegten Berechnungsansätze wurden vom ZWS plausibilisiert. Im Ergebnis ergeben sich für den Kreis Olpe voraussichtlich Mehrkosten in Höhe von 1,25 Mio. Euro pro Jahr.

Unabhängig von der Entscheidung der Aufgabenträger über die hier vorgeschlagene Änderung der aV-Höchsttarif ist davon auszugehen, dass die bisherigen Aufwendungen für die aV-Höchsttarif weiter steigen. Für 2023 betrug der entsprechende Haushaltsansatz 4,6 Mio. Euro. Bezüglich des Haushaltsansatzes für 2024 muss die tatsächliche Tarifentwicklung im Tarifvertrag des NWO berücksichtigt werden, die auch unabhängig von einer Anpassung der aV-Höchsttarif auf den tatsächlichen Index zur Personalkostenentwicklung durchschlagen wird.

Die ersten Tarifverhandlungen mit Stand 29.11.2023 sehen eine Tarifsteigerung für 2024 in Höhe von 12,5% und für 2025 von insgesamt 22% gegenüber 2023 vor. Eine Einigung bei den tariflichen Arbeitsentgelten im Fahrdienst ist wahrscheinlich. Die weiteren Tarifanpassungen beim z. B. Werkstattpersonal, kaufmännische und technische Bereich sind noch zu verhandeln.

Insgesamt muss deshalb der Haushaltsansatz für 2024 wie folgt kalkuliert werden:

- 5,2 Mio. Euro (ohne Änderung der aV-Höchsttarif)
- 6,0 Mio. Euro (bei der hier vorgeschlagenen Änderung der aV-Höchsttarif)

### **Diskriminierungsfreie Auskehrung an Auftragsunternehmer:**

Die im Raum stehende Erhöhung der Tariflöhne betrifft nicht die eigenen Angestellten der VWS GmbH als Konzessionsinhaber, da viele der dort tätigen Omnibusfahrer aufgrund der kommunalen Vergangenheit der VWS GmbH bereits nach dem Tarifvertrag TV-N bezahlt werden. Die notwendige Erhöhung der Stundenlöhne muss daher vorrangig bei den im Auftrag der VWS GmbH tätigen privaten Auftragsunternehmern (Subunternehmern) erfolgen.

Um eine diskriminierungsfreie Auskehrung der zusätzlichen Mittel an die Auftragsunternehmer bzw. deren angestellten Omnibusfahrer zu gewährleisten, wird die VWS GmbH die auf Kilometerbasis berechnete Vergütung der Auftragsunternehmer in entsprechender Höhe prozentual anpassen und gleichzeitig die Auftragsunternehmer vertraglich verpflichten, die Stundenlöhne der beschäftigten Omnibusfahrer um den notwendigen Prozentsatz von 30% zu erhöhen. Da eine zeitgleiche Umstellung der entsprechend anzupassenden Nachunternehmerverträge unrealistisch ist, ist eine stufenweise Anwendung der Inanspruchnahme des höheren Ausgleichs zulässig.

Der im Liniendienst zu zahlende tarifliche Stundenlohn setzt sich zusammen aus einem Grundlohn, einem Linienzuschlag und ggf. weiteren betrieblichen Zuschlägen. Den Auftragsunternehmern der VWS GmbH ist es im Rahmen ihrer unternehmerischen Entscheidung unter Berücksichtigung betrieblicher Erfordernisse und Besonderheiten freigestellt, wie die Erhöhung auf die Lohnbestandteile verteilt wird. Maßgeblich ist, dass im Ergebnis die durchzuführende Lohnerhöhung in voller Höhe erreicht wird.

### Finanzielle Auswirkungen:

<b>Haushalts- position</b>	Nr.	Bezeichnung
Produkt	545470100	ÖPNV
Konto	5318084	Maßnahmen des ÖPNV

<b>Ergebnisplan</b>	2024	2025	2026	2027
Aufwand	6.000.000	6.200.000	6.400.000	6.800.000
Ertrag				

<b>Investitions- maßnahmen</b>	2024	2025	2026	2027
Einzahlung				
Auszahlung				

<input checked="" type="checkbox"/> Haushaltsmittel stehen im Planjahr zur Verfügung
<input type="checkbox"/> Haushaltsmittel stehen im Planjahr <b>nicht</b> zur Verfügung Deckungsvorschlag <input type="checkbox"/> ja bei Produkt <input type="checkbox"/> teilweise bei Produkt <input type="checkbox"/> nein

Erläuterungen:
----------------

**Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Olpe**  
**Ergänzung/Änderung der**  
**Satzung**  
**des Kreises Olpe vom 21.12.2021**  
**zur Festsetzung und zum Ausgleich von Höchsttarifen**  
**für alle Fahrgäste im straßengebundenen**  
**Öffentlichen Personennahverkehr**  
**(Allgemeine Vorschrift Regelbusverkehr)**

**I.**

**Aufgrund**

- § 5 Abs. 1 der Kreisordnung NRW (KrO NRW) vom 14.Juli 1994 (GV. NW. S. 270), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) in Verbindung mit § 8a Abs. 1 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56)
- und § 3 Abs. 1 ÖPNV Gesetz NRW (ÖPNVG NRW) vom 07.März 1995 (GV. NW. S. 196), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 1281),

hat der Kreistag des Kreises Olpe in seiner Sitzung am 18.03.2024 folgende Ergänzungen und Änderungen (Ziff. 2.8, Ziff. 2.9, Verzeichnis der Anlagen, Anlagen 4 und 5 ) der Satzung vom 21.12.2021 (allgemeine Vorschrift gemäß Art. 3 Abs. 2, Art. 2 lit. I) der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007) beschlossen:

**2.8** Das Unternehmen kann bei Erfüllung der nachfolgend genannten Standards einen höheren Ausgleich erwarten.

2.8.1 Die Anwendung repräsentativer Sozialstandards führt zu einer Anpassung des Referenztarifs (Ziffer 3.3) und einer Anpassung des Gesamtausgleichs (Ziffer 2.9). Die Erfüllung repräsentativer Sozialstandards, die eine Anpassung des Referenztarifs und eine Anpassung des Gesamtausgleichs rechtfertigt, liegt vor, wenn das Unternehmen ein Gehaltsniveau des für die Erbringung der Leistung nach Anlage 2 benötigten gesamten eingesetzten Fahrpersonals gewährleistet, das mindestens der Entgeltgruppe 5, Stufe 4 des im Ausgleichsjahr zuletzt gültigen Tarifvertrags Nahverkehr Nordrhein-Westfalen (TV-N NRW) – aktuell gültig vom 01.04. bis 31.12.2024 - entspricht (Rundungsabweichungen um bis zu 1 % nach unten sind zulässig). Hierzu hat das Unternehmen die angestrebte Erfüllung der repräsentativen Sozialstandards und die hierauf zurückzuführenden erwarteten spezifischen Mehrkosten abzüglich der ersparten Aufwendungen prüffähig im Rahmen des vorläufigen ex-ante-Antrages beim Kreis bzw. ZWS unter Verwendung des Antragsformulars aus Anlage

5 anzumelden und nach Abschluss des Ausgleichsjahres im Rahmen des verbindlichen ex-ante-Antrages prüffähig zu dokumentieren. Zur Sicherstellung ausreichender Liquidität können dem Unternehmen während der ersten zwei Anwendungsjahre Abschlagszahlungen auf die erwarteten spezifischen Mehrkosten der Anwendung repräsentativer Sozialstandards gewährt werden. Ein entsprechendes Verlangen ist vom Unternehmen glaubhaft zu machen; ab dem dritten Anwendungsjahr werden die spezifischen Mehrkosten der Anwendung repräsentativer Sozialstandards im Rahmen der Ermittlung des K-4-Werts berücksichtigt. Die Einzelheiten ergeben sich aus Anlage 4.

2.8.2 Sofern die Unternehmen höhere qualitative Standards erbringen als die, die für die Bemessung des Referenztarifs maßgeblich sind (**Übererfüllung**), können eine Erhöhung des Referenztarifs (Ziffer 3.3) und eine Anpassung des Gesamtausgleichs (Ziffer 2.9) erfolgen. Hierzu hat das Unternehmen die angestrebte Übererfüllung der qualitativen Standards und die hierauf zurückzuführenden erwarteten spezifischen Mehrkosten abzüglich der ersparten Aufwendungen prüffähig im Rahmen des vorläufigen ex-ante-Antrages beim Kreis bzw. ZWS anzumelden und nach Abschluss des Ausgleichsjahres im Rahmen des verbindlichen ex-ante-Antrages prüffähig zu dokumentieren. Berücksichtigungsfähig sind nur qualitative Standards, die im Einklang mit den Vorgaben des Nahverkehrsplans stehen und denen der Kreis bzw. ZWS im Rahmen des vorläufigen ex-ante-Antrages zuvor ausdrücklich zugestimmt hat. Die Einzelheiten ergeben sich aus **Anlage 6**.

**2.9 Anpassung des Gesamtausgleichs.** Eine Anpassung des Gesamtausgleichs erfolgt im Falle der Erfüllung repräsentativer Sozialstandards bzw. der Übererfüllung qualitativer Standards (Ziffer 2.8) und bei Leistungsänderungen (Ziffer 6) und bei einer deutlichen Abweichung der tatsächlichen von der prognostizierten Kosten-Indexentwicklung (Anlage 4 lit c) aa). Der Gesamtausgleich erhöht sich um die Differenz, welche sich aus der Anpassung des Referenztarifs (Ziffer 2.8) und/oder das zusätzliche Tarifäquivalent je zusätzlicher Verkehrsleistung (Ziffer 6) und/oder aus der Indexkorrektur (Anlage 4 lit c) aa) ergibt. Im Falle von höherer Gewalt (Ziffer 1.11) erfolgt keine Anpassung des Gesamtausgleichs.

## **Anlagen**

- Anlage 1: Westfalen (WT)-Tarif und -Tarifbestimmungen
- Anlage 2: Notwendige Verkehrsleistung
- Anlage 3: Mindeststandards
- Anlage 4: Ausgleichsübersicht, Berechnungsverfahren
- Anlage 5: Antragsunterlagen und Nachweise  
(ex-post-Kontrolle, Trennungsrechnung, Durchführungsvorschriften, Leistungsveränderungen, Antrag repräsentativer Sozialstandard)
- Anlage 6: Leitlinien für die Berücksichtigung höherer Standards
- Anlage 7: Anforderungen an den Ausgleich im Ausbildungsverkehr

## Anlage 4 Übersicht der Ausgleichszahlungen und Berechnungsverfahren

Die Ermittlung der für die Ausgleichszahlungen maßgeblichen Sollkosten erfolgt gemäß Ziffer 3.2 der zu dieser Allgemeinen Vorschrift erlassenen Satzung.

a) **Tabelle A** Tabelle „Festsetzung der Kosten eines durchschnittlich, gut geführten Unternehmens“

b) **Tabelle B** Tabelle „ex-ante vorläufig 2022 im Kreisgebiet bzw. je Teilnetz“

c) **Berechnungsmethodik**

d) **Musterberechnung**

Zu:

a) **Tabelle A „Festsetzung der Kosten eines durchschnittlich, gut geführten Unternehmens“**

Kosten durchschnittlich, gut geführtes VU	Euro / km im Jahr 2022
1) Stadtbusverkehre (Gruppe 1)	3,57
2) Regionalbusverkehre (Gruppe 2)	3,78

b) **Tabelle B „ex-ante vorläufig 2022 im Kreisgebiet bzw. je Teilnetz“**

Kreis	Teilnetz	Gruppe	Km-Leistung	Gesamtkilometer	Ex ante-Ausgleich
Nr.	(A) Linienbündel (B) Einzellinien	1 = StadtBV 2=ÜberlandBV	Fplkm/a	(nachrichtlich )	Vorläufiger Ausgleich 2022 (Euro)
1	A		1000 Tkm	1010 Gkm	
	B		500 Tkm	510 Gkm	
<b>Gesamtausgleich</b>					<b>XXX Euro</b>

## c) Berechnungsmethodik

### aa) Berechnung des vorläufigen ex-ante-Ausgleichs

Der vorläufige ex-ante-Ausgleich für das Ausgleichsjahr  $n + 1$  wird im Vorjahr  $n$  berechnet und basiert auf den Ist-Werten gemäß der Trennungsrechnung des Vorvorjahres  $n - 1$  (sog. „Ausgangsjahr“). Die Berechnung stellt ein Verfahren mit mehreren Schritten dar.

#### Ermittlung der Soll-Kosten

- Als Grundlage dienen die unternehmensspezifischen Kosten gemäß der Trennungsrechnung des Ausgangsjahres ( $n - 1$ ), wobei diese den Kosten denen eines sog. durchschnittlich, gut geführten Unternehmens (sog. „K-4-Wert“) entsprechen und als solche begrenzt sind. Sofern die unternehmensspezifischen Gesamtkosten den K-4-Wert überschreiten, erfolgt eine proportionale Kürzung der einzelnen Kostenpositionen. Die unternehmensspezifische Kostenzusammensetzung bleibt insofern auch bei einer Begrenzung auf den K-4-Wert erhalten.
- Die – ggfs. auf den K-4-Wert begrenzten – unternehmensspezifischen Kosten des Ausgangsjahres ( $n - 1$ ) werden auf das Ausgleichsjahr ( $n + 1$ ) fortgeschrieben.
- Nach Ziffer 2.8 allgemeine Vorschrift kann der Unternehmer für die Erfüllung repräsentativer Sozialstandards einen höheren Ausgleich erhalten, sofern spezifische Mehrkosten mit der Erfüllung der repräsentativen Sozialstandards verbunden sind. Diese spezifischen Mehrkosten bleiben beim Abgleich mit dem K-4-Wert in den ersten zwei Anwendungsjahren außer Betracht.<sup>1</sup> Die repräsentativen Sozialstandards sind erfüllt, wenn das Unternehmen ein Gehaltniveau des zur Erbringung der Leistung nach **Anlage 2** eingesetzten Fahrpersonals gewährleistet, das mindestens der Entgeltgruppe 5, Stufe 4 des im Ausgleichsjahr zuletzt gültigen Tarifvertrags Nahverkehr Nordrhein-Westfalen (TV-N NRW) – aktuell gültig vom 01.04. bis 31.12.2024 - entspricht (Rundungsabweichungen um bis zu 1 % nach unten sind zulässig). Eine zeitlich gestufte Umsetzung ist dabei möglich. Sollte bei einer grundlegenden Neugestaltung des besagten Tarifvertrags eine Entgeltgruppe 2, Stufe 1 nicht mehr bestehen ist diese durch die Heranziehung einer möglichst vergleichbaren Einstufung zu ersetzen. Der so bestimmte repräsentative Sozialstandard findet seine Rechtfertigung darin, die Erbringung öffentlicher Verkehrsleistungen für die Nutzer des ÖPNV im Landkreis durch Sicherung eines hinreichend hohen Beschäftigungsgrades von stark nachgefragten Fachkräften überhaupt erst zu gewährleisten. Die Einhaltung repräsentativer Sozialstandards schafft die Voraussetzung zur Erbringung von Verkehrsleistungen unter Anwendung des Höchsttarifs. Hierzu hat das Unternehmen im Rahmen des vorläufigen ex-ante-Antrags einen entsprechenden Antrag unter Angabe der kalkulierten Mehrkosten und unter Vorlage prüffähiger Nachweise, zu stellen. Dies umfasst insbesondere eine unterschriebenen Eigenerklärung, dass die hier genannten repräsentativen Sozialstandards – auch durch ggf. eingesetzte Nachunternehmen – eingehalten werden. Der Antrag muss sich auf eine Mindestlaufzeit von drei Jahren, inklusive eines möglichen ersten Rumpffjahres, beziehen.
- Die Kostenfortschreibung erfolgt anhand untenstehender Indizes. Dabei wird zur Prognose der zum Zeitpunkt der Berechnung noch nicht bekannten (zukünftigen) Indexentwicklung jeweils auf die durchschnittliche Indexentwicklung der vergangenen zehn Jahre abgestellt. Sofern die Indexentwicklung im Ausgleichsjahr von der prognostizierten Indexentwicklung im Rahmen des vorläufigen ex ante-Ausgleichs um mehr als 5 Prozentpunkte je Indexreihe abweicht, erfolgt nach Ablauf des Ausgleichsjahres eine Korrektur, indem die tatsächliche Entwicklung zur Berechnung

<sup>1</sup> Ab dem dritten Anwendungsjahr der Ziffer 2.8.1 allgemeine Vorschrift werden die höheren Aufwendungen im Rahmen der jeweils aktualisierten Ermittlung des K-4-Werts berücksichtigt und sodann laufend fortgeschrieben.

des vorläufigen Ausgleichs für die Indexreihe zu Grunde gelegt wird. Sofern gemäß dem vorherigen Gliederungspunkt ein Antrag auf einen höheren Ausgleich gemäß Ziffer 2.8.1 allgemeine Vorschrift für die Einhaltung höherer Sozialstandards gestellt wird, werden für das erste und das zweite Ausgleichsjahr die kalkulierten Ist-Mehrkosten in der Kostenkategorie „Personal“ angesetzt und insoweit die vorstehende Indexregelung ausgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn das erste Anwendungsjahr ein Rumpfsjahr ist. Ab dem nachfolgenden dritten Ausgleichsjahr kommt die vorstehende Indexregelung wieder voll zur Anwendung.

- Die entsprechend des vorliegend beschriebenen Vorgehens auf das Ausgleichsjahr fortgeschriebenen Kosten stellen die Soll-Kosten dar.

#### Ermittlung der Soll-Erlöse

- Als Grundlage dienen die unternehmensspezifischen Erlöse gemäß der Trennungsrechnung des Ausgangsjahres (n - 1).
- Die unternehmensspezifischen Erlöse des Ausgangsjahres (n - 1) werden auf das Ausgleichsjahr (n + 1) fortgeschrieben. Der Ausgleich für die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung nach dieser allgemeinen Vorschrift (Trennungsrechnung: „Ausgleich Kreis Olpe (gemeinwirtschaftliche Verpflichtung)“) wird im Rahmen der Fortschreibung auf null gesetzt, d. h. er fließt nicht in die Soll-Erlöse ein. Die Ausgleichsleistungen im Ausbildungsverkehr werden hingegen angerechnet.

Die Fortschreibung der Erlöse erfolgt in Bezug auf die erwartete Tarifentwicklung (Tarifhöhe) und der erwarteten Nachfrage:

- Die Erlösfortschreibung erfolgt anhand untenstehender Indizes. Dabei wird zur Prognose der zum Zeitpunkt der Berechnung noch nicht bekannten (zukünftigen) Indexentwicklung jeweils auf die durchschnittliche Indexentwicklung der vergangenen zehn Jahre abgestellt.
- Bevölkerungsentwicklungen: diese werden individuell nach den vorliegenden Prognosen für den jeweiligen Kreis/das jeweilige Teilnetz angesetzt und den Teilnetzgruppen zugeordnet.
- Die entsprechend des vorliegend beschriebenen Vorgehens auf das Ausgleichsjahr fortgeschriebenen Erlöse stellen die Soll-Erlöse dar.

#### Ermittlung des Wagnisaufschlags

- Der Wagnisaufschlag wird in Höhe von 2,5 % der Kosten eines durchschnittlich gut geführten Unternehmens bestimmt.

#### Ermittlung des vorläufigen ex-ante-Ausgleichs

- Der vorläufige ex ante-Ausgleich wird als (positive) Differenz zwischen den Soll-Kosten und den Soll-Erlösen zuzüglich des Wagnisaufschlags bestimmt.
- Bei Leistungsänderungen gemäß Ziffer 6 der allgemeinen Vorschrift kann eine Anpassung des vorläufigen ex ante-Ausgleichs nach Maßgabe des durchschnittlichen Tarifausgleichs je Fahrplankilometer erfolgen.



## bb) Indizes zur Kosten- und Erlösfortschreibung

Wird eine der unten näher bezeichneten Indexreihen nicht aktualisiert oder fortgeführt wird, ist diese durch eine möglichst vergleichbare Indexreihe zu ersetzen.

Kostenposition	Index
Personal	Statistisches Bundesamt Index der Tarifverdienste und Arbeitszeiten – Lange Reihen Blatt: „4.1.1_D-Mon-Jahr; Index der tariflichen Monatsverdienste ohne Sonderzahlungen nach Jahren und ausgewählten Wirtschaftszweigen Verkehr u. Lagerei (Index H)
Treibstoff	Statistisches Bundesamt Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz) – Preise für leichtes Heizöl, Motorenbenzin und Dieselkraftstoff Blatt: „Diesel Großverbraucher“; Preise für Dieselkraftstoff ab 1968 bei Lieferung von 50 - 70 hl an Großverbraucher, frei Verbrauchsstelle
Abschreibungen auf Fahrzeuge	Statistisches Bundesamt Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz) nach dem Güterverzeichnis für Produktionsstatistiken – Lange Reihen der Fachserie 17, Reihe 2 Blatt: „GP Nr. 29-33“; GP = 29 10 4 – Lastkraftwagen; Sattel-, Straßenzugmaschinen; Fahrgestelle für Zugmaschinen, Omnibusse, Personen-, Lastkraftwagen, Kraftwagen zu besonderen Zwecken
Bezogene Leistungen für Fahrleistungen (insb. Subunternehmer)	Mischindex (Annahme gleicher Kostenzusammensetzung bei Subunternehmern wie beim jeweiligen Verkehrsunternehmen) Gewichtung der Indizes anhand der unternehmensspezifischen Anteile der anderen Kostenpositionen (Personal, Treibstoff etc.)
Abschreibungen auf Fahrzeuge	Statistisches Bundesamt Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz) nach dem Güterverzeichnis für Produktionsstatistiken – Lange Reihen der Fachserie 17, Reihe 2 Blatt: „GP Nr. 29-33“; GP = 29 10 4 – Lastkraftwagen; Sattel-, Straßenzugmaschinen; Fahrgestelle für Zugmaschinen, Omnibusse, Personen-, Lastkraftwagen, Kraftwagen zu besonderen Zwecken
sonstige Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe; andere bezogene Leistungen; andere Abschreibungen	Statistisches Bundesamt Index der Großhandelsverkaufspreise nach Wirtschaftszweigen des Großhandels – Lange Reihen der Fachserie 17, Reihe 6 Blatt: „WZ 46.2“; Gesamtindex, Gewicht 1000 °/°°
Fahrzeughaftpflicht und Kaskoversicherung	Statistisches Bundesamt Verbraucherpreisindizes für Deutschland – Fachserie 17, Reihe 7 Kraffahrerpreisindex, Kraffahrzeugversicherung
Sonstiges	Statistisches Bundesamt Harmonisierte Verbraucherpreisindizes Harmonisierter Verbraucherpreisindex für Deutschland, Harmonisierter Verbraucherpreisindex insgesamt

Erlösposition	Index
Fahrscheinverkauf (Verkehrseinnahmen); SGB IX-Mittel (Schwerbehindertenverkehre)	
Effekt 1 (Preisentwicklung)	Statistisches Bundesamt Datenbank GENESIS-Online Verbraucherpreisindex – Klassifikation der Verwendungszwecke

	des Individualkonsums (COICOP 2-5-Steller Hierarchie) Personenbeförderung im Straßenverkehr (CC13-0732)
Effekt 2 (Demografie)	Landesamt für Statistik Niedersachsen LSN-Online – Regionaldatenbank Regionale Vorausberechnung der Bevölkerung
Erträge aus erhöhten Beförderungsentgelten	
Erträge nach 11a ÖPNV NRW; Sonstige Zuschüsse und Ausgleichszahlungen	Konstante Fortschreibung
Sonstiges	Statistisches Bundesamt Harmonisierte Verbraucherpreisindizes Harmonisierter Verbraucherpreisindex für Deutschland, Harmonisierter Verbraucherpreisindex insgesamt

## **cc) Berechnung des verbindlichen ex-ante-Ausgleichs**

Der verbindliche ex-ante-Ausgleich für das Ausgleichsjahr  $n+1$  wird im Folgejahr  $n+2$  berechnet und basiert auf den Ist-Werten gemäß der Trennungsrechnung des Ausgleichsjahres  $n+1$ . Die Berechnung stellt ein Verfahren mit mehreren Schritten dar. Im ersten und zweiten Ausgleichsjahr sind die Kosten eines durchschnittlich gut geführten Unternehmens maßgeblich (siehe Anlage 4).

### Ermittlung der kalkulatorischen Zinsen

- Die kalkulatorischen Zinsen ermitteln sich in Höhe von 6,5 % des betriebsnotwendigen Kapitals, wobei der Mittelwert des Jahresanfangs- und des Jahresendbestands des Ausgleichsjahres ( $n + 1$ ) zugrunde gelegt wird.

### Ermittlung des kalkulatorischen Gewinns

- Der kalkulatorische Gewinn wird in Höhe von 4,0 % der Kosten eines durchschnittlich gut geführten Unternehmens des Ausgleichsjahres ( $n + 1$ ) bestimmt.

### Ermittlung des fiktiven Tarifäquivalents (Tarifäquivalent FT)

- Als Grundlage dienen die unternehmensspezifischen Kosten gemäß der Trennungsrechnung des Ausgleichsjahres ( $n + 1$ ), wobei diese auf die Kosten eines durchschnittlich, gut geführten Unternehmens (sog. „K-4-Wert“) begrenzt sind. Sofern die unternehmensspezifischen Gesamtkosten den K-4-Wert überschreiten, erfolgt eine proportionale Kürzung der einzelnen Kostenpositionen. Die unternehmensspezifische Kostenzusammensetzung bleibt insofern auch bei einer Begrenzung auf den K-4-Wert erhalten. Spezifische Mehrkosten der Anwendung repräsentativer Sozialstandards gemäß Ziffer 2.8.1 allgemeine Vorschrift bleiben in den ersten beiden Anwendungsjahren außer Betracht; im Falle einer zeitlich gestuften Anwendung werden diese spezifischen Mehrkosten anteilig im Rahmen der K-4-Wert-Ermittlung berücksichtigt.
- Zur Ermittlung des fiktiven Tarifanspruchs wird zunächst die Summe der – ggfs. auf den K-4-Wert begrenzten – unternehmensspezifischen Kosten des Ausgleichsjahres ( $n + 1$ ), der kalkulatorischen Zinsen und des kalkulatorischen Gewinns gebildet. Hiervon werden so dann die handelsrechtlichen Zinsaufwendungen (Fremdkapitalzinsen) und alle Erlöse, bei denen es sich nicht um Erlöse aus der Tarifierhebung handelt, in Abzug gebracht. Die Abzugspositionen ergeben sich dabei aus der Trennungsrechnung des Ausgleichsjahres ( $n + 1$ ).
- Das fiktive Tarifäquivalent ergibt sich so dann, indem der fiktive Tarifanspruch durch die tatsächlich im Ausgleichsjahr ( $n + 1$ ) geleisteten Fahrplankilometer dividiert wird.

### Ermittlung des Ist-Tarifäquivalents (Tarifäquivalent Ist)

- Das Ist-Tarifäquivalent ergibt sich, indem die dem Verkehrsunternehmen über das Einnahmeverfahren für das Ausgleichsjahr ( $n + 1$ ) zustehenden Tarifierlöse durch die tatsächlich im Ausgleichsjahr ( $n + 1$ ) geleisteten Fahrplankilometer dividiert werden.

### Ermittlung des verbindlichen ex ante-Ausgleichs (vor Abschmelzung)

- Der verbindliche ex-ante-Ausgleich ergibt sich, indem die Differenz zwischen fiktivem Tarifäquivalent und Ist-Tarifäquivalent mit den tatsächlich im Ausgleichsjahr (n + 1) geleisteten Fahrplankilometern multipliziert wird.

### Ermittlung des verbindlichen ex-ante-Ausgleichs (nach Abschmelzung)

- Die Summe aller vorläufigen ex-ante-Ausgleichsbeträge für das Ausgleichsjahr (n + 1) definiert den Gesamtausgleich, der über die allgemeine Vorschrift für das Ausgleichsjahr (n + 1) gewährt wird.
- Sofern die Summe aller verbindlichen ex-ante-Ausgleichsbeträge für das Ausgleichsjahr (n + 1) diesen Gesamtausgleich übersteigt, erfolgt eine proportionale Abschmelzung der verbindlichen ex-ante-Ausgleichsbeträge.

## d) Musterberechnung

### Exemplarische Berechnungsskizze (vorläufiger ex ante-Ausgleich), Ziffer 3.2

Position	Ausgangsjahr (n-1)		
1	Gesamterlöse (Ist)	100	Als Grundlage dienen die unternehmensspezifischen Erlöse gemäß der Trennungsrechnung des Ausgangsjahres (n - 1). (Anlage 6)
1a	davon Ausgleich Kreis	30	
1b	davon sonstige Ertragspositionen (maßgeblich)	70	
2	Gesamtkosten (Ist)	110	
3	Kosten ggfs. Begrenzt auf K4 (maßgeblich)	100	Als Grundlage dienen die unternehmensspezifischen Kosten gemäß der Trennungsrechnung des Ausgangsjahres (n - 1), wobei diese den Kosten eines sog. durchschnittlich, gut geführten Unternehmens (sog. „K-4-Wert“) entsprechen und als solche begrenzt sind.
Position	Ausgleichsjahr (n+1; fortgeschriebene Zahlen)		
4	Gesamterlöse (Soll)	75	
4a	davon Ausgleich Kreis	0	Der Ausgleich für die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung nach dieser allgemeinen Vorschrift (Trennungsrechnung „Ausgleich Kreis (gemeinwirtschaftliche Verpflichtung)“) wird im Rahmen der Fortschreibung auf null gesetzt, d.h. er fließt nicht in die Soll-Erlöse ein. (Anlage 6)
4b	davon sonstige Erlöspositionen	75	Die unternehmensspezifischen Erlöse des Ausgangsjahres (n - 1) werden auf das Ausgleichsjahr (n + 1) fortgeschrieben. (Anlage 6)
5	Soll-Kosten	104	Die - ggfs. auf den K-4-Wert begrenzten - unternehmensspezifischen Kosten des Ausgangsjahres (n - 1) werden auf das Ausgleichsjahr (n + 1) fortgeschrieben. In den ersten zwei Jahren findet gemäß Ziffer 2.8.1 der aV keine Begrenzung für die spezifischen Mehrkosten durch die Anwendung von repräsentativen Sozialstandards statt.
Position	Ermittlung des vorläufigen ex ante-Ausgleichs		
6=2,5%*5	ggfs. Wagnisaufschlag	2,6	Der Wagnisaufschlag wird in Höhe von 2,5% der Kosten eines durchschnittlich, gut geführten Unternehmens bestimmt.
7=5-4+6	vorläufiger ex ante-Ausgleich	31,6	Der vorläufige ex ante-Ausgleich wird als (positive) Differenz zwischen den Soll-Kosten und den Soll-Erlösen zuzüglich des Wagnisaufschlags bestimmt.
8	<b>Gesamtausgleich = vorl. ex ante</b>	<b>31,6</b>	Gesamtausgleich entspricht vorläufigem Ausgleich. Vgl. Ziffer 1.9 aV: Der Aufgabenträger gewährt für die verbindliche Anwendung der maßgeblichen Höchsttarife Ausgleichsleistungen in begrenzter Höhe (Gesamtausgleich). Der Gesamtausgleich entspricht der Summe des vorläufigen ex ante-Ausgleichs im Kreisgebiet.

### Exemplarische Berechnungsskizze (verbindlicher ex ante-Ausgleich), Ziffer 3.3

Position	Ausgleichsjahr (n+1)		Der verbindliche ex ante-Ausgleich für das Ausgleichsjahr n+1 wird im Folgejahr n+2 berechnet und basiert auf den Ist-Werten gemäß der Trennungsskizze des Ausgleichsjahres n+1.
1	Ist-Tariferlöse	75	
2	betriebsnotwendiges Kapital	50	
3	Verkehrsleistung im Kreisgebiet	100	
4=1/3	<b>Tarifäquivalent Ist</b>	<b>0,750</b>	Das Ist-Tarifäquivalent ergibt sich, indem die dem Verkehrsunternehmen über das Einnahmeaufteilungsverfahren für das Ausgleichsjahr (n + 1) zustehenden Tarifeinnahmen durch die tatsächlich im Ausgleichsjahr (n + 1) geleisteten Fahrplankilometer dividiert werden.
<b>Position fiktiver, genehmigungsfähiger Tarif</b>			
5	unternehmensspezifische Kosten (K4-begrenzt)	110	Als Grundlage dienen die unternehmensspezifischen Kosten gemäß der Trennungsskizze des Ausgleichsjahres (n + 1), wobei diese auf die Kosten eines durchschnittlich, gut geführten Unternehmens (sog. „K-4-Wert“) begrenzt sind. In den ersten zwei Jahren findet gemäß Ziffer 2.8.1 der aV keine Begrenzung für die spezifischen Mehrkosten durch die Anwendung von repräsentativen Sozialstandards statt.
6=6,5%*2	kalkulatorische Zinsen	3,25	Die kalkulatorischen Zinsen ermitteln sich in Höhe von 6,5 % des betriebsnotwendigen Kapitals, wobei der Mittelwert des Jahresanfangs- und des Jahresendbestands des Ausgleichsjahres (n + 1) zugrunde gelegt wird.
7=4,0%*5	kalkulatorischer Gewinn	4,4	Der kalkulatorische Gewinn wird in Höhe von 4,00 % der Kosten eines durchschnittlich, gut geführten Unternehmens des Ausgleichsjahres (n + 1) bestimmt. (Anlage S)
8	handelsrechtliche Zinsaufwendungen	2	Zur Ermittlung des fiktiven Tarifanspruchs wird zunächst die Summe der - ggfs. auf den K-4-Wert begrenzten - unternehmensspezifischen Kosten des Ausgleichsjahres (n + 1), der kalkulatorischen Zinsen und des kalkulatorischen Gewinns gebildet.
9	sonstige Erlöse	5	Hieron werden so dann die handelsrechtlichen Zinsaufwendungen (Fremdkapitalzinsen) und alle Erlöse, bei denen es sich nicht um Tarifeinnahmen handelt, in Abzug gebracht. Die Abzugspositionen ergeben sich dabei aus der Trennungsskizze des Ausgleichsjahres (n + 1).
10=5+6+7-8-9	fiktiver Tarifanspruch	110,65	
11=10/3	<b>Tarifäquivalent FT</b>	<b>1,107</b>	
<b>Position Ermittlung des verbindlichen ex ante-Ausgleichs</b>			
12=11-4	Differenz Tarifäquivalente (Ist & FT)	0,357	
13=12*3	verbindlicher ex ante-Ausgleich	35,65	Der verbindliche ex ante-Ausgleich ergibt sich, indem die Differenz zwischen fiktivem Tarifäquivalent und Ist-Tarifäquivalent mit den Fahrplankilometern des Ausgleichsjahres multipliziert wird.
<b>verbindlicher ex ante Ausgleich ist begrenzt auf Gesamtausgleich</b>		<b>31,6</b>	Der Aufgabenträger gewährt für die verbindliche Anwendung der maßgeblichen Höchsttarife Ausgleichsleistungen in begrenzter Höhe (Gesamtausgleich).

### Ausgleich von spezifischen Mehrkosten, Ziffer 2.8

	vorläufiger ex ante-Ausgleich	31,6	vgl. Ermittlung vorl. ex ante Ausgleich
	verbindlicher ex ante Ausgleich	35,65	vgl. Ermittlung verbind. ex ante Ausgleich
	Gesamtausgleich	31,6	vgl. Ziffer 1.3 aV: Der Aufgabenträger gewährt für die verbindliche Anwendung der maßgeblichen Höchsttarife Ausgleichsleistungen in begrenzter Höhe (Gesamtausgleich). Der Gesamtausgleich entspricht der Summe des vorläufigen ex ante-Ausgleichs im Kreisgebiet.
	spezifische Mehrkosten	5	vgl. Ziffer 2.8.2: Sofern das Unternehmen höhere als vom Kreis festgelegte Kosten eines durchschnittlich, gut geführten Unternehmens geltend macht, können diese unter bestimmten Voraussetzungen Berücksichtigung finden. Hierzu hat es mit der Antragsstellung die spezifischen Mehrkosten prüfbar nachzuweisen. Maßgeblich sind die Kosten des dem Antragsjahr (n) vorangegangenen Jahres (n - 1).
	<b>Gesamtausgleich inkl. spezifische Mehrkosten</b>	<b>36,6</b>	

## **Anlage 5: Antragsunterlagen und Nachweise**

Inhalt

- A) Antragsunterlagen ex ante Anträge
- B) Nachweise ex post-Kontrolle
- C) Durchführungsvorschriften

### **A) Antragsunterlagen ex ante-Anträge**

An  
Landkreis.....

### Vorläufiger ex ante-Ausgleich

**Antrag auf Ausgleich von Tarifnachteilen aufgrund der Anwendung des VEJ-Tarifes aus der allgemeinen Vorschrift des Landkreises vom ..... gemäß Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 (vorläufiger ex ante-Ausgleich)**

Antragsteller (vollständige Firmenbezeichnung)
Name: _____
Straße: _____
Ort: _____
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer: _____
Bankverbindung: BIC: _____ IBAN: _____

Die Antragsfrist endet am _____.
----------------------------------

Der vollständige Antrag nebst Anlagen ist in Papierform und in elektronischer Form an den Landkreis..... zu senden.
---

Für das Antragsjahr _____ wird ein vorläufiger Ausgleich in Höhe von _____ € beantragt.
---

Für das Antragsjahr \_\_\_\_\_ wird für die Erfüllung repräsentativer Sozialstandards gem. Ziffer 2.8.1 aV zugesichert und ein Erhöhung des Ausgleich um die damit verbundenen spezifischen Mehrkosten beantragt. Diese Mehrkosten werden im Rahmen des Antrags auf den verbindlichen ex-ante-Ausgleich nachgewiesen und geltend gemacht. Zur Sicherung der Liquidität des Unternehmens wird die Zahlung eines vorgezogenen monatlichen Abschlags darauf ab schriftlicher Zustimmung durch den Landkreis in Höhe von

\_\_\_\_\_ € beantragt. Die Höhe des Abschlags wird auf einem gesondert einzureichenden Beiblatt glaubhaft gemacht.

Auf Ziffer 2.10 allgemeine Vorschrift (Subventionserheblichkeit und Strafbarkeit falscher Angaben gemäß § 264 StGB) wird hingewiesen. Dem Unternehmen ist bekannt, dass der Antrag nach 2.8.1 allgemeine Vorschrift nur dann positiv beschieden werden kann, wenn zugesichert wird, dass er in den beiden nachfolgenden Jahren jeweils erneut gestellt wird. Die Einhaltung der vorgenannten Vorgaben und aller Vorgaben aus Ziffer 2.8.1 und der damit verbundenen Vorgaben aus Anlage 4 wird an Eides statt versichert.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum, Unterschrift

\_\_\_\_\_  
Stempel

Für das Antragsjahr \_\_\_\_\_ wird für die Übererfüllung von Standards gem. Ziffer 2.8.2 aV \_\_\_\_\_ € beantragt.

Weitere Einzelheiten zu den geplanten Maßnahmen und die Darlegung der Aufwandsschätzung ergeben sich aus den beigefügten Unterlagen.

Dem Unternehmen ist bekannt, dass bei investitiven Maßnahmen alle Fördermöglichkeiten in Anspruch zu nehmen und offenzulegen sind, sowie der Zeitpunkt der Umsetzung dem Landkreis mitzuteilen ist.

Dem Unternehmen ist bekannt, dass bei konsumtiven Maßnahmen die Mehraufwendungen nur für die Dauer von maximal zwei Jahren erstattungsfähig sind

Das Unternehmen ist im Besitz der Genehmigungen nach § 42 PBefG für die Linien, für die die Ausgleichsleistungen beantragt werden.

Dem Unternehmen ist bekannt, dass die Zahlung als nicht steuerbarer Zuschuss unter Berücksichtigung der Verfügung der Oberfinanzdirektion Hannover vom 12.03.1997 zur umsatzsteuerlichen Behandlung von Zuschüssen im Bereich des Öffentlichen Personennahverkehrs erfolgt.

Es wird bestätigt, dass die Angaben korrekt ermittelt wurden. Die ermittelten Ansprüche sind eine Vorabkalkulation, die Abrechnung erfolgt nach den Vorgaben der allgemeinen Vorschrift.

Das Unternehmen hat den Hinweis zu § 264 StGB zur Kenntnis genommen.



_____ Ort, Datum, Unterschrift	_____ Stempel
-----------------------------------	------------------

Anlagen:

Abrechnungsblatt/Abrechnungsfomular

Hinweis auf Subventionserheblichkeit und Strafbarkeit nach § 264 StGB

An  
Landkreis.....

### Verbindlicher ex ante-Ausgleich

**Antrag auf Ausgleich von Tarifnachteilen aufgrund der Anwendung des VEJ-Tarifes aus der allgemeinen Vorschrift des Landkreises vom ..... gemäß Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 (verbindlicher ex ante-Ausgleich)**

Antragsteller (vollständige Firmenbezeichnung)
Name: _____
Straße: _____
Ort: _____
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer: _____
Bankverbindung: BIC: _____ IBAN: _____

Die Antragsfrist endet am _____.
----------------------------------

Der vollständige Antrag nebst Anlagen ist in Papierform und in elektronischer Form an den Landkreis..... zu senden.
---

Für das Antragsjahr _____ wurden _____ Fplkm erbracht
Die Verkehrsleistung weicht von Anlage 2 um +/- _____ Fplkm ab

Für das Antragsjahr \_\_\_\_\_ wurde eine Erfüllung von repräsentative Sozialstandards gem. Ziffer 2.8.1 aV

beantragt und bewilligt. Die repräsentativen Sozialstandards wurden neu eingehalten

im Unternehmen/vom Antragsteller

ja, vollumfänglich ab dem \_\_\_\_\_; alle Fahrpersonale, für die bisher nicht die repräsentativen Sozialstandards aus Ziffer 2.8.1 aV eingehalten wurde (geringere Entlohnung), kommen nun in den Genuss der repräsentativen Sozialstandards

ja, teilweise ab dem: \_\_\_\_\_ zu \_\_\_\_\_% gemessen an den Fahrpersonalen, die bisher nicht die repräsentativen Sozialstandards aus Ziffer 2.8.1 aV eingehalten wurde (geringe Entlohnung) und nun in den Genuss der repräsentativen Sozialstandards kommen im Verhältnis zu allen Fahrpersonalen, für die bisher nicht die repräsentativen Sozialstandards aus Ziffer 2.8.1 aV eingehalten wurde (geringere Entlohnung)

nein.

Die spezifischen Mehrkosten im Sinne von Ziffer 2.8.1 und Anlage 4 aV betragen \_\_\_\_\_Euro.

bei Nachunternehmern

ja, vollumfänglich ab dem \_\_\_\_\_; alle Fahrpersonale, für die bisher nicht die repräsentativen Sozialstandards aus Ziffer 2.8.1 aV eingehalten wurde (geringere Entlohnung), kommen nun in den Genuss der repräsentativen Sozialstandards

ja, teilweise ab dem: \_\_\_\_\_ zu \_\_\_\_\_% gemessen an den Fahrpersonalen, die bisher nicht die repräsentativen Sozialstandards aus Ziffer 2.8.1 aV eingehalten wurde (geringe Entlohnung) und nun in den Genuss der repräsentativen Sozialstandards kommen im Verhältnis zu allen Fahrpersonalen, für die bisher nicht die repräsentativen Sozialstandards aus Ziffer 2.8.1 aV eingehalten wurde (geringere Entlohnung)

nein.

Die spezifischen Mehrkosten im Sinne von Ziffer 2.8.1 und Anlage 4 aV betragen \_\_\_\_\_Euro.

Das Unternehmen/der Antragsteller hat monatliche Abschlagszahlungen auf den mit 2.8.1 aV verbundenen höheren Ausgleich für die spezifischen Mehrkosten der Einhaltung repräsentativer Sozialstandards beantragt, diese mit Einreichung des Antrags auf vorläufigen ex ante-Ausgleich glaubhaft gemacht und erhalten:

ja, in Höhe von \_\_\_\_\_Euro/Monat für eine Laufzeit von \_\_ Monaten, insgesamt \_\_\_\_\_Euro.

nein.

Auf Ziffer 2.10 allgemeine Vorschrift (Subventionserheblichkeit und Strafbarkeit falscher Angaben gemäß § 264 StGB wird hingewiesen. Dem Unternehmen ist bekannt, dass der Antrag nach 2.8.1 allgemeine Vorschrift nur dann positiv beschieden werden kann, wenn zugesichert wird, dass er in den beiden nachfolgenden Jahren jeweils erneut gestellt wird. Die Einhaltung der vorgenannten Vorgaben und aller Vorgaben aus Ziffer 2.8.1 und der damit verbunden Vorgaben aus Anlage 4 wir an Eides statt versichert.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum, Unterschrift

\_\_\_\_\_  
Stempel

Für das Antragsjahr \_\_\_\_\_ wurde eine Übererfüllung von Standards gem. Ziffer 2.8.2 aV beantragt und bewilligt.

Die Maßnahmen wurden

vollumfänglich und fristgerecht umgesetzt am: \_\_\_\_\_

teilweise und/oder verspätet umgesetzt am : \_\_\_\_\_

für die Maßnahme wurden folgende Fördermittel genehmigt im Umfang von: \_\_\_\_\_ Euro

Das Unternehmen ist im Besitz der Genehmigungen nach § 42 PBefG für die Linien, für die die Ausgleichsleistungen beantragt werden.

Dem Unternehmen ist bekannt, dass die Zahlung als nicht steuerbarer Zuschuss unter Berücksichtigung der Verfügung der Oberfinanzdirektion Hannover vom 12.03.1997 zur umsatzsteuerlichen Behandlung von Zuschüssen im Bereich des Öffentlichen Personennahverkehrs erfolgt.

Es wird bestätigt, dass die Angaben korrekt ermittelt wurden. Die Abrechnung erfolgt nach den Vorgaben der allgemeinen Vorschrift.

Das Unternehmen hat den Hinweis zu § 264 StGB zur Kenntnis genommen.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum, Unterschrift

\_\_\_\_\_  
Stempel

Anlagen:

Abrechnungsblatt/Abrechnungsf formular

Hinweis auf Subventionserheblichkeit und Strafbarkeit nach § 264 StGB

## **B) Nachweise ex post-Kontrolle**

An  
Landkreis.....

## **Bestätigungsmuster Überkompensationskontrolle**

### **Bestätigung über die Erstellung einer Berechnung von Ausgleichsleistungen nach dem Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007**

Wir haben auftragsgemäß die Berechnungen des Unternehmens \_\_\_\_\_ zur Berechnung von Ausgleichsleistungen nach der allgemeinen Vorschrift des Kreises Olpe für das Kalenderjahr \_\_\_\_\_ geprüft und können hierzu die nachfolgende Bestätigung abgeben.

Grundlage der Prüfung waren die durch das Verkehrsunternehmen vorgelegten Belege und Bücher, die vorgelegte Bestätigung zur Leistungserbringung sowie die Vorlage der allgemeinen Vorschrift des Kreises Olpe nebst Anlagen und der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 durch das Verkehrsunternehmen und die Vorlage des Soll-Kosten- bzw. Soll-Erlösbetrages sowie des Vorauszahlungsbetrages durch den Kreis Olpe.

Es wird bestätigt, dass die Einnahmen- und Ausgabenaufteilung aus der von dem Verkehrsunternehmen angefertigten Trennungsrechnung gemäß Anlage 5 der allgemeinen Vorschrift mit der tatsächlichen Gewinn- und Verlustrechnung des Verkehrsunternehmens übereinstimmt. Zur Überprüfung wurden die Bücher und vorhandenen Belege des Verkehrsunternehmens herangezogen. Die ordnungsgemäße Buchführung des Verkehrsunternehmens wird vorausgesetzt und wurde von uns nicht geprüft.

Das Verkehrsunternehmen hat die Vorgaben der Nr. 5 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 bei der Anfertigung der Trennungsrechnung eingehalten. Hierbei wurden die Durchführungsvorschriften gemäß Anlage 5 der allgemeinen Vorschrift beachtet. Sofern von den Regelungen der Durchführungsvorschriften abgewichen wurde, wurde dies gesondert zur Trennungsrechnung ausgewiesen und begründet. Die Berechnung der Kosten und Einnahmen erfolgte anhand der geltenden Rechnungslegungs- und Steuervorschriften (Nr. 4 des Anhangs zu Verordnung (EG) Nr. 1370/2007).

**Es wird bestätigt, dass die in Anlage 1 zu dieser Bestätigung vorgenommene Berechnung der Ausgleichsleistungen durch das Verkehrsunternehmen \_\_\_\_\_ unter o. g. Voraussetzungen mit den Vorgaben der allgemeinen Vorschrift des Kreises Olpe übereinstimmt.**

Es wird weiter bestätigt, dass die in die Berechnung eingestellten Kosten und Erlöse ausschließlich solche sind, die auf Leistungen im Sinne der Ziffer 4.3 und Ziffer 4.4 der allgemeinen Vorschrift zurückzuführen sind. Die zu Grunde gelegten Leistungsdaten entsprechen der Unternehmensstatistik. Sie sind identisch mit den in Anlage 2 zu dieser Bestätigung genannten Fahrleistungen des Verkehrsunternehmens \_\_\_\_\_.

Die Trennungsrechnung nach Anlage 5 der allgemeinen Vorschrift wird gemäß dem für den Kreis Olpe bestimmten Teil nach Ziffer 4.5 der allgemeinen Vorschrift des Kreises Olpe dieser Bescheinigung in Anlage 2 beigefügt und ist vom Wirtschaftsprüfer des Verkehrsunternehmens (oder einer vom Kreis Olpe anerkannten Person oder Stelle) zu unterzeichnen.

### **Bestätigung des Wirtschaftsprüfers des Antragsstellers**

XXXX, XX.XX.XXXX

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des  
Wirtschaftsprüfers  
Testat-Stempel

## Anhang 1 zur Bestätigung des Wirtschaftsprüfers

Es wurde durch das Unternehmen \_\_\_\_\_ eine Berechnung des maximal zulässigen Ausgleichsbetrages gemäß der Ziffern 4 und 5 der allgemeinen Vorschrift des Kreises Olpe entsprechend dem unten folgenden Rechenweg vorgenommen. Dabei errechnete sich der maximal zulässige Ausgleichsbetrag aus der Summe der unten genannten Werte unter den Ziffern 1., 2. und 3.

Grundlage für die Berechnung war gemäß der Ziffern 5.2 und 5.3 der allgemeinen Vorschrift ein Soll-Ist-Abgleich im Hinblick auf die Kosten. Gemäß der Trennungsrechnung des Verkehrsunternehmens \_\_\_\_\_ für das Jahr \_\_\_\_\_ betragen die Ist-Kosten \_\_\_\_\_ Euro.

Der Wert übersteigt/unterschreitet die vom Landkreis ausgewiesenen Soll-Kosten in Höhe von \_\_\_\_\_ Euro um \_\_\_\_\_ Euro.

Gemäß der Trennungsrechnung des Unternehmens \_\_\_\_\_ für das Jahr \_\_\_\_\_ betragen die Ist-Erlöse \_\_\_\_\_ Euro.

1. Unter Berücksichtigung der Vorgaben der Ziffern 5.2 und 5.3 der allgemeinen Vorschrift wurden die Kosten von den Erlösen abgezogen. Es verbleibt eine negative Differenz von \_\_\_\_\_ Euro.
2. Auf der Basis der vorgenannten Zahlen wurde ein etwaiger Bonus entsprechend den Vorgaben der Ziffer 5 der allgemeinen Vorschrift errechnet. Unter Berücksichtigung der Vorgaben der Ziffer 5 der allgemeinen Vorschrift beträgt der Bonus \_\_\_\_\_ Euro.
3. Es wurde eine Berechnung des angemessenen Gewinnzuschlags entsprechend den Vorgaben von Ziffer 4.6 der allgemeinen Vorschrift vorgenommen. Der auf diese Weise errechnete angemessene Gewinnzuschlag beträgt \_\_\_\_\_ Euro.

Der entsprechend des obigen Rechenwegs ermittelte maximal zulässige Ausgleichsbetrag des Verkehrsunternehmens \_\_\_\_\_ für das Jahr \_\_\_\_\_ beträgt \_\_\_\_\_ Euro.

Der durch den Kreis Olpe ermittelte vorläufige ex-ante-Ausgleich für das Verkehrsunternehmen \_\_\_\_\_ beträgt \_\_\_\_\_ Euro. Der korrigierte ex-ante-Ausgleich beläuft sich auf \_\_\_\_\_ Euro.

Die Summe der bisherigen Abschlagszahlungen an das Verkehrsunternehmen \_\_\_\_\_ beträgt \_\_\_\_\_ Euro.

Auf Grundlage der obigen Werte ergibt sich

eine Überzahlung von \_\_\_\_\_ Euro und/oder

eine Überkompensation von \_\_\_\_\_ Euro.

Bestätigung des Wirtschaftsprüfers des Antragsstellers

XXXX, XX.XX.XXXX

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Wirtschaftsprüfers  
Testat-Stempel





## 1 Allgemein

Die Trennungsrechnung setzt sich aus vier Hauptblöcken zusammen:

- den Basisdaten (Zeilen 3 bis 5)
- der eigentlichen Trennungsrechnung (Zeilen 7 bis 69)
- den ergänzenden Abfrageparametern (Zeilen 72 bis 87)
- dem Bestätigungsvermerk (Zeilen 90 bis 94)

Mit Ausnahme des Bestätigungsvermerks und der Anmerkungen (Spalte V) sind sämtliche von den Verkehrsunternehmen auszufüllenden Felder mit orangefarber hinterlegt. Die grauen Felder beinhalten Formeln, die den Aufwand der Befüllung reduzieren und der Plausibilisierung der eingetragenen Werte dienen. Diese Felder sind schreibgeschützt, um zu verhindern, dass die Formeln unbeabsichtigt geändert bzw. gelöscht werden.

Bitte gehen Sie grundsätzlich von Ist-Zahlen (= Jahresabschluss) des jeweiligen Betrachtungsjahres aus, möglichst durch einen Wirtschaftsprüfer geprüft und testiert.

## 2 Basisdaten

Die Basisdaten umfassen Angaben zum Antragssteller (Zeile 3) und zum relevanten Betrachtungsjahr für die Trennungsrechnung (Zeile 5). Auf Grundlage dieser Angaben wird sowohl für die Trennungsrechnung (Zeile 8 bis 10) als auch für die ergänzenden Abfrageparameter (Zeilen 75 bis 85) automatisch ausgewiesen, auf welches Jahr sich die jeweiligen Angaben zu beziehen haben.

## 3 Trennungsrechnung

Ziel der Trennungsrechnung ist es, die Kosten und Erlöse der gemeinwirtschaftlichen Leistung von denen anderer Unternehmensleistungen sachlich und räumlich abzugrenzen. Das erforderliche Vorgehen zur Trennung der einzelnen Stufen regeln die Durchführungsvorschriften der allgemeinen Vorschrift.

In Spalte D „Gesamtunternehmen (Eintragungen gemäß GuV)\*“ sind die einzelnen Positionen für das gesamte Unternehmen einzutragen. Dabei ist von den Werten der Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) auszugehen, wobei die ggfs. abweichende Struktur zu berücksichtigen ist. So sind Einzelpositionen, die in der GuV nur in zusammengefasster Form enthalten sind, gemäß der vorgegebenen Struktur gesondert auszuweisen.

In Spalte F „Abzüglich verkehrsfremde Geschäftstätigkeit“ sind die Werte einzutragen, die auf Ebene der ersten Trennungsstufe auszusondern sind (vgl. Durchführungsvorschriften).

Die Angaben in Spalte H „Verbleib Verkehrssparte“ werden automatisch als Differenz der Spalten D und F ermittelt und beinhalten die Werte, die die Verkehrssparte betreffen.

In Spalte J „Abzüglich sonstige Tätigkeiten im Verkehrsbereich“ sind die Werte einzutragen, die auf Ebene der zweiten Trennungsstufe auszusondern sind (vgl. Durchführungsvorschriften).

Die Angaben in Spalte L „Verbleib Busverkehre nach §§ 42 und 43 PBefG“ werden automatisch als Differenz der Spalten H und J ermittelt und beinhalten die Werte, die den Linienverkehr betreffen.

Die Spalten N, P und R dienen der Trennung zwischen den verschiedenen Aufgabenträgern bzw. Landkreisen gemäß der dritten Trennungsstufe (vgl. Durchführungsvorschriften). Dabei sind in Spalte N „Summe aller sonstigen Aufgabenträger“ die Werte einzutragen, die sich auf Linienverkehre außerhalb der Landkreise Siegen-Wittgenstein und Olpe beziehen. Die Spalten P und R beinhalten die Kernangaben, die zunächst in Spalte P den Landkreis Siegen-Wittgenstein und in Spalte R den Landkreis Olpe beziehen.

Spalte T „Plausibilisierung Stufe 3“ prüft, ob die Zuordnung auf den Linienverkehr (Spalte L) mit der von Ihnen in den Folgespalten vorgenommenen Zuordnung innerhalb des Linienverkehrs (Spalten N bis R) übereinstimmt. Sofern hier „Verteilung Stufe 3 prüfen“ angezeigt wird, sollten Sie die Zuordnung zu den Spalten N bis R in der betroffenen Zeile überprüfen.

Spalte V gibt Ihnen die Möglichkeit Anmerkungen zu hinterlassen. Bitte nutzen Sie diese, um etwaige Besonderheiten (z.B. begründete Abweichungen von den Durchführungsvorschriften) zu dokumentieren.

## 4 Ergänzende Abfrageparameter

Als ergänzende Abfrageparameter werden Kilometerleistungen, die Personaleinsatzstunden und die Anzahl der Fahrzeuge abgefragt, welche jeweils entsprechend oben beschriebener Logik entlang der drei Trennungsstufen zu verteilen sind. Bei der Zuordnung der Fahrzeuge ist die für die jeweilige Stufe vorzuhaltende Anzahl an Fahrzeugen anzugeben (Dopplungen möglich). Die Summe der einzelnen Spalten kann insofern die Fahrzeuganzahl auf Gesamtunternehmensebene übersteigen.

Hinsichtlich der Kilometerleistungen gelten die folgenden Begriffsverständnisse:

**Betriebswagenkilometer:** Tatsächlich gefahrene Kilometer zwischen Start im Betriebshof und Rückkehr in den Betriebshof, multipliziert mit der tatsächlichen Bedienungshäufigkeit. Das bedeutet, dass beispielsweise Umleitungen und Fahrausfälle sowie Leer- und Werkstattfahrten die Betriebswagenkilometer beeinflussen.

**Nutzagenkilometer:** Tatsächlich gefahrene Kilometer zwischen Start- und Endhaltestelle, multipliziert mit der tatsächlichen Bedienungshäufigkeit. Das bedeutet, dass beispielsweise Umleitungen und Fahrausfälle die Nutzagenkilometer beeinflussen.

**Fahrplankilometer:** Kilometerangabe ausgehend vom Fahrplan (Länge der fahrplanmäßigen Linie mit Hin- und Rückfahrt) multipliziert mit der Bedienungshäufigkeit entsprechend des genehmigten Fahrplans (Anzahl der Fahrten pro Tag und Tage, an denen die Linie gefahren wird).

### Anlage 3 Unternehmenserklärung zur Bestätigung des Wirtschaftsprüfers

Der Unternehmer erklärt nachfolgend, in welchem Umfang die notwendige Verkehrsleistung gemäß Anlage 2 der allgemeinen Vorschrift im Kalenderjahr \_\_\_\_\_ eingehalten wurde.

Kreis	Teilnetz	Gesamtkilometer gemäß Anlage 2	Ist-Kilometer im Ausgleichsjahr

Obige Tabelle ist bei Bedarf entsprechend zu ergänzen. Abweichungen von der notwendigen Verkehrsleistung gemäß Anlage 2 der allgemeinen Vorschrift sind zu dokumentieren:

---

---

---

Der Unternehmer erklärt weiterhin die Tarifvorgaben gemäß Anlage 1 der allgemeinen Vorschrift und die Qualitätsvorgaben gemäß Anlage 3 der allgemeinen Vorschrift eingehalten zu haben. Abweichungen sind zu dokumentieren:

---

---

---

Der Unternehmer ist sich bewusst, dass alle Angaben in den abzugebenden Erklärungen und Mitteilungen subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch sind. Die sich aus Zuwiderhandlungen ergebenden Rechtsfolgen sind mir bewusst.

Bestätigung des Antragsstellers

XXXX, XX.XX.XXXX

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Antragsstellers  
Firmenstempel

## **C) Durchführungsvorschriften zur Erstellung der Trennungsrechnung**

### **1. Allgemeines**

Ein Ausgleich darf nach den europarechtlichen Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 nur für die durch die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen verursachten Kosten (abzüglich der durch sie erzielten Einnahmen) gewährt werden.

Hierzu haben die Unternehmen, die einen Ausgleich für die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung beantragen, in ihrer Rechnungslegung getrennt auszuweisen, welche Kosten ihnen durch die Erfüllung der betreffenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung entstanden sind sowie welche zusätzlichen Erträge und Einnahmen sie aufgrund der Erfüllung dieser Verpflichtung erhalten haben.

Grundlage der Nachweise sind die vom Unternehmen vorzulegenden Trennungsrechnungen. Die Trennungsrechnungen sollen dabei den Zeitraum eines Kalenderjahres umfassen.

Die Berechnung der Aufwendungen und Erträge erfolgt anhand der Vorschrift des Handelsgesetzbuches, ergänzt durch steuerliche Vorschriften. Dies folgt bereits aus Ziffer 4 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007, wo festgelegt ist, dass die „Berechnung der Kosten und Einnahmen [...] anhand der geltenden Rechnungslegungs- und Steuervorschriften“ zu erfolgen hat. Der europäische Gesetzgeber wollte mit dieser Formulierung eine Bindung der Ausgleichsberechnung an objektive Werte aus dem Rechnungswesen erzielen.

Wegen des handelsrechtlichen Ansatzes sind unter Kosten im Sinne der allgemeinen Vorschrift Aufwendungen im handelsrechtlichen Sinne zu verstehen.

Eine Abweichung von den handelsrechtlich verbuchten Aufwendungen kommt nur im Falle von Einzelkaufleuten und Personengesellschaften für das Entgelt für die Arbeit der ohne feste Entlohnung tätigen Unternehmer und deren ohne feste Entlohnung mitarbeitenden Angehörigen (kalkulatorischer Unternehmerlohn) in Betracht. Dieser kann unter Nachweis der Berechnung in Anlehnung an Nr. 22 bis Nr. 24 der Leitsätze für die Preisermittlung auf Grund von Selbstkosten (Anlage zu Verordnung PR Nr. 30/53 vom 21. November 1953) dem Personalaufwand hinzugerechnet werden.

Erträge und Einnahmen im Sinne der allgemeinen Vorschrift müssen sich aufgrund des handelsrechtlichen Ansatzes auf Erträge im handelsrechtlichen Sinne zurückführen lassen.

Eine Abweichung von den handelsrechtlich verbuchten Erträgen kommt nur im Fall von periodenfremden Erträgen in Betracht (etwa, wenn aufgrund der Einnahmenezuscheidung in einem Geschäftsjahr die Erlöse aus mehreren Tätigkeitsjahren verbucht werden). In diesem Fall können die Einnahmen im Rahmen einer „Beihilfenrechtlichen Ausgleichsrechnung“ kalkulatorisch den Jahren zugeordnet werden, in denen sie tatsächlich (und nicht nur buchtechnisch) erzielt worden sind.

### **2. Gemeinwirtschaftliche Verpflichtung**

Die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung ist in Ziffer 1 der allgemeinen Vorschrift geregelt.

### **3. Anforderungen an die Trennungsrechnung**

Der Unternehmer hat eine Trennungsrechnung (unter Verwendung des vorgegebenen Musters) zu erstellen. Diese muss den Anforderungen nach Ziffer 5 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 genügen. Folgende Grundsätze sind sicherzustellen:

- Die Konten für jede betriebliche Tätigkeit werden getrennt geführt, und der Anteil der zugehörigen Aktiva sowie die Fixkosten werden gemäß den geltenden Rechnungslegungs- und Steuervorschriften umgelegt.
- Alle variablen Kosten, ein angemessener Beitrag zu den Fixkosten und ein angemessener Gewinn im Zusammenhang mit allen anderen Tätigkeiten des Betreibers eines öffentlichen Dienstes dürfen auf keinen Fall der betreffenden öffentlichen Dienstleistung zugerechnet werden.
- Die Kosten für die öffentliche Dienstleistung werden durch die Betriebseinnahmen und die Zahlungen staatlicher Behörden ausgeglichen, ohne dass eine Übertragung der Einnahmen in einen anderen Tätigkeitsbereich des Betreibers eines öffentlichen Dienstes möglich ist.
- Für den Einsatz von Subunternehmern ist über das Subunternehmerentgelt (bezogene Leistung) und für sonstige Dienstleistungen Dritter, welche mehr als 5% der Gesamtkosten des Verkehrsunternehmens ausmachen (große Dienstleister), über das Dienstleistungsentgelt eine Transparenz in Bezug auf die Personalkosten, die Fahrzeug- und Kraftstoffkosten herzustellen. Die spezifische Mehrkosten bei bezogenen Leistungen für Fahrleistungen durch Anwendung repräsentativer Sozialstandards gem. Ziff. 2.8.1 der allgemeinen Vorschrift sind gesondert auszuweisen. Das Verkehrsunternehmen stellt in den Subunternehmerverträgen und in den sonstigen Dienstleistungsverträgen sicher, dass entsprechende Angaben durch den Subunternehmer bzw. Dienstleister bereitgestellt werden. Die nachfolgenden Regelungen gelten für die Subunternehmer bzw. großen Dienstleister entsprechend.

#### **4. Durchführungsvorschriften zur Aufteilung der Kosten und Erlöse**

Die Durchführungsvorschriften regeln die allgemeinen Grundsätze (dazu unter 4.1) sowie das methodische Verfahren (dazu unter 4.2) zur Aufteilung der Kosten und Erlöse im Rahmen der Erstellung der Trennungsrechnung.

##### **4.1 Allgemeine Grundsätze**

Um die Anforderungen nach Ziffer 5 des Anhangs sicherzustellen, hat die Behörde Durchführungsvorschriften nach Art. 4 Abs. 1 lit. c) der Verordnung (EG) 1370/2007 zu erlassen. Die nachfolgenden Vorgaben dienen der Ausgestaltung dieser Anforderungen:

- Die Konten für jede betriebliche Tätigkeit werden zur Erhöhung der Transparenz und zur Vermeidung von Quersubventionen getrennt geführt.
- Kosten, die ausschließlich durch eine Tätigkeit verursacht werden (sog. Einzelkosten), sind nur dieser zuzuordnen.
- Kosten, die auch in der Ausübung anderer Bereiche verursacht werden (sog. Gemeinkosten), sind diesen anteilig zuzurechnen.
- Die nicht direkt zuordenbaren Kosten sind den jeweiligen Bereichen nach objektiven und einheitlichen Rechnungslegungsgrundsätzen zuzuordnen. Die zugrunde gelegten Trennungsrechnungsgrundsätze müssen eindeutig bestimmt sein und stetig angewandt werden. Hierbei sind untenstehende Schlüssel zu beachten.
- Alle variablen Kosten, ein angemessener Beitrag zu den Fixkosten und ein angemessener Gewinn in Zusammenhang mit anderen Tätigkeiten des Verkehrsunternehmens dürfen auf keinen Fall der maßgeblichen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung im Sinne dieser Durchführungsvorschriften zugerechnet werden.

- Über die Zuordnung der Kosten und Erlöse zu den jeweiligen Bereichen und die dabei angewandten Rechnungslegungsgrundsätze – insbesondere über die Maßstäbe zur Schlüsselung solcher Kosten und Erlöse, die auf zwei oder mehrere Bereiche entfallen – haben die Verkehrsunternehmen Aufzeichnungen zu führen und dem Aufgabenträger vorzulegen.

## 4.2 Methodisches Vorgehen

Für die Aufteilung der Kosten und Erlöse für die Tätigkeiten des Verkehrsunternehmens kommt ein mehrstufiges Verfahren zur Anwendung, welches in der Trennungsrechnung angelegt ist.

### 1. Stufe (Verkehr / Nicht-Verkehr)

Auf der 1. Stufe werden die Kosten und Erlöse für Tätigkeiten ausgesondert, die nicht dem Verkehrsbereich zuzurechnen sind. Dies können etwa sein:

- Schienengüterverkehre
- Parkraumbewirtschaftung
- Reisebüro
- PKW-Werkstätten

Die Kosten und Erlöse sind dabei nach den oben genannten Grundsätzen auf die unterschiedlichen Tätigkeiten aufzuteilen. Im Fall von Gemeinkosten muss eine sachgerechte Anrechnung erfolgen. Sonstige Erträge werden entsprechend des tatsächlichen Anfalls den einzelnen Bereichen zugeordnet.

Für die Zuordnung der Gemeinkosten erfolgt idealerweise eine Schlüsselung anhand des tatsächlichen Nutzungsumfangs. Sollte dies nicht sinnvoll möglich sein, kann hilfsweise auf eine Schlüsselung anhand des Umsatzes je Tätigkeitsbereich zurückgegriffen werden.

Sofern von diesen Schlüsseln abgewichen wird, ist dies in der Trennungsrechnung zu hinterlegen und zu begründen.

### 2. Stufe (Linienverkehr / Nicht-Linienverkehr)

Auf der 2. Stufe werden die Linienverkehre nach § 42 PBefG und § 43 PBefG (sofern es sich um geöffnete Schülerverkehre handelt) von weiteren straßengebundenen Verkehren bzw. anderen verkehrlichen Tätigkeiten getrennt. So sind insbesondere folgende Tätigkeiten von der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung abzugrenzen:

- Freigestellte Schülerverkehre (FVO-Verkehr)
- Schienenersatzverkehre (SEV)
- Schienennotverkehre (SNV)
- Gelegenheitsverkehre (§ 46 ff. PBefG)
  - Messeverkehre
  - Reiseverkehre
  - Marktverkehre
  - Vermietung von Fahrzeugen

- Schülerverkehre (nicht geöffnet)

Hierbei sind je Kostenkategorie folgende Schlüssel anzuwenden:

<b>Kostenkategorie</b>	<b>Kosten- / Aufwandarten</b>	<b>Schlüssel</b>
Zeitabhängige Kosten	Personalaufwand	Personaleinsatzstunden
Kilometerabhängige Kosten	Treibstoffkosten; Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe; Bezogene Leistungen	Betriebskilometer
Fixkosten	Mieten und Pachten; Abschreibungen	Betriebskilometer; Personaleinsatzstunden
Sonstige Kosten	Versicherungen; Sonstige betriebliche Aufwendungen; Zinsaufwendungen; Steuern	Betriebskilometer

Sofern von diesen Schlüsseln abgewichen wird, ist dies in der Trennungsrechnung zu hinterlegen und zu begründen.

Erzielt das Verkehrsunternehmen im Rahmen der sonstigen verkehrlichen Tätigkeiten durch die Ausnutzung von Anlagen, die auch der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung dienen (sog. „Randnutzung“), einen Gewinn, erfolgt zur Minderung des Ausgleichs unter Berücksichtigung der Nähe der Tätigkeit zur gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung sowie der Chancen- und Risikoverteilung eine anteilige Anrechnung des Gewinns auf die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung.

In der Trennungsrechnung ist zu hinterlegen und zu begründen (Spalte „Anmerkungen“), in welchem Umfang ein ggfs. positives Betriebsergebnis der sonstigen verkehrlichen Tätigkeiten auf die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung anzurechnen ist.

### 3. Stufe (Linienverkehr je Teilnetzgruppe)

Die Kosten und Erlöse der verbleibenden Verkehre nach §§ 42, 43 PBefG werden anschließend räumlich auf die Kreise verteilt.

Die Verkehrseinnahmen werden entsprechend des für das Ausgleichsjahr maßgeblichen SGB IX-Bescheides auf die verschiedenen Verkehrstätigkeiten aufgeteilt.

Sämtliche Kosten werden nach den Fahrplankilometer auf die verschiedenen Teilnetzgruppen verteilt.

## II.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehenden Ergänzungen und die Änderungen der Satzung des Kreises Olpe vom 21.12.2021 zur Festsetzung und zum Ausgleich von Höchsttarifen für alle Fahrgäste im straßengebundenen Öffentlichen Personennahverkehr (Allgemeine Vorschrift Regelbusverkehr) werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 5 Abs. 6 KrO NRW wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Hauptsatzung für den Kreis Olpe ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift oder die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Olpe, den tt.mm.2024

Kreis Olpe

Der Landrat

Theo Melcher

## Kreis Olpe

Der Landrat  
SB 1  
AZ: SB 1 - ÖPNV

## Beschlussvorlage

1

Anlage(n)

öffentlich

nichtöffentlich

Datum

Drucksachen-Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

31.01.2024

40/2024

Beratungsfolge	Termin	TOP	Ergebnis
Kreisausschuss	26.02.2024	9	
Kreistag	18.03.2024		

Berichtersteller/-in (nur Kreistag): Landrat Melcher

### ÖPNV;

### Anwendung des Deutschlandticket-Tarifs nach dem 30.04.2024

#### Beschlussvorschlag:

1. Der Kreis Olpe als Aufgabenträger des öffentlichen straßengebundenen Personennahverkehrs (ÖSPV) beschließt die Anwendung des Deutschlandticket-Tarifs zum Preis von 49,00 €/Monat als Höchsttarif im Sinne der Verordnung (EG)1370/2007 über den 30.04.2024 hinaus befristet bis einschließlich **tt.mm.2024**.
2. Ziff. 9.2 der Satzung des Kreises Olpe vom 25.09.2023 über die Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif im öffentlichen Personennahverkehr (Allgemeine Vorschrift Deutschlandticket) in der zuletzt gültigen Fassung erhält folgenden Wortlaut:  
„9.2 Diese allgemeine Vorschrift tritt **mit Ablauf des tt.mm.2024** außer Kraft. Sie kann durch Beschluss des Kreistags des Kreises Olpe verlängert, geändert oder aufgehoben werden.“

#### Sachverhalt / Begründung:

Am 11.12.2023 hat der Kreistag des Kreises Olpe die Verlängerung der allgemeinen Vorschrift Deutschlandticket und damit die Anwendung des Deutschlandticket-Tarifs zum Preis von derzeit 49,00 €/Monat als Höchsttarif im Sinne der Verordnung (EG) 1370/2007 befristet bis zum 30.04.2024 beschlossen (vgl. Drucksache ohne Nummer vom 15.11.2023 für die Sitzungen des Kreisausschusses und des Kreistages am 11.12.2023). Die Befristung erfolgte vor dem Hintergrund fehlender



Finanzierungszusagen von Bund und Land zum Ausgleich der durch die Einführung des Deutschlandticket-Tarifs entstehenden Mindereinnahmen über den 30.04.2024 hinaus.

Am 22.01.2024 hat die Sonder-Verkehrsministerkonferenz beschlossen, den Preis für das Deutschlandticket vorerst nicht zu erhöhen, sondern möglichst für das Gesamtjahr 2024 bei 49 €/Monat stabil zu halten. Auf Grundlage von aktualisierten Prognosen des Verbandes Deutscher Verkehrsunternehmen (VDV) geht die Verkehrsministerkonferenz davon aus, dass für den Ausgleich der Mindereinnahmen aus dem Deutschlandticket in 2023 voraussichtlich nur 2 Mrd. € benötigt wurden. Sofern die Jahre 2023 und 2024 gemeinsam verrechnet werden, wie es am 06.11.2023 zwischen dem Bundeskanzler und den Ministerpräsidenten vereinbart wurde, stünden somit in 2024 zusätzlich zu den regulären 3 Mrd. € noch 1 Mrd. € an „Restmitteln“ aus 2023 zur Verfügung, insgesamt also 4 Mrd. €. Diese würden ausreichen, um den erwarteten Ausgleichsbedarf von nunmehr geschätzten 3,9 Mrd. € (gegenüber ursprünglich geschätzten 4,1 Mrd. €) in 2024 zu decken.

Deshalb sehen die Länder derzeit offenbar (noch) keine Notwendigkeit, etwaigen Finanzierungslücken schon jetzt mit einer Preisanpassung vorzubeugen. Voraussetzung für die vorläufige Beibehaltung des derzeitigen Preises von 49 €/Monat ist,

- dass es bei der vom Bundeskanzler am 06.11.2023 zugesagten Übertragung der Restmittel aus 2023 bleibt und
- dass keine Kürzung der Regionalisierungsmittel um 350 Mio. € erfolgt, wie dies im Rahmen der Diskussionen um die Haushaltskonsolidierung des Bundes zwischenzeitlich im Raum stand.

Die Verkehrsministerkonferenz fordert zudem, dass nicht nur die Jahre 2023 und 2024 gemeinsam verrechnet werden, sondern im Bedarfsfall auch die Ausgleichsmittel aus 2025 einbezogen werden können. Endgültige Sicherheit über die in 2024 verfügbaren Ausgleichsmittel wird es letztlich erst mit Abschluss des parlamentarischen Verfahrens zur Änderung des Regionalisierungsgesetzes geben. Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr geht allerdings davon aus, dass die Änderung nicht vor Juni/Juli 2024 von Bundesrat und Bundestag beschlossen werden können.

Seitens der Aufgabenträger besteht nach wie vor die Erwartung an Bund und Länder, dass sie die Mindereinnahmen infolge der Einführung des Deutschlandtickets dauerhaft und in voller Höhe finanziell ausgleichen. Es ist sicherzustellen, dass keine finanziellen Risiken und Lasten auf die kommunale Ebene verlagert werden. Eine verlässliche Lösung der Finanzierungsprobleme wurde durch den Beschluss der Verkehrsministerkonferenz erneut aufgeschoben.

Vor diesem Hintergrund wird vorgeschlagen die Anwendung des Deutschland-Ticket-Tarifs bis einschließlich **tt.mm.2024** zu beschließen. Sollten sich an den oben aufgezählten Bedingungen für die Finanzierung des Tickets wesentliche Änderungen und sich in der Folge ein Finanzierungsrisiko für den Kreis ergeben, kann die Satzung durch Beschluss des Kreistages ggf. vorzeitig aufgehoben werden.

Über aktuelle Entwicklungen sowie den konkreten Vorschlag für das Befristungsdatum der Satzung wird in den Sitzungen des Kreisausschusses bzw. Kreistages mündlich berichtet.

**Finanzielle Auswirkungen:**

<b>Haushalts- position</b>	Nr.	Bezeichnung
Produkt		
Konto		

<b>Ergebnisplan</b>	2024	2025	2026	2027
Aufwand				
Ertrag				

<b>Investitions- maßnahmen</b>	2024	2025	2026	2027
Einzahlung				
Auszahlung				

<input type="checkbox"/> Haushaltsmittel stehen im Planjahr zur Verfügung
<input type="checkbox"/> Haushaltsmittel stehen im Planjahr <b>nicht</b> zur Verfügung Deckungsvorschlag
<input type="checkbox"/> ja bei Produkt
<input type="checkbox"/> teilweise bei Produkt
<input type="checkbox"/> nein

Erläuterungen: Der Beschluss hat keine finanziellen Auswirkungen.
--



## Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Olpe

### Änderung der Satzung des Kreises Olpe vom 25.09.2023 über die Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif im öffentlichen Personennahverkehr (Allgemeine Vorschrift Deutschlandticket) in der zuletzt gültigen Fassung

#### I.

##### Aufgrund

- § 5 Abs. 1 der Kreisordnung NRW (KrO NRW) vom 14.07.1994, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25.03.2022 (GV. NRW. S. 412), in Verbindung mit § 8a Abs. 1 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 02.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56),
- und § 3 Abs. 1 ÖPNV Gesetz NRW (ÖPNVG NRW) vom 07.03.1995, zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 1281),

hat der Kreistag des Kreises Olpe in seiner Sitzung am 18.03.2024 die Satzung des Kreises Olpe vom 25.09.2023 über die Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif im öffentlichen Personennahverkehr (Allgemeine Vorschrift Deutschlandticket) wie folgt geändert:

Ziff. 9.2 erhält folgende Fassung:

**9.2 Diese allgemeine Vorschrift tritt mit Ablauf des **tt.mm.2024** außer Kraft. Sie kann durch Beschluss des Kreistags des Kreises Olpe verlängert, geändert oder aufgehoben werden.**

#### II.

##### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Änderung der Satzung des Kreises Olpe vom 25.09.2023 über die Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif im öffentlichen Personennahverkehr (Allgemeine Vorschrift Deutschlandticket) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 5 Abs. 6 KrO NRW wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Hauptsatzung für den Kreis Olpe ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift oder die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Olpe, den **tt.mm.**2024

Kreis Olpe  
Der Landrat

Theo Melcher

## Kreis Olpe

Der Landrat  
Kreiswerke Olpe - KWO  
AZ: KWO 2023 / KWO-4.4

## Beschlussvorlage

<input type="checkbox"/>
<input checked="" type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>

Anlage(n)

öffentlich

nichtöffentlich

Datum

Drucksachen-Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

**27.06.2023**

**142/2023**

Beratungsfolge	Termin	TOP	Ergebnis
Kreisausschuss	26.02.2024	10	
Kreistag	18.03.2024		

Berichtersteller/-in (nur Kreistag): Kreistagsmitglied Peter Nelles

### **Jahresabschluss der Kreiswerke Olpe für das Wirtschaftsjahr 2022**

hier:

### **Entlastung des Betriebsausschusses**

#### **Beschlussvorschlag:**

Dem Betriebsausschuss der Kreiswerke Olpe wird für das Wirtschaftsjahr 2022 Entlastung erteilt.

#### **Sachverhalt / Begründung:**

Im abgelaufenen Wirtschaftsjahr 2022 hat der Betriebsausschuss die ihm nach der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) obliegenden Aufgaben wahrgenommen und die Betriebsleitung des Eigenbetriebes überwacht

Der Betriebsausschuss hat sich von der Betriebsleitung über den Gang der Geschäfte, über die Lage und Entwicklung des Eigenbetriebes sowie über grundsätzliche Fragen der Geschäftspolitik unterrichten lassen.

Der von der Betriebsleitung aufgestellte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 und der Lagebericht sind unter Einbeziehung der Buchführung von der vom Betriebsausschuss beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft EversheimStuible Treuberater GmbH, Düsseldorf, geprüft und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen worden.

Es wird deshalb vorgeschlagen, dem Betriebsausschuss Entlastung zu erteilen.

Gemäß § 4 Buchst. c) EigVO NRW wird der Vorgang dem Kreistag zur Beratung und Entscheidung vorgelegt.

Sachlich zuständig für die Einbringung des Entlastungsvorschlages in den Kreistag ist gemäß § 42 Buchst. C) Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen der Landrat.

Der Betriebsausschuss hat gemäß § 5 Abs. 5 Satz 2 EigVO in seiner Sitzung am 06.09.2023 der Betriebsleitung für das Wirtschaftsjahr 2022 Entlastung erteilt.

Hinweis auf weitere Vorlagen und Beratungen im Zusammenhang mit dem Jahresabschluss der Kreiswerke Olpe für das Wirtschaftsjahr 2022

<b>Vorlage / Drucksachen-Nr.</b>	<b>Gegenstand der Vorlage</b>	<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termine</b>
Beschlussvorlage / 140/2023	Prüfung des Jahresabschlusses des Eigenbetriebes Kreiswerke Olpe zum 31.12.2022 Der RPA schließt sich nach eingehender Beratung dem Inhalt des a) „Berichtes über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2022 und des Lageberichtes 2022 Kreiswerke Olpe, Olpe“ der EversheimStuible Treuberater GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf und des b) „Bestätigungsvermerks des Abschlussprüfers“ der EverheimStuible Treuberater GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf vom 31.07.2023 an.	Betriebsausschuss  Kreistag	06.09.2023  25.09.2023
Beschlussvorlage / 170/2023	Prüfung des Jahresabschlusses des Eigenbetriebes Kreiswerke Olpe zum 31.12.2022 hier: 1. Vorlage des Prüfungsberichtes 2. Feststellung des wesentlichen Inhalts des Prüfungsberichtes 3. Feststellung des Ergebnisses der Beratungen 4. Unterrichtung des Kreistages des Kreises Olpe	Rechnungsprüfungsausschuss	28.09.2023
Beschlussvorlage / 141/2023	Jahresabschluss der Kreiswerke Olpe für das Wirtschaftsjahr 2022 hier: Entlastung der Betriebsleitung	Betriebsausschuss	06.09.2023

**Finanzielle Auswirkungen:**

Haushalts- position	Nr.	Bezeichnung

Ergebnisplan	2024	2025	2026	2027

Investitions- maßnahmen	2024	2025	2026	2027

<input type="checkbox"/> Haushaltsmittel stehen im Planjahr zur Verfügung
<input type="checkbox"/> Haushaltsmittel stehen im Planjahr <b>nicht</b> zur Verfügung Deckungsvorschlag <input type="checkbox"/> ja bei Produkt <input type="checkbox"/> teilweise bei Produkt <input type="checkbox"/> nein

Erläuterungen:
----------------

## Kreis Olpe

Der Landrat  
FD Finanzen  
AZ: 20.1

## Beschlussvorlage

<input type="checkbox"/>
<input checked="" type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>

Anlage(n)

öffentlich

nichtöffentlich

Datum

Drucksachen-Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

16.02.2024

45/2024

Beratungsfolge	Termin	TOP	Ergebnis
Kreisausschuss	26.02.2024	11	

Berichtersteller/-in (nur Kreistag):

### ***Produktplan 2024 (Haushaltssatzung 2024)***

### **Beschlussvorschlag:**

### **Sachverhalt / Begründung:**

Wie in der Kreistagssitzung am 11.12.2023 abgestimmt, ist der Entwurf des Produktplanes des Kreises Olpe für das Haushaltsjahr 2024 mit seinen Anlagen (einschl. Haushaltssatzung 2024) aufgrund der Auswirkungen des Cyber-Angriffs auf die SIT ausnahmsweise nicht in einer Kreistagssitzung eingebracht, sondern dem Kreistag am 19.01.2024 per Mail zugeleitet worden.

Aufgrund der späteren Zuleitung des Entwurfs des Kreishaushalts 2024 konnten in dem Entwurf gegenüber den Eckdaten vom 25.10.2023 bereits alle bis Mitte Januar 2024 vorliegenden Änderungen berücksichtigt werden. Gegenüber den Eckdaten haben sich wesentliche Veränderungen insbesondere bei der Beamtenbesoldung, den Pensionsrückstellungen sowie der Landschaftsumlage ergeben, die zu einer Reduzierung des Finanzbedarfs und entsprechend der Kreisumlage in einer Größenordnung von 8,9 Mio. € führen. Die Erhöhung des Gesamtbesatzes der Kreisumlage 2024 konnte damit gegenüber den Eckdaten um 3,2 % reduziert werden.

Weitere wesentliche Änderungen gegenüber dem vorliegenden Entwurf, die sich aus Veränderungsmeldungen der Fachdienste und aus den Beratungen der Fachausschüsse ergeben, liegen derzeit nicht vor.

## Kreis Olpe

Der Landrat  
XXX  
AZ: 32.1

## Informationsvorlage

<b>x</b>

Anlage(n)

öffentlich

nichtöffentlich

Datum

Drucksachen-Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

	<b>38/2024</b>
--	----------------

Beratungsfolge	Termin	TOP	Ergebnis
Kreisausschuss		12.1	

Berichtersteller/-in (nur Kreistag):

### **Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes – Auswirkungen auf die Einbürgerungsbehörde**

#### **Sachverhalt / Begründung:**

Der Bundestag hat in seiner Sitzung am 19.01.2024 umfassende Änderungen im Bereich des Staatsangehörigkeitsgesetzes beschlossen. Diese werden am 02.02.2024 im Bundesrat beraten und aller Voraussicht nach unverändert drei Monate nach Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft treten – dies bedeutet, dass die Neuregelungen wohl ab Mai 2024 anzuwenden sind.

Zwei Änderungen werden besondere Wirkung entfalten:

- Die notwendige Voraufenthaltszeit für den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit wird von grundsätzlich acht Jahren auf grundsätzlich fünf Jahre reduziert, bei besonderen Integrationsleistungen (besonders gute deutsche Sprachkenntnisse, außerordentliches berufliches, ehrenamtliches oder soziales Engagement) kann die Voraufenthaltszeit auch auf drei Jahre reduziert werden.
- Die Einbürgerung kann künftig generell unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit erfolgen, dies bedeutet die doppelte Staatsbürgerschaft. Bislang war dies nur begrenzt möglich.

Darüber hinaus wurden noch weitere Änderungen am Staatsangehörigkeitsgesetz vorgenommen, die für den Verwaltungsalltag allerdings nur geringe Auswirkungen haben werden.

Sowohl die Verkürzung der Voraufenthaltszeiten als auch die generelle Möglichkeit der doppelten Staatsbürgerschaft werden die Antragszahlen im Bereich der Einbürgerungsbehörde für einen geschätzten Zeitraum von fünf Jahren deutlich steigen lassen.



Während von der Verkürzung der Voraufenthaltszeiten insbesondere ausländische Personen profitieren werden, die in den letzten Jahren den Weg nach Deutschland gefunden haben, also vornehmlich Geflüchtete, betrifft die Einführung der generellen doppelten Staatsbürgerschaft auch die Personen, die bereits von Geburt an in Deutschland leben, allerdings bis jetzt kein Interesse daran hatten, ihre bisherige Staatsbürgerschaft aufzugeben.

In der Einbürgerungsbehörde des Kreises Olpe konnte bereits in den letzten Jahren eine stetige Steigerung der Fallzahlen verzeichnet werden. Dem wurde durch Anpassung der Prozessabläufe sowie durch die Einrichtung einer neuen, im Rahmen des Kommunalen Integrationsmanagement durch das Land NRW geförderten, Stelle begegnet. Nichtsdestotrotz betrug die Wartezeit auf einen Termin für die Antragstellung zuletzt ca. sechs Monate. Weitere Möglichkeiten, Bundesmittel oder Landesmittel zur Bewältigung der zu erwartenden Fallzahlensteigerung einzusetzen, bestehen nicht. Es ist daher vorgesehen, die Anträge mit vorhandenem Personal zu bewältigen. Zwangsläufig wird die Wartezeit für die Antragstellung weiter steigen, eine einjährige Wartezeit wird erreicht werden.



**SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DEUTSCHLANDS**  
SPD-Kreistagsfraktion Olpe

SPD-Kreistagsfraktion Olpe, Frankfurter Str. 9, 57462 Olpe

Herrn  
Landrat Theo Melcher

per E-Mail

**Geschäftsstelle:**

Heike Pfeifer  
Frankfurter Straße 9  
57462 Olpe  
Tel. 02761/9436852  
spd-kreistagsfraktion\_olpe@t-online.de

**Vorsitzender:**

Bernd Banschkus  
Am Daßte 29  
57439 Attendorn  
Tel. 02722/52052  
b.banschkus@t-online.de

Olpe, 30.01.2024

**Anfrage nach der Geschäftsordnung  
zur Sitzung des KA am 26.02.2024  
- Landschaftsumlage des LWL -**

Sehr geehrter Herr Landrat Melcher,

im Rahmen der Beratungen zum Haushalt 2024 des LWL ist von der dortigen SPD-Fraktion der Antrag gestellt worden, im Rahmen des Gesetzes zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie und dem Krieg gegen die Ukraine folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte im Jahr 2023 die Kosten für die im Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) vereinbarte Inflationsausgleichsprämie zu isolieren.

Diese Kosten stellen genau eine der Folgen dar, die durch das NKF-CUIG abgemildert werden sollen. Für den LWL würde sich durch die Isolierung ein Betrag in Höhe von 118 Mio. Euro ergeben, der zur Stärkung der Ausgleichsrücklage und dann zur Senkung der Landschaftsumlage um jeweils 0,35 Prozentpunkte in den Jahren 2024 und 2025 eingesetzt werden sollte.

Dieser Antrag ist mehrheitlich abgelehnt worden. Das hat zur Folge, dass die erforderlichen Mittel in der Ausgleichsrücklage des LWL zur Senkung der Landschaftsumlage in den Jahren 2024 und 2025 um jeweils 0,35 Prozentpunkte nicht zur Verfügung stehen.

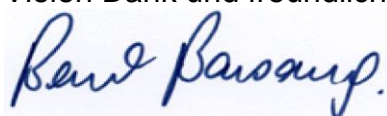
Dieses vorausgeschickt stellt die SPD-Fraktion die Anfrage, wie hoch der Betrag ist, den der Kreis Olpe weniger zahlen müsste, wenn dem Antrag gefolgt worden wäre, um die Landschaftsumlage in den Jahren 2024 und 2025 um jeweils 0,35 Prozentpunkte niedriger festzusetzen?

Mit dem LWL-Haushalt 2024 ist auch die mittelfristige Finanzplanung beschlossen worden. Danach soll die Zahllast der Landschaftsumlage im Jahr 2024 von 3,1 Mio. Euro bei einem Hebesatz von 17,35 % im Jahr 2027 auf 3,6 Mio. Euro bei einem Hebesatz von 18,35 % liegen. Das wäre innerhalb eines Zeitraumes von nur drei Jahren eine Steigerung um mehr als eine halbe Milliarde Euro.

Hierzu fragen wir an, um wieviel die Zahllast für den Kreis Olpe im Vergleich von 2024 zu 2027 steigt, wenn dieser Planwert Realität wird?

Wir bitten Sie, unserer Fragen in der Sitzung des KA zu beantworten und schriftlich zu Protokoll zu geben.

Vielen Dank und freundliche Grüße

A handwritten signature in blue ink that reads "Bernd Banschkus". The signature is written in a cursive style.

Bernd Banschkus